

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

15. September 2022
PD 2.4
Apr 7/08-25 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des
Sächsischen Landtags)

der Anhörung
durch den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
am 6. September 2022, von 10:07 bis 12:33 Uhr, im Plenarsaal

Protokollgegenstand:

**„Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und
Artenvielfalt vor der Zerstörung bewahren und
schnellstens rechtlich schützen!“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 7/10141

(Beginn der Anhörung: 10:07 Uhr)

Vors. Ines Saborowski: Meine sehr geehrten Damen und Herren Ausschussmitglieder, Vertreter der Presse, liebe Gäste, liebe Sachverständige! Ich begrüße Sie recht herzlich zur 25. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Wir beginnen mit einer öffentlichen Anhörung. Es gibt bei uns im Haus Regeln. Ich bitte Sie, während der Anhörung auf Film-, Ton- und Fotoaufnahmen zu verzichten, ebenso auf Zeichen der Missbilligung oder Beifall. Wir haben in der Obleuterunde eine Ausnahme hergestellt, und die gilt genau für Sie – Sie nicken mir schon zu –: Der Vertreter des MDR hat heute die Erlaubnis für genau diese Bild- und Tonaufnahmen.

Wir haben heute den Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksachennummer 7/10141, anzuhören mit dem Thema „Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt vor der Zerstörung bewahren und schnellstens rechtlich schützen“. Der Antrag wurde am 24. Juni 2022 federführend an unseren Ausschuss überwiesen. Mitberatend ist der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 28. Juni die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Mitglieder des mitberatenden Ausschusses habe ich eingeladen. Eine Stellungnahme der Staatsregierung liegt vor.

Vier Sachkundige haben sich angemeldet. Diese möchte ich Ihnen kurz vorstellen: Herr Florian Beck von der Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB REDEKER, SELNER DAHS, herzlich willkommen; Frau Dr. Franziska Heß; sie ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, BAUMANN Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB; auch Ihnen ein herzliches Willkommen; Herr Dr. Andreas Schroeter, Geschäftsführer der IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Zum Schluss begrüße ich – das ist aber keine Wertung – Herr Gunter Winkler, Sprecher der Bürgerinitiative Böhlitz.

Sie haben sogleich die Möglichkeit, innerhalb von circa 10 Minuten Ihre Ausführungen darzulegen. Ich schaue ein bisschen auf die Uhr, damit wir den zeitlichen Rahmen nicht sprengen. Im Nachgang haben die Fraktionen in einer festgelegten Reihenfolge die Möglichkeit, Ihnen Fragen zu stellen.

Wir beginnen bei den Sachkundigen in alphabetischer Reihenfolge, und ich bitte Herrn Beck zu beginnen.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Florian Beck: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beraten das Unternehmen KAFRIL. KAFRIL ist ein Familienunternehmen aus dem Herzen von Sachsen. Es schafft Arbeitsplätze und ist in der Region sozial vielfältig engagiert. Das Unternehmen ist Eigentümerin des ehemaligen Steinbruchs Holzberg, der Gegenstand des vorliegenden Antrags ist.

Der Antrag zielt darauf ab, die bereits zum Teil verfüllte Fläche des Steinbruchs unter Schutz zu stellen oder aber die bereits bestandskräftig zugelassene Nutzung des Holzbergs auf anderen Wegen zu verhindern.

(Folie 2: 1. Parlamentarische Verhinderungsplanung?)

Der Antrag hat zwei Teile. Im ersten Teil soll der Landtag bestimmte biologische Feststellungen treffen. Der Holzberg sei ein schützenswerter Lebensraum. Für diese Bewertung ist der Landtag nicht zuständig. Die Forderungen im zweiten Teil würden im Ergebnis das Unternehmen enteignen.

Die Prämissen des Antrags sind schon unzutreffend. Er geht von falschen und unverständigen Sachverhaltsannahmen aus. Der Antrag sieht einen akuten Handlungsbedarf. Er zeichnet eine kritische, bedrohliche Lage für die Natur. Der Holzberg als Hotspot der Natur und Artenvielfalt, der unwiederbringlich zerstört werden soll – so ist die Lage nicht. Die Rechtslage mag nicht einfach sein. Ich beschränke mich dennoch auf acht knappe Anmerkungen. Sie führen zum Ergebnis, dass der Antrag abgelehnt werden sollte.

Erstens. Der Sächsische Landtag ist nicht der Ort für eine juristische Detailanalyse. Er entscheidet nicht über bergrechtliche Betriebspläne oder Schutzgebietsfestsetzungen, sondern die zuständigen Behörden. Der Antrag kann daher nur eine politische Absichtserklärung zum Ziel haben. Eine direkte Weisung des Landtags an die zuständigen Behörden halte ich für schwer vorstellbar. Eine Einzelfallentscheidung des Landtags zu einer bergrechtlichen Betriebsplanung, also einer unternehmerischen Entscheidung, wäre jedenfalls ein bemerkenswerter Vorgang. Hierfür gibt es für den Holzberg auch keine Rechtfertigung.

(Folie 3: 2. Historie und Sachstand im Holzberg)

Zweitens. Der Holzberg ist ein ehemaliger Steinbruch, ein abgesperrtes Betriebsgelände mit menschengemachten Hohlräumen, keine natürliche Landschaft. Dort wurde für lange Zeit Abbau betrieben; übrig geblieben ist nun ein Restloch mit ungesicherter Kante. Dieses Restloch kann man nicht sich selbst überlassen. Das zeigen schon die Erfahrungen in anderen Steinbruch-Restlöchern, unter anderem auch in Sachsen.

Für den Holzberg hatte die zuständige Bergbehörde 1997 die Verfüllung zugelassen, auch mit Bergbau fremdem Material. Eine teilweise Verfüllung hat bis 2007 schon stattgefunden. In der Folgezeit wurde Wasserhaltung betrieben, damit das Loch nicht – salopp gesagt – absäuft. 2017 hat KAFRIL den Holzberg erworben. Das Unternehmen ist im Erd- und Tiefbau, Abbruch und Recycling tätig. Für den hierbei anfallenden Aushub braucht das Unternehmen Verfüllraum zur eigenen Disposition und zu vertretbaren Preisen. Diesen Verfüllraum bietet die Zulassung im Holzberg.

KAFRIL hat die Fläche exakt hierfür erworben. Die vorhandene bergrechtliche Zulassung ist dann, auch unter Beteiligung und mit Zustimmung der Bergbehörde, auf KAFRIL übertragen worden. Seit 2018 steht KAFRIL in Gesprächen mit dem Bergamt und dem Landratsamt, vor allem aber auch mit Interessengruppen, die entweder am Erhalt der Natur oder am Klettern interessiert sind. Der ehemalige Landrat Dr. Gey ist als Vermittler eingeschaltet. Bislang kam eine Einigung über die Zukunft des Holzberges nicht zustande. KAFRIL war und ist aber stets um einen konstruktiven Dialog bemüht und wird dies auch weiterhin so handhaben.

(Folie 4: 3. Kein Handlungsbedarf [I])

Drittens. KAFRIL ist sich seiner Verantwortung bewusst. Die Vorschriften des Arten- und Naturschutzrechtes sollen selbstverständlich beachtet werden. Aktuell ermitteln Gutachter den Bestand an Arten und Lebensräumen im Holzberg. Dieser Bestand bildet die Grundlage der weiteren bergbautechnischen Planung. Gegenstand dieser Planung werden auch Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur sein. Der vorliegende Antrag ist also voreilig. Eine naturschutzrechtliche Gefahrenlage gibt es nicht.

Die berg- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sollen vielmehr in den dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren abgearbeitet werden. Das ist so üblich und den zuständigen Behörden auch bestens vertraut.

In diesen Verwaltungsverfahren wird sicher eine Rolle spielen müssen, dass der Naturraum im Holzberg unter Druck steht. Dieser Druck ist aber nicht menschengemacht. Ursache sind vielmehr die Bodenverhältnisse. Diese sind schon seit Langem bekannt und erforscht. Sie führen dazu, dass die Steinbruchsohle mit Niederschlagswasser vollläuft und von allein ein See entstehen wird.

(Folie 5: 3. Kein Handlungsbedarf [II])

Exakt das ist in vergleichbaren Steinbrüchen so passiert. Sachsen ist deshalb ein Hotspot für Taucher; die Taucher unter Ihnen werden das bestimmt wissen. Das sollte für den Holzberg aber kein Vorbild sein. Es geht hier um eine Lösung von Dauer – auch und gerade im Interesse des Naturschutzes.

(Folie 6: 4. Keine Ausweisung eines neuen FFH-Gebiets)

Viertens. Der Antrag zielt auf eine Unterschutzstellung des Holzbergs ab. Die Sächsische Staatsregierung hat hierzu schon zutreffend Stellung genommen. Die Ausweisung eines neuen FFH-Gebietes wäre ein ungewöhnlicher Vorgang. Der aufwendige Meldeprozess der FFH-Gebiete ist in allen Bundesländern – so auch in Sachsen – schon seit Jahren abgeschlossen. Die Ausweisung neuer Gebiete – oder auch nur die Anpassung der Gebietsgrenzen – bedarf einer besonderen fachlichen Grundlage. Diese gibt es für den Holzberg nicht. Allein die Existenz geschützter Arten oder Lebensraumtypen löst jedenfalls keinen Handlungsdruck aus.

(Folie 7: 5. Keine Ausweisung eines Schutzgebietes)

Die Hürden für jede Form der Schutzgebietsausweisung liegen zu Recht hoch. So muss fachlich begründet sein, nicht politisch und nicht durch den Wunsch zu klettern. Zu beachten sind vor allem auch die Eigentumsrechte von KAFRIL. Sie ist die Grundstückseigentümerin, sie vertraut auf den Bestand der Zulassung. Ihre wirtschaftlichen Planungen sind hierauf aufgebaut. Eine naturschutzrechtliche Überplanung der Fläche hätte den vollständigen Verlust der Nutzungsoption zur Folge. Das wäre ein entschädigungspflichtiger Vorgang. Für die Überplanung von Bergwerkseigentum ist das jedenfalls höchststrichlich bereits klar entschieden.

Für eine Unterschutzstellung gibt es auch keinen Anlass. Nochmals: Im Abschlussbetriebsplan wird die Wiedernutzbarmachung der Fläche geregelt. Sie muss

Naturschutzrecht beachten und wird einen sachgerechten Umgang mit der Natur regeln. Dort ist hierfür rechtlich der richtige Ort.

(Folie 8: 6. Umgang mit Tourismus und Klettern)

Sechstens. Der Antrag fordert einen dauerhaften Zugang zum Holzberg. Die Klettermöglichkeiten sollen gesichert werden. Das steht in Konflikt mit den naturschutzrechtlichen Zielen des Antrags. Entweder wird die Natur sich selbst überlassen und vor menschlichen Störungen geschützt oder sie wird mit Stiefeln, Haken und Kletterausrüstung erobert. Man kann nicht einerseits eine Verfüllung ablehnen, weil Fledermäuse in Felsspalten leben, andererseits aber exakt in dieser Felswand klettern wollen.

Aber auch hier gilt: Die Eigentumsrechte von KAFRIL sind zu beachten. Ein Recht auf Klettern auf fremden Grundstücken gibt es nicht. Die Gegend ist auch keine ausgewiesenen Kletterregion und auf bergrechtlichen Betriebsflächen ist Klettern ohnehin unzulässig. Allerdings – das will ich auch einräumen – kann die Abschlussbetriebsplanung darauf ausgerichtet sein, den Holzberg langfristig als Natur- und Naherholungsraum zu sichern.

(Folie 9: 7. Keine Ersatzstandortlösung)

Eindeutig falsch ist die Behauptung eines Ersatzstandortes. KAFRIL soll aber auf eine sogenannte Ersatzstandortlösung verpflichtet werden. Diese gibt es nicht, insbesondere nicht im Tagebau Schleenhain. Eine Einlagerung es dort bislang nicht zugelassen; sie ist nach unserem Kenntnisstand noch nicht einmal beantragt.

Selbst wenn es aber diesen Ersatzstandort schon gäbe, wäre er keine Kompensation für das, was KAFRIL genommen werden soll. Die Kosten, Abläufe und Parameter sind dort völlig offen. Ein Ausgleich wäre das mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

(Folie 10: 8. Anspruch auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans)

Ich komme zum achten und letzten Punkt. Unvereinbar ist der Antrag mit dem geltenden Bergrecht. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans ist nach dem Bundesberggesetz eine gebundene Entscheidung. Das heißt, die Bergbautreibende – hier also KAFRIL – stellt zunächst einen Plan auf.

Sind die gesetzlichen Anforderungen des Bundesberggesetzes erfüllt, besteht ein Anspruch auf Zulassung.

(Folie 10: Anspruch auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans)

Anders als zum Beispiel im Fernstraßenrecht gibt es keine Prüfung zu alternativen Trassen, Standorten und Ausführungsvarianten. Es geht hier auch nicht um die Planung eines neuen Vorhabens, sondern um den ordnungsgemäßen Abschluss eines vorhandenen Bergbaubetriebs. Rechtlich kann man nicht vorgeben, wie der Abschlussbetriebsplan ausgestaltet werden muss. Das ist Sache des Unternehmens.

Selbstverständlich darf es hierbei auf die bereits bestandskräftig zugelassene Verfüllung aufbauen. Auf dieses Recht muss das Unternehmen nicht verzichten, und

man kann dieses Recht auch nicht entschädigungslos entziehen. Den Istzustand kann auch ein Landtagsbeschluss nicht als verbindlich vorschreiben. Der aktuelle Zustand kann wahrscheinlich ohnehin nicht auf Dauer erhalten werden. – Sie erinnern sich an den künftig entstehenden See. Der Antrag fordert daher faktisch Unmögliches.

(Folie 11: Fazit)

Als knappes Fazit dieser Anmerkungen: Ein Fiasko für die Natur ist nicht zu befürchten. Das geltende Umweltrecht ist natürlich zu beachten, und es wird auch beachtet werden. Ein weitergehender Schutz des Holzberges ist nicht erforderlich. Die Forderungen im Antrag sind daher unverhältnismäßig. Es ist nicht zu rechtfertigen, die Freiheit von KAFRIL so weitgehend zu beschneiden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank, Herr Beck. Frau Dr. Heß, bitte.

Dr. Franziska Heß: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin Dr. Franziska Heß, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und berate in dieser Sache unter anderem den BUND Sachsen.

Mein Vorredner hat mehrfach den Begriff der bestandskräftig zugelassenen Rechtsposition der drohenden Enteignung von KAFRIL in dieser Sache angesprochen. Ich denke, das muss ich etwas geraderücken.

Unserer Einschätzung nach gibt es hier nicht ansatzweise so etwas wie eine gesicherte Rechtsposition. Wir haben es mit einem 20 Jahre alten Sonderbetriebsplan zu tun, der auf Basis nicht mehr geltenden Rechts zugelassen wird. Jetzt muss man eines wissen: Das Bergrecht hat eine kleine Besonderheit. Das Bergrecht sagt nämlich, dass ein Bergbaubetrieb, damit er rechtmäßig betrieben wird, entweder eines Hauptbetriebsplans oder, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt ist, eines sogenannten Abschlussbetriebsplans bedarf.

Einen isolierten Sonderbetriebsplan, der – wie wir gesehen haben – aus dem Jahr 1997 stammt und damit 25 Jahre alt ist, darf es nach der Logik des Bergrechts nicht geben, sondern mit der Einstellung eines Betriebes ist zwingend mindestens ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Das hätte im vorliegenden Fall durch das SOBA allerspätestens im Jahr 2018 eingefordert werden müssen. Das ist bisher versäumt worden.

Wenn wir das einmal beiseiteschieben und sagen, zugunsten der Firma KAFRIL darf ausnahmsweise ein isolierter Sonderbetriebsplan bestehen – wir unterstellen einmal, dieser sei tatsächlich rechtskräftig –, dann müssen wir im Detail Folgendes sehen: Das Problem ist nämlich, dass der Abschlussbetriebsplan bzw. der Sonderbetriebsplan eine alleinige Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen, so wie sie jetzt beabsichtigt ist, überhaupt nicht vorsieht. Der Sonderbetriebsplan gilt ohnehin. Wenn wir über Bestandskraft reden, müssen wir natürlich auch über die Bestandskraft etwaiger wasserrechtlicher Entscheidungen aus dem Jahr 1997 sprechen. Die wasserrechtliche Plangenehmigung von 1997 macht eindeutig klar, dass eine Verfüllung von bergbaufremden Stoffen nicht ohne Weiteres im Holzberg vorgesehen ist.

Selbst wenn wir von einer solchen bergrechtlichen Zulassung in Form eines Sonderbetriebsplans ausgehen würden, stellen wir uns einmal die Frage: Könnte KAFRIL auf Basis dieses Sonderbetriebsplans hier tatsächlich verfüllen? Auch das ist eindeutig abzulehnen, denn es stehen diverse materiell-rechtliche Bestimmungen entgegen, die sich für die Bestandskraft bestehender Verwaltungsakte schlicht und ergreifend nicht interessieren.

Nehmen wir das Artenschutzrecht. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind sogenannte handlungsbezogene Verbote. Selbst der Inhaber einer bestandskräftigen Erlaubnis, die bestimmte artenschutzrechtliche Fragen nicht abdeckt, kann sein Vorhaben nicht einfach ausführen, sondern er braucht nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes eine entsprechende Ausnahme. Das heißt, das sogenannte bestandskräftige Recht ist hier schon inhaltlich höchst fraglich.

Es ist höchst fraglich, ob von dem Wortlaut dieses alten Sonderbetriebsplans, der sehr knapp geschrieben ist, überhaupt die beabsichtigte Verfüllung abgedeckt ist. Sollte man diesen Standort für eine Verfüllung fit machen wollen, heißt das, ein umfängliches Zulassungsverfahren, das ergebnisoffen geführt werden muss, wäre erforderlich. Es braucht eine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das Ganze hier mit der Beseitigung eines vorhandenen Gewässers verbunden wäre. Ein Gewässerausbau wiederum bedarf einer wasserrechtlichen Planfeststellung unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Tatsache, dass man eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung braucht, folgt übrigens aus dem Befreiungsantrag, den die Firma KAFRIL bei der Naturschutzbehörde in Bezug auf das Naturschutzrecht gestellt hat. Warum? – Damit ist dokumentiert, dass erhebliche Umweltauswirkungen bestehen und sobald – das ist die Logik der Umweltverträglichkeitsprüfung – ein Umweltbestandteil negativ berührt sein kann, muss das Vorhaben zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden.

Dass die Firma KAFRIL aber nur eine bergrechtliche Planfeststellung braucht bzw. ob sie überhaupt eine bergrechtliche Planfeststellung braucht, ist im Moment noch völlig unklar. Warum? – Eine bergrechtliche Planfeststellung ist nur dann möglich, wenn entsprechende Materialien verfüllt werden sollen, die unter das Bergbaurecht fallen. Wenn bergbaufremde Stoffe verfüllt werden sollen, ist das Abfallrecht betroffen und dann braucht es eben eine abfallrechtliche Planfeststellung.

Parallel – das hatte ich schon gesagt – ergibt sich eventuell auch das Erfordernis einer wasserrechtlichen Planfeststellung – also gegebenenfalls eine Vielzahl von Verfahren, die durchgeführt werden müssten, bevor eine Verfüllung überhaupt stattfinden könnte. Eine gesicherte Rechtsposition, ein bestandskräftig zugelassenes Recht auf Verfüllung in einem 25 Jahre alten Sonderbetriebsplan erblicken zu wollen, das ist absurd. Das ist genau der Grund, warum der Holzberg in Sachsen so viele Menschen bewegt, und warum so viele Menschen sich dafür engagieren, dass es nicht zu dieser Verfüllung kommt.

Ich kann der Sächsischen Staatsregierung deshalb nur raten, insbesondere den Aspekt des Antrags ernst zu nehmen, der sagt: In dieser etwas verfahrenen Situation sollte man sich bemühen, eine für alle Beteiligten angenehme, vertretbare Ersatzlösung zu

finden. Ansonsten besteht durchaus Grund zur Sorge, dass der Holzberg in Sachsen so etwas wie der Hambacher Forst für die Sächsische Staatsregierung wird.

Ob ein Zulassungsverfahren für eine Verfüllung im Holzberg erfolgreich – erfolgreich nicht nur vor dem SOBA, sondern auch im Falle einer gerichtlichen Überprüfung – zugelassen werden könnte, ist mehr als offen. Wir haben mindestens vier ernst zu nehmende Rechtsbereiche, die diesem Vorhaben massiv entgegenstehen. Es ist bereits absehbar, dass wir zwingend in eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen.

Außerdem ist eine Verfüllung schon deshalb nicht möglich, weil wir geänderte Einbaukriterien für mineralische Abfälle haben. Diese geänderten Einbaukriterien hat die Genehmigung von 1997, die noch auf Vorschriften von 1994 abgestellt hat, natürlich nicht berücksichtigt. Wir haben es mit dem Biotopschutz zu tun und in letzter Instanz mit dem Wasser- und Grundwasserschutz. Darauf können wir vielleicht in der Fragerunde noch einmal zurückkommen.

Ich kann jetzt schon den Ausblick geben, dass insbesondere das Wasserrecht und die Wasserrahmenrichtlinie Rechtsbereiche sind, die hier eine extrem hohe Hürde für die Zulassung einer Verfüllung begründen würden. Ich glaube auch nicht, dass die Firma KAFRIL ernsthaft bestreitet, dass es dieser aufwendigen Zulassungsverfahren bedarf.

Vielen Dank.

Vors. Ines Saborowski: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Schroeter, bitte.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Dr. Andreas Schroeter: Vielen Dank. Ich habe die Aufgabe, kurz zu der hydrogeologischen Situation am Standort zu referieren. Ich werde mich kurzfassen; viele Dinge wurden schon von der Kollegin und dem Kollegen angesprochen.

(Folie 2: Übersicht zum geologisch-hydrogeologischen Statement für den ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen))

Mein Statement zur Geologie und Hydrogeologie umfasst vier Schwerpunkte: erstens die Standorteckdaten, die wir anfänglich schon gehört haben, zweitens die Geologie, die geologischen Verhältnisse, drittens die Hydrogeologie, da es das Grundwasser betrifft – das wurde auch schon angesprochen –, und viertens eine Gesamteinschätzung zu dem Standort.

(Folie 3: I. Standorteckdaten zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“)

Hier noch einmal für die, die es nicht topografisch im Gedächtnis haben, der Standort mit der Nachbarschaft zur Ortschaft Böhlitz. Die Grundlagen möchte ich nicht noch einmal im Detail erläutern.

(Folie 4: I. Standorteckdaten zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“)

Fakt ist: Es ist ein ehemaliger Steinbruch, der circa im Jahr 1975 aufgegeben wurde; er hat eine Fläche von 9 Hektar und die Nutzung ist natürlich die Rohstoffnutzung,

Quarzporphyr. Die Grundlagen sind auch angesprochen worden: der Sonderbetriebsplan von 1997 und dessen Zulassung.

(Folie 5: II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

Zur geologischen Situation. Wir befinden uns im Bereich des nordwestsächsischen Eruptivkomplexes. In diesem Komplex sind mächtige Vulkanite verbreitet, also rund 280, 290 Millionen Jahre. Ich habe in einer Übersicht für das Protokoll zusammengestellt, um welchen großen Komplex es sich hier handelt: der Quarzporphyr als großflächige geologische Barriere in Sachsen. Im Übrigen gibt es eine Vielzahl an Literatur, die in der Fußnote aufgeführt ist, mit fundierten Erkenntnissen zur geologischen Situation.

(Folie 6: II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“ Verteilung der Rotliegend-Vulkanite im Norddeutschen Becken und südlich angrenzenden Regionen – Nordwestsächsischer Eruptivkomplex (NWSEK))

Hier eine Übersicht, über welche geologische Einordnung wir sprechen. Das ist der sächsische Vulkanitkomplex – die gelbe Kennzeichnung – und die Position des Holzbergs. Natürlich ist das etwas kleiner zu sehen, aber faktisch sprechen wir über diesen großen Quarzporphyrkomplex zwischen Wurzen und Eilenburg, der hier über viele Jahre genutzt wurde.

(Folie 7: II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

Hier sehen wir noch einmal sächsische Geologie. Die Quellen sind alle vorhanden und nachzulesen, sodass ich das im Detail hier nicht wiedergeben muss; denn zum Thema kommen wir dann eigentlich mit der Wasserfrage.

(Folie 8: II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

Hier sehen Sie die Struktur des Gesteins, zum „Feeling“. Der Pyroxenquarzporphyr ist ein sehr interessantes Gestein und wurde über viele Jahrhunderte als Baustoff genutzt.

(Folie 9: III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

Zur Grundwasserführung. Der Quarzporphyr ist wasserundurchlässig, so wie er ist. Der Quarzporphyr wirkt als festes, kompaktes Barrieregestein und hat Durchlässigkeiten von $> 10^{-08}$ bis 10^{-10} , das ist quasi undurchlässig. Die Wasserführung in diesem Quarzporphyr kann sich aufgrund der Dichtheit ausschließlich auf durchlässigen Klüften vollziehen, die an diesem Standort nicht ausgebildet sind, was die Kenntnisse aus der Erkundung betrifft. Die Felsklüfte im Quarzporphyr sind geschlossen, die Öffnungsweiten sehr gering und die Kluftrreichweiten lokal begrenzt. Das ist der Fundus, der aus der Literatur zu dem nordwestsächsischen Vulkanitkomplex und dem Standort Holzberg bekannt ist. – Grundwasserzuflüsse zum ehemaligen Steinbruch über Klufsysteme wurden nicht beobachtet.

(Folie 10: III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

In den Jahren wurde keine klassische Grundwasserhaltung am Steinbruch Holzberg betrieben. Das Ausdruck dessen, dass es dort keine Grundwasserzuflüsse in

maßgeblicher Form gibt. Die Grundwasserneubildung vollzieht sich im Porphyrgestein im Bereich der Deckschichten. Das sind Geschiebemergel und Tone, die eine geringe Durchlässigkeit haben, sodass es dort in der Zersatzzone, in dieser Verwitterungszone auf dem Quarzporphyr, zu einer geringeren Neubildung kommt. Wie gesagt: Das alles in Paarung zu einer hydraulischen Entkopplung zwischen dem Lockergestein und dem Felsgestein-Quarzporphyr ist ein Fakt, der am Holzberg zu beachten ist.

Dass dort zwischen den Steinbrüchen keine Wasserwegsamkeit zu erwarten ist, zeigt sich auch an den unterschiedlichen Wasser- und Füllständen, die in den Tagebauen bzw. den Steinbrüchen vorhanden sind. Der benachbarte Spielberg oder der Köppelsche Berg haben ganz andere Reliefverhältnisse und Wasserstände.

(Folie 11: III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“)

Das Thema Oberflächenwasser wurde im Eingangsvortrag von Herrn Beck schon angesprochen. Es kommt natürlich zu einem niederschlagsbedingten Oberflächenwassereintrag in diese Steinbruchhohlform. Je nach Wetterbedingungen ist dort mit dem Eintrag von Wasser zu rechnen, der in diesen Steinbrüchen wie eine nach oben offene Zisterne wirkt. Der Regen wird aufgefangen, er kann nicht versickern. Dazu kommt, dass der Steinbruch Holzberg im Bereich der oberirdischen Wasserscheide liegt und somit oberflächenmäßig ein ganz kleines Einzugsgebiet hat, wodurch es sehr geringe Oberflächenwasserzuflüsse gibt. Der Haupt-Input für Wasser ist das, was dort aus Niederschlägen aufgefangen wird. Das bedeutet – das wurde auch angesprochen – : Bei allen Dingen, die man bezüglich der Nachnutzung bedenkt, muss man dieses Problem des Oberflächenwassers auf jeden Fall im Blick behalten, egal, ob als Einschätzung für den Istzustand oder auch für die Zukunft.

(Folie 12: III. Hydrogeologischer Profilschnitt „Holzberg“ – Lageplan)

Ich habe hier zwei Profile – schematischer Art, muss ich dazusagen – für den Holzberg zusammengestellt. Die schwarzen Linien sollen den Verlauf dieser Profilschnitte darstellen.

(Folie 13: III. Hydrogeologischer SW-NE-Profilschnitt „Holzberg“)

Der erste Schnitt ist ein Süd-West-Nord-Ost-Schnitt. Hier zeigt sich sehr schön, wie der Quarzporphyr und der Holzberg-Steinbruch als bergbauliche Hohlform eingebettet liegen; aufgelagert die quartären Sedimente des Gebietes.

(Folie 14: III. Hydrogeologischer NW-SE-Profilschnitt „Holzberg“)

Das zeigt auch der zweite Schnitt. Das ist ein Nord-West-Süd-Ost-Schnitt. Sie sehen ganz links den ehemaligen Steinbruch Spielberg. Schematisch eingetragen sind dort die Oberflächenwasserstände. In der Mitte ist der Holzberg zu sehen, dann der Köppelsche Berg und ganz rechts der Frauenberg. Das sind die unterschiedlichen Dinge, die auf das Gutachten von Herrn Mahrla aus dem Jahr 1996 zurückführen.

(Folie 15: IV. Hydrogeologische Gesamteinschätzung „Holzberg““)

Zusammenfassend ist zu sagen: Der Quarzporphyr ist wasserundurchlässig, das heißt er ist ein Grundwasser-Nichtleiter. Es gibt keine maßgeblichen Grundwasserzuflüsse

über Störungssysteme bzw. sind sie nicht zu erwarten. Es ist ein „dichtes“ System und aufgrund dieser Dichtheit ist keine vertikale Versickerung von Oberflächenwasser in den Grundwasserbereich zu erwarten.

(Folie 16: IV. Hydrogeologische Gesamteinschätzung „Holzberg““““)

Geologisch bestehen unter diesen hydrogeologischen Aspekten nach derzeitigem Kenntnisstand keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, dass der ehemalige Steinbruch mit geeigneten bergbaufremden Massen zu sichern und zu rekultivieren ist. Risiken für das Grundwasser sind nach dem vorliegenden Daten- und Kenntnisstand am Holzberg aus hydrogeologisch-bergbaulicher Sicht nicht zu besorgen. Das ist die Situation.

(Folie 17)

Das ist die Abschlussfolie meiner zusammengefassten Einschätzung. Ich möchte mich erst einmal bedanken – mit diesem schönen Werk aus sächsischem Quarzporphyr, der die Landschaft und auch die Historie ausmacht.

Danke schön.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank. Zum Schluss Herr Winkler, bitte.

Gunter Winkler: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Mein Name ist Gunter Winkler. Ich bin Sprecher der Bürgerinitiative Böhlitz. Außerdem bin ich in einem Aktionsbündnis aktiv, das sich mittlerweile aus Kletter- und Naturschutzverbänden gebildet hat und sich „Aktionsbündnis Holzberg-Rettung“ nennt.

Ich möchte eines voranstellen: Es geht bei dem Problem des Holzbergs aus unserer Sicht viel weniger darum, wer recht hat oder nicht. Es geht darum, dass wir einen vernünftigen Umgang finden mit dem, was wir in unserer Natur vorfinden, und wie wir das für kommende Generationen bewahren können. Das ist der Grundgedanke, der für uns dahintersteckt. Da brauchen wir alle. Wir brauchen die Unterstützung sowohl von politischer Seite als auch der Verwaltung. Und wir brauchen die Unterstützung der Firma KAFRIL. Unsere Bestrebungen richten sich keineswegs darauf, die Firma KAFRIL zu enteignen oder zu benachteiligen, sondern – ganz im Gegenteil – die Bürgerinitiative Böhlitz, die ja der erste Player in diesem Aktionsbündnis gewesen ist, hat schon im Februar 2019 die ersten Vorschläge für Ersatzstandorte unterbreitet. Von Anfang an hat sie darauf hingearbeitet, dass es für die Firma KAFRIL zu einer vernünftigen und letztendlich ausgleichenden Lösung, was deren wirtschaftlichen Interessen anbelangt, kommt.

Wenn man sich mit dem Holzberg befasst, muss man zuerst die Frage stellen: Was ist dort eigentlich vorhanden? Was ist schützenswert? Das ist alles schon längst festgestellt worden und wird jetzt erneut festgestellt werden: Der Holzberg ist einer der artenreichsten Lebensräume Sachsens. Solch einen Brillanten darf man nicht verspielen. Man muss gemeinsame Anstrengungen unternehmen, dass er quasi überlebt.

Wir brauchen uns ja nur vor Augen zu halten, in welcher Zeit wir leben: Eine Krise überlagert die andere. Man kann sie alle gar nicht mehr aufzählen. Man muss sich Notizen dazu machen, um keine Krise zu vergessen. Die zwei Krisen, die hier im

Holzberg aufeinandertreffen, sind zum einen die Biodiversitätskrise und zum anderen die Klimakrise. Die überlagern sich natürlich. Wenn ich mir die Worte meiner Vorredner anhöre: Herr Schroeter hat gesagt, der Holzberg ist eine offene Zisterne. Super, das ist doch genau das, was wir brauchen. Weil er eine offene Zisterne ist, ist er eines der wenigen Laichgewässer, die in der weiten Umgebung des Holzberges noch funktionieren, weil die anderen, die grundwasserbasiert sind, eben nicht mehr funktionieren. Wenn ich ein Flachgewässer habe und der Grundwasserspiegel sinkt um einen oder anderthalb Meter ab, dann ist es weg.

Ich will Ihnen einmal eine Geschichte von Fröschen erzählen: Aus 1 000 Froscheiern klettern 50 kleine Frösche an Land. Von diesen 50 kleinen Fröschen wird einer geschlechtsreif. Wenn er dann zurückkommt, dann hat er Glück. Ganz viel Glück muss er dazu haben, dass er es schafft, wieder zurück zu seinem Geburtsort zu kommen. Wenn er weg ist, dann ist die Population zu Ende, da er sich keinen anderen Standort sucht, und selbst wenn er das tun würde, er würde keinen finden. Das ist unsere Verantwortung, die wir für den Umgang mit der Natur haben.

Damit Sie selbst einmal einen Eindruck haben, wie es im Holzberg aussieht, ist der Sächsische Landtag so freundlich gewesen, hier einen kurzen Einspieler zu bringen. Ich kann Ihnen das nicht beschreiben, denn das müssen Sie selbst sehen. Herr Beck hatte ja gesagt, es ist vielleicht nicht so, dass Naturschutz und Klettern sich dort in irgendeiner Form nicht vertragen. Natürlich verträgt sich das. Der Aufstieg der Arten im Holzberg und die Entwicklung des Klettersports im Holzberg haben sich genau parallel entwickelt. Das ist einer der großen Glücksfälle dieses Gebietes, dass das dort nebeneinander hervorragend funktioniert und dass die Menschen ganz eng an die wild lebenden Arten herankommen, ohne sie dabei zu stören. Das ist die Faszination des Holzberges, und so heißt auch unser kleiner Film. Bitte.

(Ein Film wird vorgeführt.)

Hier ist gerade die Rohrweihe im Bild, die schon seit vielen Jahren im Holzberg brütet. Sie baut ihr Nest im Schilf und jagt über diesem Schilfbereich.

Das ist ein Zwergtaucher, der dort seinem Namen alle Ehre macht.

Das ist der Originalsound des Holzberges. Im Frühjahr hört man entweder die Frösche oder man hört sie nicht. Man hört sie nicht, wenn die Reiher oder die Störche da sind.

Die Aufnahme hat kein Naturfilmer gefertigt. Das sind Zusammenschnitte aus Amateurfilmen, die bei Youtube eingestellt worden sind und die wir dann zusammengeschnitten haben.

Das ist die sogenannte Sonnenplatte. Hier haben wir noch einmal einen Gesamtüberblick über die Flachwasserzone.

In der Holzberg-Region sind in den letzten Jahren insgesamt über 100 Vogelarten nachgewiesen worden. Im Holzberg selbst hat das Gutachten 2018 47 Vogelarten erfasst. Dort leben mittlerweile 6 Amphibienarten, 5 Reptilienarten und 30 Tagfalterarten. Das Besondere sind viele Artengruppen gleichzeitig. Das ist eine sehr große Population der Mauereidechse. Hier sieht man, dass der Kletterbereich mit dieser

Flachwasserzone zwar korrespondiert, aber dass er dort keineswegs das Leben in dieser Flachwasserzone beeinträchtigt.

Jetzt schwebt die Rohrweihe wieder aus.

Das war unser kleiner Film. Sie alle hatten jetzt die Gelegenheit, einen kurzen Abstecher in den Holzberg zu machen. Vielen Dank, dass Sie mal dort gewesen sind.

Meine eigentliche Aufgabe ist, zu diesem Ersatzstandort zu sprechen. Die Ersatzstandortlösung ist natürlich nicht genehmigt. Das ist völlig klar, weil dies genau solch ein Genehmigungsverfahren erfordert, wie es gerade durch die beiden Rechtsanwälte sehr umfangreich beschrieben wurde.

Aber zu diesem Ersatzstandort muss man sehr viel mehr sagen, und er ist sehr viel mehr wert als das, was wir uns darunter vorgestellt haben. Die Vorgeschichte ist, dass das „Aktionsbündnis Holzberg-Rettung“ im vergangenen Sommer an den sächsischen Ministerpräsidenten, Michael Kretschmer, einen offenen Brief geschrieben hat. Der Ministerpräsident hat daraufhin zum Telefon gegriffen, den Sprecher des Aktionsbündnisses angerufen und die klare Frage gestellt: Wie kann ich helfen? Herr Zybell hat gesagt: Sprechen Sie mit der MIBRAG; wir brauchen einen groß angelegten Ersatzstandort, der dieses sogenannte Schüttraumproblem langfristig löst. Der Ministerpräsident hat gesagt: Das mache ich; ich kenne die MIBRAG. Er hat es gemacht und es hat funktioniert. Die MIBRAG hat bereits am 1. September vorigen Jahres bekannt gegeben, dass sie ein Projekt auf den Weg bringt, das die Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen beinhaltet. Es wurde auch durch die MIBRAG ein sogenannter Letter of Intent erarbeitet, der Mitte Dezember letzten Jahren unterschriftsreif war. Die MIBRAG hat ihn schon einseitig unterschrieben, aber die Firma KAFRIL nach meinem Kenntnisstand bis jetzt noch nicht.

Was ist der Inhalt dieses Sonderbetriebsplans? Vor wenigen Wochen, am 27. Juli, gab es eine Zusammenkunft bei der MIBRAG, die der Landrat des Landkreises Leipziger Land, Herr Graichen, organisiert hat. Ich habe gefragt, ob ich dabei sein kann, und er hat gesagt: Na klar, fahren wir zusammen hin. Wir sind gemeinsam bei der MIBRAG gewesen. Der Chef der MIBRAG, Herr Dr. Eichholz, hat sich selbst Zeit genommen, sich mit uns zusammzusetzen. Wir haben untereinander abgeklärt, wie jetzt der Stand mit diesem Ersatzstandort ist. Was muss eventuell passieren, damit das auch für die Firma KAFRIL interessant wird?

Das war total spannend. Ich muss zunächst sagen, ich bin ja Vertreter der Zivilgesellschaft und in keinen Gremien oder sonst irgendwo verankert. Das war für mich ein Schlüsselerlebnis, wie so eine Zusammenkunft zwischen politischen Vertretern, Wirtschaftsvertretern und der Zivilgesellschaft mustergültig aussehen könnte – oder sogar aussehen muss, wenn man es richtig nimmt. Herr Dr. Eichholz hat dort ganz klar einen Plan vorgelegt, wie sie vorgehen werden. Er hat darum gebeten, dass das in Details nicht in die Öffentlichkeit kommt. Aber ich denke, das, was ich jetzt sage, kann ich sagen. Die MIBRAG hat bereits Vorgespräche mit dem Oberbergamt geführt. Sie ist dabei, einen Antrag für eine quasi groß angelegte Verfüllung in den Flächen des Tagebaus Schleenhain/Profen vorzubereiten. Der Antrag wird rechtzeitig eingereicht, um bis Ende 2023 – das ist die Zielstellung – einen genehmigten Antrag zu haben.

Dieses Gelände wird sehr großflächig sein. Es wird über einen Bahnanschluss verfügen. Es wird dieses sogenannte Schüttraumproblem, was ja immer mal wieder im Raum steht, für die gesamte Region nichtig machen. Es wird kein Schüttraumproblem mehr geben für unbelastete oder gering belastete Stoffe.

Vors. Ines Saborowski: Herr Winkler, ich muss Sie bitten, zum Schluss zu kommen. Ich habe Sie schon deutlich länger sprechen lassen.

Gunter Winkler: Ach so, Sie haben den Film mit angerechnet. Gut, okay.

Dann sage ich vielleicht noch drei Sätze. Diese Lösung geht weit darüber hinaus, als dass man für die Firma KAFRIL einen Ersatzstandort schafft. Hier geht es nämlich darum, dass das Problem der Tagebauseen und des Wassermangels in der Region angegangen wird. Sicher ist Ihnen dieses Problem bekannt. Es geht also darum, dass diese Tagebauseen Unmengen an Wasser verbrauchen – und zwar durch die Verdunstung, die unter dem Einfluss des Klimawandels stattfindet – und dass der Region das Wasser massiv ausgeht. Die Wasserstände müssen ja mit Wasser aus den Flüssen aufgefüllt werden, und die Wasserspiegel kann man nicht einfach absinken lassen, weil die Böschungswinkel darauf berechnet sind, dass die Dinge mit Wasserdruck gehalten werden. Diese ganze Geschichte lässt sich mit einem solchen Projekt angehen.

Es darf – und das soll jetzt mein letzter Satz sein, damit ich hier weiterhin diszipliniert erscheinen darf – unbelasteter Bodenaushub nicht mehr auf Deponien oder irgendwo anders hingelangen, sondern er muss dazu beitragen, dass in diesen Tagebaufolgelandschaften, die ja noch über viele Jahrzehnte zu bewältigen sind, Landfläche entsteht. Auf dieser Landfläche kann wieder Wald entstehen, es kann Nutzfläche entstehen und es kann Fläche für erneuerbare Energien entstehen, was ja auch ein ganz großes Thema ist. Die Wasserflächen der Tagebauseen kann man infolge der fehlenden Kohle, die logischerweise nicht mehr da ist – der Abraum, der entstanden ist, ist ja eh schon in diese Restlöcher hineingekommen –, kleiner machen oder man kann die Böschungswinkel flacher gestalten und dadurch das Wasser im Tagebaurestloch erst weiter unten anstehen lassen.

Vors. Ines Saborowski: So, und das war jetzt ein sehr langer letzter Satz.

(Heiterkeit)

Gunter Winkler: Ja, den habe ich mir extra aufgehoben. Danke schön.

Vors. Ines Saborowski: Ich danke Ihnen. Jetzt haben die Fraktionen die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Es beginnt die Fraktion DIE LINKE; Frau Mertsching, bitte.

Antonia Mertsching, DIE LINKE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vielen Dank an die Sachverständigen von der Linksfraktion für Ihre Beiträge.

Ich habe eine Frage an Frau Dr. Heß und gegebenenfalls noch eine Nachfrage. Wir haben ja im Vorfeld eine Kleine Anfrage an das SMWA gestellt. Dort wurde festgestellt, dass eine Verfüllung des Restlochs Holzberg nur nach Aufstellung und Zulassung eines Abschlussbetriebsplans überhaupt zulässig ist. Können Sie uns erläutern, welcher rechtliche Maßstab dafür anzusetzen ist – ob das heutige oder das damalige Recht

maßstäblich ist – und ob diese rechtliche Situation schon bei Erwerb vorlag? Konnte überhaupt mit dem, was die Firma KAFRIL eingekauft hat, aufgrund der rechtlichen Situation verfüllt werden?

Dr. Franziska Heß: Vielen Dank, Frau Mertsching, für die Frage. Dies lässt sich sehr einfach und mit wenigen Kontrollüberlegungen beantworten. Vielleicht vorweggenommen: Das Thema Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans diskutieren wir mit dem SOBA seit Dezember vergangenen Jahres. Seitdem erzählt uns das SOBA, dass nun unmittelbar bevorstünde, dass es eine Anordnung gegenüber KAFRIL geben soll, einen solchen Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Das darf das Bergamt nämlich. Ich habe Ihnen ja vorhin erklärt, warum sie das eigentlich auch müssen, weil es, wie gesagt, rechtlich einen isolierten Sonderbetriebsplan überhaupt nicht geben dürfte.

Wir stellen uns einmal eine Kontrollfrage: Welches Recht hat im Jahre 2018 gegriffen, als der Sonderbetriebsplan auf KAFRIL übertragen worden ist? Jedem Verwaltungsjuristen ist das Instrument der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten sehr gut vertraut. Ich kann sogar einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, mit dem wir es dann hier beim Sonderbetriebsplan zu tun hätten, widerrufen, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Das heißt, selbst wenn man unterstellt, der damalige Sonderbetriebsplan sei gültig, kommt – das werde ich gleich erläutern – ein Widerruf in Betracht. Wir müssen auch eines sehen: Wenn wir den Fall mal aus dem Bergrecht herausverlagern, wenn wir mal sagen, irgendein Stromunternehmen hätte in seinen Schubladen zufällig noch eine Zulassungsentscheidung zugunsten der Errichtung eines Atomkraftwerks gefunden, dann würde heute keine Behörde auf die Idee kommen zu sagen: Jawohl, den habt ihr in euren Schubladen gefunden und das dürft ihr jetzt vollziehen. Natürlich würde die Behörde darüber nachdenken: Kann es denn auf Basis einer alten Genehmigung, die geltendem Recht widerspricht, möglich sein, das einfach auszuführen? Wenn man sich das jetzt ganz konkret für den Holzberg anschaut, dann finden wir in § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Widerrufsgrund der erheblichen Änderung der zugrundeliegenden Tatsachen. Eine Tatsachenänderung haben wir bereits deshalb, weil 1997 vielleicht noch ein Bedürfnis zur Wiedernutzbarmachung und Wiederherstellung des Naturraums bestand. Wir haben gerade ein sehr eindrucksvolles Video gesehen, das uns gezeigt hat, dass ein Erfordernis der Wiedernutzbarmachung hier ganz offenkundig nicht besteht. Warum? Die Natur hat sich, wie es die Natur nun mal macht, diesen Raum zurückerobert.

Ein weiterer Grund, diesen Sonderbetriebsplan 1997 zu widerrufen, sind diverse Änderungen der Rechtslage seit dem Jahre 1997. Nicht nur das Bergrecht ist teilweise neu gefasst worden, sondern vor allem im Bereich des Wasserrechts – Stichwort: Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie – haben wir hier völlig geänderte und deutlich verschärfte Anforderungen an ein solches Verfüllvorhaben.

Gleiches gilt auch für die Bestimmungen des Naturschutzrechts. Die galten zwar formal bereits 1997. Ich habe Ihnen aber vorhin schon erklärt: Aufgrund der Tatsache, dass das handlungsbezogene Verbote sind, hilft das dem Unternehmer nicht, weil dem Artenschutz natürlich jetzt Rechnung getragen werden muss.

Nicht zuletzt haben sich die abfallrechtlichen Anforderungen, an den Einbau mineralischer Abfallstoffe ganz grundlegend geändert. Das heißt, wir hätten ohne Weiteres Widerrufsgründe.

Jetzt kann man überlegen: Gibt es ein milderes Mittel, als diesen Betriebsplan zu widerrufen? Hier war von Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen die Rede. Die entstehen in unserer Rechtsordnung freilich nur dann, wenn der Unternehmer ein schutzwürdiges Interesse und schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand und den Inhalt einer Genehmigung aufbauen konnte. Diese Situation war im Jahr 2018 bei Erwerb des Geländes durch KAFRIL nicht anders, als es heute der Fall ist. Das heißt, von einer gesicherten Rechtsposition kann – das hatte ich schon gesagt – nicht gesprochen werden.

Wir sind jetzt sehr gespannt, ob das SOBA sich irgendwann dazu durchringen wird, hier für ordnungsmäßige Verhältnisse zu sorgen und die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans einzufordern.

Der Kollege wird Ihnen dann erzählen, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens natürlich die Bestandskraft der bestehenden Zulassung zu berücksichtigen sei. Ich habe Ihnen gerade dargelegt, dass wir in einer Situation der Widerruflichkeit dieser Zulassung sind. Das Gewicht dieser angeblich bestandskräftigen gesicherten Rechtsposition kann sich also sicherlich jeder ausmalen.

Insofern die ganz klare Antwort: Es gilt im Falle der Beantragung eines Abschlussbetriebsplans natürlich die aktuell geltende Rechtslage. Es gelten die aktuellen Umweltschutzvorschriften – und das war auch im Jahr 2018 schon erkennbar.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Frau Mertsching.

Antonia Mertsching, DIE LINKE: Wenn es auf die aktuelle Rechtslage ankommt, die Frage: Wenn diese Situation schon bei dem Erwerb vorlag, hätte dann – rein rechtlich – auf Grundlage des Sonderbetriebsplans noch verfüllt werden dürfen?

Dr. Franziska Heß: Aus meiner Sicht ganz klar: nein. Es durfte und darf auch nach wie vor auf Basis dieses Sonderbetriebsplans nicht „mir nichts, dir nichts“ verfüllt werden. Ich hatte schon ausgeführt: Es bestehen ohnehin Zweifel daran, ob der Sonderbetriebsplan überhaupt rechtswirksam erlassen wurde. Ob er dann nach Einstellung der Verfüllung im Jahr 2007 ohne Abschlussbetriebsplan überhaupt wirksam fortbestehen konnte? – Auch das kann man juristisch mehr als bezweifeln.

Es kommt hinzu, dass das, was uns das Bergamt und das Ministerium bisher als Begründung dafür gegeben haben, warum für den Holzberg keine Betriebseinstellung vorliegen soll, nicht wirklich nachvollziehbar ist. Darin wird gesagt, der Holzberg sei im Hauptbetriebsplan für den Frauenberg eingeschlossen. Der Frauenberg hat einen gänzlich anderen Betreiber. Aus welchem Rechtsgrund KAFRIL an einen Betriebsplan für den Frauenberg gebunden sein soll, ist nicht ganz ersichtlich. Spätestens mit der Veräußerung an KAFRIL und dem Übergang des Sonderbetriebsplans auf KAFRIL hängt dieser Sonderbetriebsplan in der Luft; und ich hatte Ihnen ja vorhin erklärt, dass das Bergrecht diesbezüglich eine doch sehr eindeutige Logik hat: Entweder der Sonderbetriebsplan ist an einen Hauptbetriebsplan gekoppelt oder mit einem Abschlussbetriebsplan verbunden. Beides fehlt hier.

Damit haben wir am Holzberg eine Situation, die es nach dem deutschen Bergrecht eigentlich nicht geben soll. Ich führe das, ganz offen gesagt, auf Versäumnisse – auch

auf Aufsichtsversäumnisse – im SOBA zurück. Wir haben uns diesbezüglich auch schon mit dem zuständigen Minister in Verbindung gesetzt. In dieser Situation ist ohne Weiteres anzunehmen, dass ein Verfüllrecht vor Abschluss eines sehr aufwendigen, mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wohl nicht möglich sein wird.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Das Fragerecht geht weiter an die CDU-Fraktion. Herr Ritter.

Kay Ritter, CDU: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Mein Dank im Namen meiner Fraktion geht an alle vier Sachkundigen. Ich habe zuerst eine Frage an Frau Dr. Heß. Ihre Aussage, der Holzberg in Sachsen sei für die Staatsregierung wie der Hambacher Forst für den Bund, hat mich etwas erschüttert, muss ich ehrlich sagen.

Gehen wir davon aus, dass die Firma KAFRIL in gutem Glauben und in ihrer unternehmerischen Tätigkeit den Steinbruch Holzberg erworben hat, um, wie es in Rede steht, diesen tatsächlich zu verfüllen. Das hat die Firma nicht gemacht, weil es keine Berechtigung dazu gab. Damals lag eine Voraussetzung vor.

Jetzt steht in Rede, dass eine Gruppe von Kletterern diesen Holzberg für sich in Anspruch nimmt, obwohl es a) nicht ihr Eigentum ist und es b) vielleicht gar keine Zulassung gibt – so wie ich Herrn Rechtsanwalt Beck verstanden habe – bzw., dass das Klettergebiet gar nicht rechtlich sicher ist.

Diesen Konflikt zu lösen, wie es Herr Winkler vorhin beschrieben hat, indem der Tagebau Schleenhain als Verfüllort genutzt wird, wenn ein Antrag von der MIBRAG eingereicht wird, das wäre vielleicht eine Lösung. Frau Dr. Heß, Sie hatten allerdings gesagt, die hätten eigentlich gar keinen Anspruch darauf. Wie ist das zu verstehen?

Dr. Franziska Heß: Ich weiß nicht, wen Sie in Ihrem letzten Satz mit „die“ meinen.

Kay Ritter, CDU: In dem Moment KAFRIL als Eigentümer dieses Grundstückes. Das sind für mich „die“.

Dr. Franziska Heß: Ja. Wie ich das verstanden habe, ist diese Ersatzstandortkonstruktion im Grunde die, dass die MIBRAG eine Erweiterung und Verfüllmöglichkeiten an einem Ersatzstandort schafft und man dann auf zivilrechtlichem Weg zwischen den Unternehmen klärt, dass die Firma KAFRIL ihre Abfälle im Grunde an diesem Ersatzstandort unterbringen muss oder kann. Ich sehe überhaupt keine Schwierigkeiten, warum das nicht funktionieren sollte. Wenn am Ersatzstandort Schleenhain das Vorhaben zulassungsfähig ist, dann wird das Bergamt eine entsprechende Zulassung erteilen und man hätte die Kuh im Grunde vom Eis.

Mit meiner Aussage zum Hambacher Forst – das will ich ergänzen – wollte ich Ihnen eines verdeutlichen: Wie man sieht, geht es nicht nur darum, dass ein paar Kletterer sich ein Gelände erschließen wollen, sondern wir haben es hier mit einem sehr breiten bürgerschaftlichen Bündnis zu tun, bestehend sowohl aus Bürgerinnen und Bürgern aus der Umgebung als auch den anerkannten Umweltvereinigungen sowie Kletter- und Freizeitvereinen, die sagen: Dieses Gelände muss erhalten werden.

Noch ein Punkt dazu, dass das Klettergebiet rechtlich nicht gesichert sein soll. Auch ich habe die Antwort der Staatsregierung zu diesem Thema gelesen. Was ich kenne, ist im Grunde eine Zulassungsentscheidung, die sagt, dass in diesem Gebiet geklettert werden darf. Dass KAFRIL das möglicherweise wiederum zivilrechtlich unterbinden kann, steht auf einem anderen Blatt, doch dass das Ganze aktuell kein Klettergebiet wäre, kann man sicherlich nicht sagen.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Eine Nachfrage, Herr Ritter?

Kay Ritter, CDU: Ja, ich habe eine Nachfrage dazu. Wie stehen Sie dazu, dass zum Beispiel Vertreter des Deutschen Alpenvereins bei Landtagsabgeordneten in den Büros anrufen und sagen: Lieber Abgeordneter, die Firma KAFRIL steht auf einer Spenderliste der Bundes-CDU. Ich frage Sie im Zusammenhang mit diesem Holzberg: Hat die Firma KAFRIL Vorteile, wenn sie der CDU gespendet hat?

Ich finde, es ist sehr anmaßend, dass Personen, weil sie in der CDU sind und für diese Partei im Landtag sitzen, damit in Verbindung gebracht werden, wenn Spenden gezahlt werden, die bei der Bundes-CDU in einem Rechenschaftsbericht erscheinen.

Dazu hätte ich gern Ihre Meinung; denn Herr Winkler hat vorhin gesagt, er ist Vertreter einer breiten Gesellschaft und die Politik sollte mit ins Boot geholt werden – das ist allerdings für mich nicht der Weg, auf dem das passieren kann.

Vors. Ines Saborowski: An wen geht die Frage?

Kay Ritter, CDU: Es können gern beide, Frau Dr. Heß und Herr Winkler, dazu Stellung nehmen.

Gunter Winkler: Ich habe erst eine Anmerkung zu dem Klettergebiet. Es gab im Jahr 2020 einen Vergleich zwischen der Firma KAFRIL und der DAV Sektion Leipzig. Daraufhin hat die Firma KAFRIL schriftlich mitgeteilt: Entsprechend einer gerichtlichen Vereinbarung erklären wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin – das ist natürlich anwaltlich erklärt worden –, dass es seitens unserer Mandantin keine Einwände gegen die Zulassung von Klettergebieten im Steinbruch Holzberg gibt. Wir stimmen einer Zulassung mithin zu.

Ich hatte am Anfang gesagt, es geht um Vernunft. In diesem Moment hat die Vernunft gesiegt und entsprechend hat auch das Landratsamt Leipzig geantwortet: Entsprechend Ihrem Antrag vom 28.02. wird das unter Bergaufsicht stehende Betriebsgelände Steinbruch Holzberg aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung Hohburger Berge als Klettergebiet zugelassen.

Es liegen also die notwendigen Genehmigungen vor. Was im Moment nicht vorliegt, ist das Einverständnis der Firma KAFRIL, dass dieses größte und schönste Klettergebiet in der Region – wie die Klettergemeinschaft sagt – genutzt werden kann. Das gilt es zu lösen. Eine mögliche Lösung wäre die Rücknahme der fristgemäßen Kündigung, die die Firma KAFRIL im Zuge dieser Gerichtsverhandlung mit ausgesprochen hat und die mit zweijähriger Frist im April dieses Jahres gewirkt hat. Es geht darum, darüber zu sprechen, ob diese Kündigung aufrechterhalten werden muss oder ob man sie zurückziehen und wieder zum Dialog zurückkehren kann.

Man muss voranstellen, dass der DAV im vorigen Jahr Fördermittel für das Projekt der Schaffung eines Natur- und Bergsportgebietes in der Holzbergregion bekommen hatte. Dazu sollte der Holzberg und der benachbarte Köppelsche Berg gehören und es gab eine Ausschreibung von Fördermitteln. Daran hat sich der DAV beteiligt. Er wurde ausgewählt und hat für dieses Projekt ungefähr 450 000 Euro Fördermittel erhalten. Daraufhin konnte der DAV der Firma KAFRIL ein Kaufangebot machen. Das Kaufangebot belief sich – wenn ich mich richtig erinnere – ungefähr auf 320 000 Euro. Das hätte zumindest dazu geführt, dass die Firma KAFRIL für den ursprünglichen Erwerb des Holzberges von der Basalt AG verlustfrei gestellt worden wäre.

Das Kaufangebot wurde Ende August gemacht. Am 1. September gab es eine Beratung mit dem Landrat, sie fand bei der Firma KAFRIL statt. Dort wurde beschlossen – es war auch ein Vertreter der MIBRAG dabei –, dass KAFRIL mit der MIBRAG verhandelt und man versucht, dort übereinzukommen. Diese Übereinkunft – die Zeit war zu knapp – ist dann gescheitert. Ende Dezember war die Deadline für diese Fördermittel. Die SAB sagte, sie wolle entweder eine Einverständniserklärung von KAFRIL, dass sie dem Kauf nähertreten, oder sie müsse die Fördermittel zurückziehen. Dann hat KAFRIL gesagt, sie könnten in dieser Situation keine Zusage machen, weil sie noch nicht wüssten, wo die Reise hingehet. Das war verständlich. – Wir sind zwar enttäuscht gewesen, aber es war verständlich.

Jetzt befinden wir uns in einer anderen Situation. Es ist aber keineswegs so, dass die Kletterer den Holzberg für sich beanspruchen. Die Kletterer haben gesagt – das ist eine der ersten Aussagen, die getroffen worden sind –, sie verzichten lieber auf das Klettern im Holzberg, als dass sie zusehen, wie die Biotope dort verloren gehen. Das ist die Kernaussage. Wir haben im Moment eine große Disziplin. Die Kletterer könnten von oben in den Holzberg einsteigen und versuchen, weiter darin zu klettern – das findet nicht statt. Diese Untersagung der Firma KAFRIL wird mit großer Disziplin zur Kenntnis genommen und befolgt.

Zu dem Anruf, der in Ihrem Büro erfolgt ist. Es ist völlig klar: Das Aktionsbündnis ist keine betriebliche oder parteiliche Struktur. Es gibt keine innerparteiliche Disziplin oder Ähnliches. Sie werden dort immer Ausreißer haben. Es wird immer Leute geben, die dort über die Stränge schlagen. Auf der anderen Seite ist es keine demokratische Verfehlung, nach Parteispenden zu fragen. In welcher Form man das macht, ob man dabei den Anstand wahrt oder ob man Grenzen übertritt, ist eine ganz andere Frage. Wir wünschen uns natürlich, dass man – gerade mit der CDU, die im Wurzener Raum eine wirklich bedeutende politische Kraft ist – ins Gespräch kommt und versucht, auf regionaler Ebene, unterhalb der Landkreisebene oder auch mit Ihnen als Landtagsabgeordnete ins Gespräch zu kommen und zu schauen, wie man bei dem ganzen Vorgang behilflich sein kann.

Am Ende geht es darum, dass die Firma KAFRIL einen Verlustausgleich erhält. Ob das ein materieller Verlustausgleich oder die Option auf Nutzung eines Ersatzstandorts in einer ganz bestimmten Art und Weise ist – am Ende geht es hier um eine Million Kubikmeter Aushubmaterial, das „entsorgt“ werden soll. Im Tagebau Schleenhain würde das – –

Vors. Ines Saborowski: Sie schweifen unheimlich um die Frage herum. Könnte ich Sie bitten, zum Schluss zu kommen?

Gunter Winkler: – Ja, das ist eben ein unheimlich weites Feld. – Ich will nur sagen: Wenn jemand mit dieser Anfrage über die Stränge geschlagen hat, bitte ich, das zu entschuldigen. Es gibt bei uns keine Vorsitzenden oder Personen, die da eingreifen.

Die Petition zum Holzberg, die mittlerweile von 32 000 Menschen unterzeichnet worden ist, hat übrigens über 9 000 Kommentare, und bei diesen 9 000 Kommentaren finden Sie keinen Kommentar, der unsachlich ist oder in irgendeiner Art und Weise beleidigend wäre. Das ist in der heutigen Zeit, in der man andere Kommentare kennt, schon sehr erstaunlich.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Die Frage ging auch an Frau Dr. Heß.

Dr. Franziska Heß: Vielen Dank. Herr Ritter, ich habe mich gewundert, dass Sie mir diese Frage stellen. Ich hatte eingangs gesagt, dass ich in erster Linie den BUND Sachsen berate, also eine anerkannte Umweltvereinigung. Zu dem, was Sie geschildert haben, würde ich Ihnen aus meiner persönlichen Sicht sagen, dass ich solche Anrufe unter Stilfragen nicht besonders gut finde, und dass ich mich immer dafür einsetze, dass wir in den Debatten, die wir führen, entsprechend sachlich bleiben. Ich kann für meine Mandanten ausschließen, dass solche Anrufe in Ihrem Hause getätigt wurden und werden.

Das ist ein bedauerlicher Vorgang, aber ich bin da ganz bei Herrn Winkler: Wenn Einzelne – vielleicht in ihrer Wut und Verzweiflung – über die Stränge schlagen, sollte man nicht den gesamten Protest und die gesamte Bewegung verurteilen.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Das Fragerecht geht weiter an die AfD-Fraktion.

Thomas Thumm, AfD: Vielen Dank auch von unserer Seite. Ein ganz herzliches Dankeschön für die aufrichtigen und eindrucksvollen Beiträge. Wenn man sich anschaut, wie sich solch ein Tagebau, nachdem der Mensch dort eingegriffen hat, über die Jahrzehnte selbst entwickelt, wie sich die Natur dort alles zurückholt und beispielsweise seltene Vögel wie Rohrweihen anzutreffen sind, dann sieht man wirklich, wie toll der Selbstheilungsprozess der Natur funktioniert. Das zum einen.

Zum anderen wurde viel über die Verkipfung von Stoffen gesprochen. In diesem Zusammenhang wurde das Thema der bergbaufremden Stoffe angesprochen. Gibt es eine generelle Begrenzung, wie viel an bergbaufremden Stoffen verkippt werden darf bzw. kann? Das ist die erste Frage. Die zweite Frage würde ich im Anschluss stellen.

Vors. Ines Saborowski: An wen geht die Frage?

Thomas Thumm, AfD: Wer sich berufen fühlt, dazu etwas zu sagen.

Vors. Ines Saborowski: Wer möchte antworten? – Herr Beck, bitte.

Florian Beck: Gern. Eine mengenmäßige Begrenzung gibt es in den aktuell vorliegenden Zulassungen nicht. Es gibt einerseits die Zulassung für tagebaueigene Stoffe, das war damals der Frauenberg, der maßgeblich genutzt werden sollte, das heißt Abraum aus dem Frauenberg in den Holzberg zu verbringen. Das war bereits im Jahr 1997 vorgesehen, falls diese Stoffe nicht ausreichen.

Aktuell haben wir enorme Massenprobleme, beispielsweise im Rheinischen Revier. Man hat enorme Schwierigkeiten, Tagebaumassen zu generieren. Das ist für RWE beispielsweise ein riesiges Problem und für die gesamte Manheimer Bucht. Wenn Sie sich den Hambacher Forst – er wurde schon angesprochen – vor Augen führen, gibt es einen Stiefel, der um den Hambacher Forst herumführt. Dieser wird aktuell nur für Massengewinnung genutzt, das ist schon umstritten. Frau Dr. Heß wird dazu wahrscheinlich auch kritisch eingestellt sein.

Man hat also enorme Schwierigkeiten, Tagebaumaterialien zu finden, um die Tagebaue voll zu bekommen. Das heißt, es war eigentlich damals schon zukunftsgerichtet, auch tagebaufremde Stoffe zuzulassen. Hier gibt es keine mengenmäßige Beschränkung.

Was es allerdings gibt – und das ist auch üblich so –, ist eine Beschränkung bezüglich der Qualität der Stoffe. Das heißt, in den geltenden Zulassungen sind Parameter festgeschrieben. Es ist weitgehend unbelastetes Material, das dort verfüllt werden soll. Wir haben keinen Giftmüll oder bedrohliche Stoffe, die dazu führen, dass die gesamte Natur verkommt. Das ist schon angeklungen, ich meine, im Vortrag von Herrn Winkler.

Herr Winkler hat ausdrücklich gesagt, dass man unbelasteten Bodenaushub nicht auf Deponien verkommen lassen sollte. Ich kann nur sagen: Das ist völlig richtig. Diesen unbelasteten Bodenaushub, um den es hier geht, kann man genau dafür nutzen, wofür er gedacht war: Man kann den Holzberg verfüllen. Das ist nach allgemeinen Maßstäben eine Verwertung dieser Stoffe, sie werden genutzt. Nur darum geht es hier. Das ist meine Antwort zu den Stoffen.

Vors. Ines Saborowski: Wer möchte noch antworten? – Frau Dr. Heß.

Dr. Franziska Heß: Ich würde gern ergänzen und das einmal auf unseren konkreten Fall beziehen. Wir haben Akteneinsicht beim SOBA, im Bergamt, genommen, und uns angeschaut, was Gegenstand des Betriebsplanes ist, aber auch, welche weiteren Genehmigungen gegebenenfalls existieren, aus denen man ableiten kann: Was darf verfüllt werden, in welchem Umfang usw.?

Wenn man den Sonderbetriebsplan isoliert anschaut, dann spricht er davon, dass Abraum einmal aus benachbarten Tagebauen eingebaut werden soll, und er spricht von nicht kontaminiertem Bodenaushub, eine Kategorie, die in den heutigen stofflichen Verwertungskriterien jedenfalls anders benannt wird. Zugleich sagt der Sonderbetriebsplan: Grundlage dieses Plans ist eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1997. Die wasserrechtliche Genehmigung wiederum schließt den Einbau bergbaufremder Stoffe ohne weiteren Abschlussbetriebsplan und ohne weiteres Zulassungsverfahren ausdrücklich aus. Deswegen gehen wir davon aus, dass eine Verfüllung mit Stoffen aus anderen Tagebauen, also bergbaufremdes Material zu verfüllen, auf mehr als unsicheren rechtlichen Füßen steht. Darüber könnte man vielleicht streiten, ob diese zugelassen ist; sie bedürfte dann einer entsprechenden Prüfung.

Jetzt muss man noch eines wissen; das kann der Kollege sicher bestätigen: Die Abgrenzungsfrage bergbaufremde/bergbaueigene Stoffe und was das Ganze dann für das richtige Verwaltungsverfahren heißt, in das man muss – in ein abfallrechtliches oder bergrechtliches Verfahren –, zählt zu einer der umstrittensten Fragen des Bergrechts. Es ist eine Kasuistik-Rechtsprechung, wir haben es mit vielen Einzelfallentscheidungen

zu tun. Man kann wohl sagen, diese Rechtsfrage, wie ich das im jeweiligen Einzelfall genau abgrenze, ist abschließend noch nicht geklärt. Deswegen sage ich: In diesem Fall hat man es mit sehr vielen Unsicherheiten zu tun.

Man kann sich jahrelang vor Gericht um die Frage streiten: Darf hier verfüllt werden oder nicht? Die Frage ist: Wem ist damit geholfen? Juristen verdienen viel Geld damit – aber wollen wir das? Soll es nicht eigentlich so sein, dass man versuchen sollte, auch im Interesse von KAFRIL, im Interesse der Natur, im Interesse der Kletterer, eine Lösung zu finden, mit der alle leben können? Die wird man nicht finden, wenn man sich nach außen – und ich meine, ohne eine rechtliche Grundlage – hinstellt und sagt: Na, wir haben aber eine bestandskräftige Zulassungsentscheidung und die ist tatsächlich etwas wert und die dürfen wir vollziehen. So einfach ist es eben nicht.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Herr Winkler.

Gunter Winkler: Ja, noch etwas zu dieser Nachnutzung und zu dieser Wiedernutzbarmachung: Es ist natürlich klar – so weit kenne ich mich nun mittlerweile auch im Bergrecht aus –, dass die Bergbaubetriebe verpflichtet sind, nach der Nutzung wieder einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Das ist in der Regel eine Renaturierung. Die Renaturierung für dieses Gebiet kann nur sein, dass wieder Biotope entstehen. Die Entstehung der Biotope ist auch vorgeschrieben, weil es natürlich eine Regionalplanung gibt. Man hat den Holzberg sehr bewusst ins Landschaftsschutzgebiet Hohburger Berge einbezogen. Die Außengrenze des Holzberges entspricht an dieser Stelle exakt der Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes Hohburger Berge. Die Regionalplanung sieht für dieses Gebiet vor, dass dort eine Vorhaltfläche für Natur- und Artenschutz bereitgehalten wird, im Übrigen auch für touristische Nutzungen im Rahmen der Möglichkeiten, die das Landschaftsschutzgebiet Hohburger Berge bietet. Wir sehen das immer als Einheit, weil Natur ohne Menschen am Ende auch nicht funktioniert. Die Menschen müssen auch die Möglichkeit haben, in die Natur hineinzugehen und zu erleben, was dort vor sich geht.

Das heißt, das ursprüngliche Planungsziel ist die Renaturierung. Die Renaturierung hat ja nun, wie wir gesehen haben, schon sehr erfolgreich stattgefunden. Das heißt, dieses Planungsziel ist erfüllt. Es geht also nicht mehr darum, jetzt eine Verpflichtung zur Renaturierung vorzunehmen, da diese Renaturierung schon sehr erfolgreich vonstattengeht. Im Übrigen wäre es ja auch paradox, wenn man das jetzt machen würde. Man würde diesen hervorragenden Naturraum erst einmal abräumen. Man müsste das Terrain komplett leerpumpen und die Flachwasserzone unten zusammenschieben. Ich mag es mir gar nicht vorstellen. Man müsste den Wald von der Bruchkante abräumen. Dort sind Tausende Meter Felsspalten – alles Lebensräume, mit Farn und Moos und was weiß ich besetzt. Man müsste die Natur abräumen, und dann würde man von vorn anfangen und auch die Natur müsste von vorn anfangen.

Dazu sagen natürlich die Naturwissenschaftler: Das geht heute nicht mehr. Der Besiedlungsprozess durch die vielen Arten, die wir heute dort vorfinden, hat mindestens schon seit den Siebzigerjahren stattgefunden, seitdem dort der Abbau eingestellt worden ist. Es gibt Felswände im Holzberg, die gute hundert Jahre auf dem Buckel haben. Das heißt, diese ganze Renaturierung hat immer eine Zeitschiene. Es ist ja nicht wie im Zoo, dass ich ein Gehege baue und dort ein paar Tiere hineinsetze. Bei Ausgleichsmaßnahmen hat man manchmal den Eindruck, dass mit so schlichtem Gedankengut gearbeitet wird. Es werden Tiere umgesiedelt. Das ist alles sehr

fragwürdig. Die Ansiedlung dieser Arten hat über viele Jahrzehnte stattgefunden, man kann sagen: über mindestens ein halbes Jahrhundert.

Die Arten können auch nicht in den Holzberg zurückkehren, wenn man ihn dann verfüllt hat. Es gibt übrigens keine Pflicht zur Verfüllung von Steinbrüchen, unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenbeseitigung. Das wäre ungefähr so, als gäbe es eine Pflicht, die Alpen flachzuziehen. Das ist natürlich Unfug; das gibt es nicht. Aber diese Arten können in den Holzberg nicht zurückkehren, weil sie in der Umgebung nicht mehr vorhanden sind. Auch die Wege zur Zuwanderung sind abgeschnitten. Wir haben in dem gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes Hohburger Berge eine sehr intensive Nutzung durch die Agrarwirtschaft. Es gibt keine Möglichkeit für einen Frosch, heute über ein Feld zu einem anderen Lebensraum zu kommen. Das ist auch eine Tragik der gesamten Entwicklung, weil es natürlich dazu führt, dass die Populationen isoliert sind und genetisch immer schlechter funktionieren. Es ist auch ein Grund für das Artensterben, dass keine Biotopvernetzung vorhanden ist. Das ist die nächste Frage, die ansteht.

Wir müssten eigentlich etwas ganz anderes machen und die Firma KAFRIL könnte dabei auch sehr gut helfen. Wir müssten die vorhandenen Naturräume über Wanderungskorridore miteinander verbinden, indem wir der Natur die Möglichkeit geben, das zurückzuholen.

Das fordert übrigens die Europäische Kommission. Sie hat eine Biodiversitätsstrategie im Rahmen des Green Deal, der immer zitiert wird, auf den Weg gebracht. Diese Biodiversitätsstrategie fordert bis zum Jahr 2030 – und wir alle wissen, das ist nicht mehr lange hin –, 30 % der Land- und Meeresfläche der Mitgliedsstaaten unter Schutz zu stellen. 30 %! Da kann man jetzt sagen, das ist ja abenteuerlich, das wird ja nie funktionieren, aber wir haben gar keine andere Chance, als einen solchen Weg zu gehen, weil wir sonst die Artenvielfalt verlieren. Wenn wir die Biodiversität verlieren, verlieren wir unsere Lebensgrundlagen; denn die Natur erbringt für uns Biosystemleistungen. Ohne diese Biosystemleistungen geht es nicht – fruchtbare Böden, sauberes Wasser, Speicher von CO₂. Es gibt Tausende Dinge, die funktionieren müssen, damit unser normales Leben funktioniert.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank. Der Herr Thumm hat eine zweite Frage angekündigt.

Thomas Thumm, AfD: Es geht mir noch einmal um diesen Sonderbetriebsplan von 1997 und den Abschlussbetriebsplan – ich bin kein Jurist – und des Weiteren um die wasserrechtlichen Konsequenzen und was dabei alles zu beachten ist. Frau Dr. Heß, Sie hatten dazu ausgeführt. Herr Beck, können Sie Ihre juristische Sichtweise auf die Ausführungen von Frau Dr. Heß noch einmal darlegen? – Danke.

Florian Beck: Ja, sehr gern. Frau Dr. Heß hat versucht, das Bild hier möglichst kompliziert zu zeichnen. Man muss einräumen, die Rechtslage ist nicht einfach. Wir haben eine Zulassung von 1997 im Sonderbetriebsplan. Der lässt die Verfüllung erst einmal zu. Sie ist auch bestandskräftig, das ist so. Der Bestandsschutz im Bergrecht ist relativ weitgehend. Das ist nicht wie im Atomrecht, wo unmittelbare Gefahren drohen, dass die gesamte Gesellschaft im Zweifel durch atomare Unfälle verseucht wird. Es ist anders als zum Beispiel im Immissionsschutzrecht, bei dem es dynamische Betreiberpflichten gibt. Das heißt, wenn Sie eine Raffinerie oder eine Großindustrie

betreiben, dann müssen Sie immer damit rechnen, dass nachträgliche Anordnungen kommen. Im Bergrecht ist die Zulassung weitgehend abgeschirmt. Das heißt, wir haben erst einmal einen bestandskräftigen und weitgehend sicheren Sonderbetriebsplan. Dann ist die Frage: Wie geht man künftig damit um?

Es ist im Bergrecht so: Frau Dr. Heß hat das weitgehend als gesichert dargestellt. So sicher ist das nicht, dass man einen Sonderbetriebsplan allein nicht nutzen kann. Es gibt sehr wohl auch andere Meinungen. Das bergrechtliche Schrifttum ist dort auch relativ klar. Man kann über Betriebspläne isoliert agieren. Hauptbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne – das sind die Klassiker. Man hat im Regelfall, wenn man einen Bergbaubetrieb führt, einen Hauptbetriebsplan. Das heißt, es wird geregelt: Wie erfolgt der Abbau, in welchen Scheiben usw.? Im Abschlussbetriebsplan wird die Einstellung des Betriebes geregelt – das heißt, wie das Gelände wieder nutzbar gemacht wird – und zuletzt die Frage: Wie ist die Landschaft zu gestalten, nachdem der Bergbau abgeschlossen ist?

Ich kann Ihnen auch einen neuen Sachverhalt liefern: Diese begehrte Anordnung des Oberbergamtes ist mittlerweile ergangen. Sie ist nämlich gestern zugestellt worden, das heißt, es gibt jetzt eine Anordnung an das Unternehmen, einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Sie haben auch schon gehört, dass die Vorarbeiten für den Abschlussbetriebsplan längst laufen. Es werden naturfachliche Begehungen durchgeführt, die man braucht, um diesen Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Man kann durchaus bestreiten, dass man ihn braucht. Hier muss man sich aber gar nicht darüber streiten, denn er wird so oder so aufgestellt. Das heißt, es wird im Moment auch nicht erfüllt, sondern das Unternehmen hat sich immer auf den Standpunkt gestellt: Wir sprechen mit den zuständigen Behörden, wir gehen die Themen Schritt für Schritt an und finden Lösungen dafür.

Dafür braucht man auch fachlichen Sachverstand, und auch hier ist die Lage nicht so einfach. Das Artenschutzrecht zum Beispiel ist bisher deutlich unterkomplex dargestellt worden. Es ist nicht so, dass man in diesem Gebiet Arten findet und dann scheitert jedes Vorhaben daran. Man könnte beispielsweise heute keine Autobahn mehr bauen, denn man hat immer irgendwelche Vögel in der Umgebung, man hat Eidechsen. Das ist bei jedem Vorhaben der Fall. Da muss man eine Stufe vorher ansetzen.

Bei der Planung – ich habe versucht, in meinem Vortrag darauf einzugehen – werden naturfachlich wirksame Methoden hinsichtlich dieser Verbotstatbestände entwickelt. Das heißt, man darf Vögel nicht töten, man darf Eidechsen nicht gefährden usw. Um exakt das zu vermeiden, werden Maßnahmen entwickelt. Diese Maßnahmen werden in die Planung aufgenommen, umgesetzt und von den Behörden überprüft, ob sie wirksam sind. Das ist naturfachlich der Fall. Es werden nur Maßnahmen aufgenommen, die effektiv sind. Nur wenn das der Fall ist, kann man auch die Zulassung erteilen. Das ist, wie gesagt, noch in der Planung. Man darf dem auch nicht vorgreifen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat man dann – Sie kennen das möglicherweise aus den Planfeststellungsverfahren von großen Vorhaben wie Flughäfen, Schienen, Straßen – diese schönen Bilder mit Aktenbergen. Es gibt ganze Aktenräume voller Unterlagen. Beispielsweise handeln zwei dieser drei Aktenordner nur davon, das Artenschutzrecht einzuhalten, Landschaftsplanung. Diese Maßnahmen sind dann rechtskräftig festgehalten. Das heißt, man hat eine konkrete naturfachliche Planung, die Natur wird geschützt, und nur dann, wenn das nicht ausreichen sollte, um die Natur zu schützen, und man eben doch Gefahr läuft, Eidechsen zu töten, braucht man die Ausnahme, die

Frau Dr. Heß angesprochen hat. Das ist hier aber noch nicht gesichert. Selbst wenn es so wäre, dass man die nicht bekäme – aber das würde ich so nicht sagen wollen. Das heißt, wir haben im Artenschutzrecht die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Herr Winkler hatte angedeutet, dass man das, was hier zerstört werden soll, von vornherein nicht ausgleichen kann. Das ist so nicht gesichert. Wir haben dieses schöne Bild gezeigt – das kam im Vortrag kurz zur Sprache – mit diesen schraffierten Flächen. Es zeigt die Schutzgebiete in der Umgebung des Holzberges. Wir haben große FFH-Gebiete in der Gegend, also einen funktionierenden Biotopverbund. Die Arten können hier viel wandern, und das ist bei jedem Vorhaben der Fall. Wenn Sie eine Autobahn durch unberührtes Gelände bauen – das macht man im Regelfall ungern, aber es kommt vor –, dann wandern die Arten weiter. Das ist über Kilometer der Fall, und das funktioniert. Die Sachverständigen können Ihnen das besser erklären; ich als Jurist verfolge das dann vor Gericht. Das ist auch gerichtsfest, das geht durch und ist auch nicht so schwierig. Das heißt, artenschutzrechtlich war das aus meiner Sicht bisher unterkomplex. Der Knock-out für das Vorhaben ist das definitiv nicht.

Das Gleiche betrifft die Parameter, die hier fraglich sein sollen. Der Bestandschutz, wie eingangs erwähnt, ist im Bergrecht relativ sicher. Die Frage ist jetzt: Was macht man im Abschlussbetriebsplan? Es wird natürlich aktuell geltendes Recht angewandt. Wir haben bisher hierbei einen Widerspruch gesehen: Einerseits soll der Sonderbetriebsplan widerrufen werden, weil er gegen geltendes Recht verstößt, andererseits muss im Abschlussbetriebsplan geltendes Recht angewendet werden. Ja, wir wenden im Abschlussbetriebsplan natürlich geltendes Recht an. Das Oberbergamt wird auch nicht sagen: Wir gehen zurück auf den Rechtsstand von 1997. Das ist aktuell geltendes Recht, und das arbeiten wir natürlich ab. Das ist klar.

Zu wasserrechtlichen Fragen. Das Grundwasser wurde angesprochen. Dazu hat Herr Dr. Schroeter in seinem Vortrag bereits alles gesagt. Grundwasser ist hier nicht gefährdet. Das Gelände ist völlig dicht, und das ist im Prinzip schon seit Jahrzehnten so. Wenn sich noch Fragen ergeben, kann ich gern ergänzen.

Angesprochen wurde auch das Thema Planfeststellung. Ob es Planfeststellung braucht, das ist noch offen. Das hängt unter anderem von der naturfachlichen Begehung ab. Es ist im Moment bergrechtlich einiges im Fluss. Der Regelfall ist aber tatsächlich so: Der Abschlussbetriebsplan steht erst einmal für sich, den braucht man immer. Jedes Bergbauvorhaben braucht einen Abschlussbetriebsplan, der jetzt aktuell in der Vorbereitung ist. Ob man weitere Zulassungsverfahren braucht, das kann man jetzt noch nicht sagen. Aber wenn es so sein sollte: Jeder Tagebausee – in Brandenburg zum Beispiel gibt es ja ganze Seenlandschaften – ist immer als Abschlussbetriebsplan plus gewässerrechtliches Ausbaufahren zugelassen. Der Cottbuser Ostsee zum Beispiel – den kennen Sie vielleicht aus eigener Anschauung – ist schon zum großen Teil gefüllt.

Rechtlich meine ich: Man muss das mit geltendem Recht abarbeiten, und das wird hier getan. Ich sehe aber nicht, dass zwingendes Recht dieser Verfüllung von vornherein entgegenstehen würde.

Wenn ich kurz noch einmal darauf eingehen darf, dass KAFRIL einer Lösung entgegensteht: So ist es nicht. KAFRIL hat immer im Dialog mit den Interessengruppen und den Behörden gesprochen. Schwierig ist, wenn man über das

Unternehmen und den Holzberg spricht, aber ohne das Unternehmen. Es ist schwierig, damit umzugehen. Es hat offensichtlich noch ein Treffen mit der MIBRAG gegeben. Davon ist uns nichts bekannt. Das heißt, wir können dazu auch nichts sagen. Es wäre wünschenswert, wenn man eine Lösung des Konflikts sucht, den es so meines Erachtens nicht geben muss; denn es ist Betriebsgelände der KAFRIL und es braucht einen Abschlussbetriebsplan.

Die Alternative ist hier nicht eine unfassbar schöne Natur, die zerstört wird, sondern Natur, die unter Druck steht und die allein schon aufgrund der Wasserverhältnisse absehbar so nicht mehr da sein wird – und dauerhaft mögliche Natur.

Das ist die Zielsetzung des Sonderbetriebsplanes und auch des möglichen Abschlussbetriebsplanes, der gerade vorbereitet wird. Wir schaffen eine dauerhafte Natur. Es werden sich auch die Arten ohne Weiteres wieder ansiedeln; denn wir haben einen Biotopverbund in der Gegend, wir haben auf dem Köppelschen Berg eine schöne Natur, wir haben Wasser und Felsspalten in der Umgebung und FFH-Gebiete. Ich sehe keine Schwierigkeiten, wenn man hinreichend Ausgleich schafft, dass sich diese Natur langfristig vergleichbar schön wieder einfinden wird.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank. Das Fragerecht geht weiter zu Herrn Dr. Gerber von der Fraktion BÜNDNISGRÜNE.

Dr. Daniel Gerber, BÜNDNISGRÜNE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Auch von der BÜNDNISGRÜNEN-Fraktion vielen Dank an alle Sachverständigen für die Vorträge und die Fragerunde bisher.

Ich habe in dieser Runde eine Frage an Herrn Beck und Frau Dr. Heß. Es wurde gerade angesprochen: Herr Beck, ich hatte es mir notiert, dass Sie gesagt haben, KAFRIL sei stets um den konstruktiven Dialog bemüht gewesen und wird es in Zukunft weiter so handhaben. Vielleicht können Sie bitte darauf eingehen, was das Unternehmen für das Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung gerade tut bzw. welche Angebote in Zukunft von Ihrer Seite unterbreitet werden könnten.

Die zweite Frage geht an Frau Dr. Heß. Sie haben in Ihren Ausführungen das Wasserrecht bzw. die Wasserrahmenrichtlinie angesprochen und gesagt, dass die Wasserqualität sich nicht nachteilig verändern darf.

Können Sie darauf eingehen, welche Materialien überhaupt eingebracht werden können, die sich nicht nachteilig auf die Wasserqualität auswirken? Haben Sie Kenntnisse darüber, dass bereits Stoffe eingebracht wurden, die sich darauf nachteilig auswirken?

Vors. Ines Saborowski: Frau Dr. Heß, wollen Sie beginnen?

Dr. Franziska Heß: Ich kann gern beginnen. Ganz allgemein zu dem Komplex Wasserrahmenrichtlinie:

Wir haben gehört, dass es – so habe ich den Kollegen Beck verstanden – im Grunde gar kein großes Problem gibt. Wir haben es geologisch mit einer dichten Hohlform zu tun und dort kommt nichts durch. An dieser Stelle möchte ich bezüglich der Akteneinsicht beim SOBA dazusagen, dass die Akten nicht vollständig sind. Das SOBA

sucht noch immer diverse Protokolle, von denen wir aus anderen Dokumenten wissen, dass es sie geben muss, allerdings waren sie im Bergamt noch nicht auffindbar. Wir hoffen, dass sich dieser Zustand noch beseitigen wird.

Zu dem Thema Verfüllvorhaben und Bestandsschutz: Wenn immer wieder gesagt wird, die Genehmigung sei Bestandsschutz und man habe ein Recht zu verfüllen, dann frage ich mich, warum der Holzberg noch nicht verfüllt wurde. Es gibt noch keine Verfüllung – so bestandskräftig kann die Rechtsposition wohl nicht sein.

Wenn man wirklich verfüllen wollte, bräuchte man eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Wasser in die Lossa. Wir haben es außerdem mit einem Gewässerausbau zu tun; und all diese Genehmigungen gibt es immer nur dann, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Zu schädlichen Gewässerveränderungen wiederum zählen Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele – einmal für das Oberflächengewässer und einmal für das Grundwasser. Diese stammen historisch wiederum aus der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Vereinbarkeit sowohl der Einleitung als auch der Verfüllung mit diesen Bewirtschaftungszielen muss in einem Zulassungsverfahren dargelegt und belegt werden. Im Regelfall geschieht das im Rahmen eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie, zu dem hat der EuGH geklärt, dass die Öffentlichkeit daran ein Mitwirkungsrecht hat. Das, was wir immer wieder aus dem Bergamt hören – vielleicht beteiligt man die Naturschutzverbände, aber die Öffentlichkeit nicht –, wird sich also vermutlich nicht aufrechterhalten lassen.

Ohne diese Vereinbarkeitsprüfung – das sei noch einmal deutlich gesagt – ist solch ein Vorhaben von vornherein unzulässig. Zu beachten ist das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot und das Trendumkehrgebot – und zwar sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser.

Der EuGH – auch das möchte ich erwähnen – hat zwischenzeitlich in mehreren Verfahren, die explizit die deutsche Rechtslage betroffen haben, geklärt, dass letztlich jede erstmalige Überschreitung eines Grenzwerts an einer beliebigen Messstelle für das Grundwasser eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Gewässers bzw. des Grundwassers darstellt. Wenn also Grenzwerte bereits überschritten sind, stellt letztlich jede Zunahme einer Konzentration eines Schadstoffes eine Verschlechterung dar. Ähnlich ist das Ganze bei den oberirdischen Gewässern.

Was heißt das für unseren Sachverhalt? Die Lossa – das haben wir uns angeschaut – befindet sich in einem schlechten chemischen und in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand, insbesondere wegen der Überschreitung der Werte für Quecksilber und Phosphat. Der Grundwasserkörper, der hier betroffen ist, ist ebenfalls in einem schlechten Zustand, insbesondere wegen der Grenzwertüberschreitung von Cadmium.

Im Holzberg wiederum wurde bei Wasserproben bereits festgestellt, dass das Wasser mit Sulfat, Quecksilber, Arsen und Zink belastet ist. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Steinbruch in der Vergangenheit teilweise illegal mit bergbaufremden, belasteten Stoffen, wie Gleisschotter, verfüllt worden ist.

Diese Vorgänge beim SOBA zu rekonstruieren, ist, wie gesagt, sehr schwierig. Die Aktenlage ist unvollständig. Teilweise finden wir sogar aussagekräftigere Akten bei den Umweltfachbehörden, also beispielsweise beim Landratsamt.

Für die eben genannten Schadstoffe gibt es wiederum konkrete Grenzwerte, und zwar sowohl für das Oberflächengewässer an sich, als auch für das Grundwasser. Wir haben es hier teilweise mit entsprechenden Überschreitungen dieser Schadstoffe zu tun und damit mit vorhandenen schädlichen Gewässerveränderungen. Bei einer Verfüllung wäre grundsätzlich mit einer Zunahme solcher Schadstoffe zu rechnen. Teilweise sind die Stoffe schwer zurückzuhalten und können nicht filtriert werden. Es ist also grundsätzlich mit einer schädlichen Gewässerveränderung zu rechnen, und damit vorbehaltlich bei einer näheren Prüfung davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele durch eine entsprechende Einleitung in die Lossa oder auch durch aus der Deponie austretendes Wasser gegeben ist.

Wir haben von Herrn Dr. Schroeter gehört, dass es hydrologisch keine Besorgnisse gibt, dass etwas in den Untergrund gelangt. Da frage ich mich, wieso wir dort nach der unrechtmäßigen Verfüllung mit belasteten Stoffen bei den entsprechenden Proben durch die Umweltämter schädliche Gewässerveränderungen im Grundwasser festgestellt haben. Die Erkenntnisse – das hat man heute auch an den Folien von Herrn Dr. Schroeter gesehen – sind alle recht betagt. Es gibt, glaube ich, entsprechende Untersuchungen aus dem Jahr 1986 und aus den Neunzigerjahren. Dass der hydrologische Sachverhalt bereits vollständig geklärt wäre, wäre mir neu. Insbesondere über die Grundwasserendzustände und die Geschütztheit des Grundwassers wissen wir nichts.

Vors. Ines Saborowski: Herr Beck, bitte; zu der zweiten Frage, dem Dialog mit KAFRIL.

Florian Beck: Dürfte ich kurz darauf erwidern?

Vors. Ines Saborowski: Nein.

Florian Beck: Na, gut. Dann komme ich zu der Konsensfrage.

Der aktuelle Stand ist: Das Oberbergamt hat angeordnet, dass KAFRIL einen Abschlussbetriebsplan aufstellen muss. Das heißt, man geht erst einmal in die naturfachliche Planung und schaut, was dort möglich ist und welche Maßnahmen man ergreifen muss. Auf dieser Grundlage wird man – absehbar bis Ende nächsten Jahres, so die aktuelle Planung – einen Abschlussbetriebsplan aufstellen müssen. Das ist verwaltungsrechtlich ein Muss, da kommt man nicht umhin.

Zu allem Weiteren, wie man sich die Zukunft am Holzberg vorstellt, ist der Gesprächsfaden nie wirklich abgerissen. Es ist aus unserer Sicht nie gescheitert, sondern es ist nur zu keiner Einigung gekommen. Das heißt, KAFRIL ist weiterhin dazu bereit, über die Zukunft Gespräche zu führen.

Die Nutzbarmachung kommt, wie dargestellt, ohnehin erst in ein paar Jahren. Wenn man die Zulassungen, die mehrfach erwähnt wurden, genauer liest, dann findet man dort im Übrigen auch die Vorgabe, dass der Abschlussbetriebsplan erst ab der sechsten Verfüllstufe eingereicht werden muss. Das heißt, wir sind deutlich frühzeitig und jetzt schon in der Planung, was einmal in zehn, 20 oder 30 Jahren in der Natur entstehen

soll. Wie man das dort gestaltet, zum Beispiel welche Biotope angesiedelt werden, wie man eine Flachwasserzone regeneriert oder wie man Habitats für Arten schafft – das sind alles Themen, über die man sprechen kann.

Ohnehin werden im Verwaltungsverfahren auch die Umweltverbände gehört. Diese werden dort Stellung nehmen. Wenn man im Internet recherchiert, was aus alten Tagebau- bzw. Steinbruchrestlöchern entstanden ist, sieht man, dass gerade in Sachsen die Umweltverbände viel Erfahrung haben. Natürlich ist KAFRIL bereit, sich diese Erfahrungen und kluge Anmerkungen anzuhören und dann eine kluge, auch den Interessen der Umweltverbände entsprechende Planung aufzusetzen. Das ist klar.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Herr Dr. Gerber, ausnahmsweise; eine ganz kurze Frage und vor allem eine ganz kurze Antwort.

Dr. Daniel Gerber, BÜNDNISGRÜNE: Wäre KAFRIL, wenn nun mit dem Abschlussbericht diese neue Erkenntnis gekommen ist, beispielsweise dazu bereit, bis zu diesem Punkt den Bereich wieder zum Klettern freizugeben?

Florian Beck: Dazu kann ich ohne Abstimmung mit KAFRIL natürlich nichts sagen. Das ist eine relativ neue Erkenntnis; die Anordnung ist, wie gesagt, erst gestern gekommen. Noch einmal: Wir brauchen erst die Planung. Wenn wir die nicht haben, wissen wir auch nicht, was künftig entsteht.

Aktuell ist es tatsächlich so: Wenn man sich die ersten Erkenntnisse aus dieser Begehung anschaut, dann ist auf – –

Vors. Ines Saborowski: Sie müssen das nicht erläutern. Sie können die Frage nicht beantworten und gut.

Florian Beck: Gut, also: Dazu kann ich aktuell nichts sagen.

Vors. Ines Saborowski: Gut. Vielen Dank. Das Fragerecht geht weiter an die SPD-Fraktion, Herr Winkler, bitte.

Volkmar Winkler, SPD: Herzlichen Dank – ganz persönlich, aber auch im Namen meiner Fraktion – für die Expertise zu diesem Thema, das mich persönlich schon länger beschäftigt. Ich habe den Holzberg besucht und mir das vor Ort angeschaut und war vom ersten Augenblick an überwältigt von dem, was sich dort an Flora und Fauna entwickelt hat. Für mich gab es nur den Erhalt dieses Standorts.

Die Anhörung gestattet mir nicht, persönlich meine Meinung zu äußern, aber trotzdem ist das wichtig zu wissen, da einige Fragen schon beantwortet wurden und andere Fragen gar nicht durch die Experten beantwortet werden können, sondern nur durch das Oberbergamt.

Es bleiben für mich zwei Fragen offen, die mich persönlich bewegt haben. Ich habe den Blick auf die Flachwasserzonen immer noch vor Augen, die ich dort entdeckt habe. Herr Schroeter, Sie sind auf Grundlage eines Gutachtens aus dem Jahr 1996 zu der Erkenntnis gekommen, dass aufgrund der Undurchlässigkeit des Untergrundes mit einer Überflutung bzw. mit einem Ansteigen dieser Flachwasserzonen zu rechnen ist und damit die Existenz von Arten und Pflanzen gefährdet ist. Das wird schon seit dem

Jahr 1996 erwartet, doch es verändert sich nichts – oder findet eine Wasserhaltung statt? Das würde mich interessieren.

Ich möchte Sie zu Wort kommen lassen, weil Sie bis jetzt noch nicht die Möglichkeit hatten und da aus anderen Befragungen und Äußerungen Fragen entstanden sind. Deshalb wäre es wichtig, noch einmal zur Hydrologie zu sprechen, dieser Aspekt ist sehr interessant und auch sehr wichtig für den Fortbestand dieses Biotops im Allgemeinen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Rechtsanwalt Beck, der offensichtlich die Firma KAFRIL vertritt. Wir haben hier ein entwickeltes Biotop mit einer Flora und Fauna und es ist in meinen Augen ein Verbrechen, diese zu beseitigen, um dort aufzufüllen. Auf der anderen Seite gibt es ein Angebot der MIBRAG zu einer Deponie, die kaum noch offene Fragen lässt, was die Zukunft unseres Abraums betrifft. Warum gehen Sie auf dieses Angebot nicht ein, welches Ihnen gemacht worden ist? Welche Gründe gibt es dafür? Sind das rein wirtschaftliche Gründe? Was hindert die Firma daran, dieses Angebot wahrzunehmen, das eigentlich die Lösung aller Probleme, über die wir hier diskutieren, darstellt? Das würde mich interessieren.

Das waren meine zwei Fragen, eine dritte wird es nicht geben. – Danke.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Schroeter.

Dr. Andreas Schroeter. Danke schön. Erst einmal: Die Aussagen, die Sie zitiert haben, stammen nicht aus dem Jahr 1996, sondern 1986. Das ist ein hydrogeologisches Gutachten bzw. eine Stellungnahme der Abteilung Geologie des ehemaligen Rates des Bezirkes Leipzig. Der Verfasser heißt Mahrla, er ist mir von Person bekannt, wir waren zusammen an der Universität Halle-Wittenberg. Insofern habe ich dieses Gutachten für mein Statement zur Verfügung gestellt bekommen. Ich habe es ausgewertet und die wesentlichen Schlüsse, die ich daraus ableiten konnte, gezogen. Andere Untersuchungen sind bisher nicht erfolgt oder sind mir nicht bekannt.

Es gibt außerdem weitere geologische Untersuchungen aus den Siebzigerjahren. Das sind den Quarzporphyr als Rohstoff betreffende Erkundungen. Das zu Ihrer Frage nach der Grundlage. Das sind vor der Wende entstandene Unterlagen, die natürlich Gültigkeit besitzen, der Steinbruch ist bis circa 1975 betrieben worden. Die Kenntnis und Bewertung setzt in dieser Zeit ein; denn bereits damals, in Zeiten der Achtzigerjahre, gab es die Absicht zur Verfüllung dieses damaligen Steinbruchs. Das ist die eine Sache.

Zu der anderen Sache. Das ist richtig erkannt; es wurde dort tatsächlich über viele Jahre eine Wasserhaltung des über Niederschläge aufgesammelten Wassers – Stichwort: Zisterne – betrieben. Diese Wasserhaltung hat verhindert, dass es zu einer großflächigen Überstauung des Bereiches kam. Nun muss geschaut werden, was die Einstellung der Wasserhaltung für die Biotope bedeutet. Diese Frage ist offen, das haben wir bisher nicht betrachtet bzw. sollten es auch nicht, es geht ja um die Geologie.

Fakt ist eines: Dieses gewaltige Vulkanitmassiv wirkt wie eine riesige geologische Barriere, in der sich dieser Steinbruch befindet. Die Wässer, die diese schönen Lebensgemeinschaften möglich machen, sind niederschlagsbedingt. Nun ist die Frage: Was ist die weitere Verfahrensweise mit einer solchen Oberflächenwasserhaltung – das

Stichwort, das Frau Dr. Heß genannt hat –, also der Einleitung von Oberflächenwasser in die Lossa? Dieses Problem muss gelöst werden, denn das wäre auch für eine Verfüllprozedur nicht anders möglich. Es müssen Bauwasserhaltungen gemacht werden, um die Niederschläge umweltverträglich abzuführen und gegebenenfalls aufzubereiten. Das ist alles klar, aber das wurde bisher noch nicht betrachtet.

Für die weitere Entwicklung der Biotope ist es für meinen Begriff sehr entscheidend, wie sich ausgehend von den Wetterbedingungen, die sich in den nächsten Jahren ohne unser Zutun bzw. nur bedingtes Zutun vollziehen werden – Stichwort: Klimawandel –, die Biotope verhalten. Das heißt, letztlich ist dieser Status quo, der sich dort ins Gleichgewicht gebracht hat, die Auswirkung einer langfristig betriebenen Oberflächenwasserhaltung, die nach meinem Kenntnisstand – das kann jetzt auch falsch sei – eingestellt wurde.

So kam auch die Aussage, dass sich dort andere Verhältnisse eingestellt haben; siehe Köpplerscher Berg, wo die Wassermächtigkeit im Meterbereich liegt oder Stichwort Spielberg, wo die Wasserhöhe auch deutlich höher ist. Das hat sich im Holzberg bisher nicht einstellen können, da dort diese Wasserhaltung betrieben wurde, das ist der Punkt. Deswegen gehen wir davon aus, dass es – natürlich neben marginalen „Grundwasserzuflüssen“, die es aus dem lokalen Grenzbereich des Steinbruchs über begrenzte Klüfte geben könnte – keinen Grundwasserzufluss gibt, sondern das Thema ist, auch für die gesamte Beurteilung der Biotope, das niederschlagsbedingte Eindringen bzw. Infiltrieren von Oberflächenwasser.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Die zweite Frage ging an Herrn Beck, der Vorschlag der MIBRAG, können Sie das beantworten?

Florian Beck: Ja, gern. Die Frage kann ich gut nachvollziehen. Es klingt erst einmal charmant und elegant: Man hat einen Alternativstandort und nutzt einfach diesen. Das kann ich wirklich sehr gut nachvollziehen. Das Problem ist nur – und ich glaube, das ist ebenso nachvollziehbar –, dass man aktuell noch nicht weiß, ob es diesen Standort wirklich gibt.

Wir hatten schon seit einiger Zeit Gespräche mit der MIBRAG und ich habe im Hinterkopf behalten, dass der Antrag auf Zulassung dieser Verfüllung im Tagebau Schleenhain Mitte 2022 – das ist schon vorbei – zugelassen sein soll. Mittlerweile ist Herbst und der Antrag ist noch nicht einmal gestellt; das heißt, es ist alles noch im Unklaren.

Unklar ist auch, was dort genau zugelassen wird. Welche Verfüllparameter wird es geben? Wie ist die Logistik? Wenn man eine eigene Möglichkeit hat, zu verfüllen, ist das immer praktischer, als wenn man einen Dritten braucht, der im Zweifel Betriebszeiten von 8 bis 12 und von 15 bis 18 Uhr hat. Für ein Straßenbauunternehmen, das möglicherweise disponieren muss, ist das entscheidend und wesentlich.

Auch die Preise, die man uns dafür zahlen muss, sind noch völlig unklar. Natürlich müssen das Marktpreise sein, und da ist die Entwicklung völlig volatil. Wenn man eine eigene Zulassung hat, ist das sehr viel wertvoller, als wenn man sich im Zweifel am Markt bedienen und den Marktpreis zahlen muss.

Diese Gründe sprechen im Wesentlichen dagegen, die MIBRAG-Lösung zu wählen. Aber unter dem Strich: Maßgeblich ist, dass es den Standort noch nicht gibt und man den Antrag nicht prüfen kann. Das ist – alles in allem – das Wesentliche.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Damit haben wir die erste Fragerunde beendet und kommen zu der zweiten. Ich habe eine Wortmeldung von Frau Mertsching gesehen. Mit Blick auf die Uhr bitte ich Sie sowie die Ausschussmitglieder, die Fragen bzw. Antworten kurz zu formulieren. – Frau Mertsching, bitte.

Antonia Mertsching, DIE LINKE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Nach meiner Kenntnis muss ein Bergbaubetrieb dadurch beendet werden, dass eine Rekultivierung durchgeführt wird. Frau Dr. Heß, können Sie uns kurz erläutern, wie das vonstattengehen kann? Kann beispielsweise ein Bergbauunternehmen seine Pflicht zur Rekultivierung auch durch Sukzession erfüllen? Das wäre die eine Frage.

Bei der anderen Frage geht es um das Thema FFH-Gebiete, dass das angeblich abgeschlossen ist, dass man diese aus Sachsen melden kann. Sehen Sie das auch so, oder sehen Sie die Möglichkeit, dass eine Nachmeldung von FFH-Gebieten noch möglich wäre?

Dr. Franziska Heß: Vielen Dank für die Fragen. Zur ersten Frage: Kann eine Pflicht zur Rekultivierung auch durch natürliche Sukzession erfüllt werden? Klar kann es das. Das Wiedernutzbarmachungskonzept muss im Einzelfall festgelegt werden. Hierfür gibt es üblicherweise einen Abschlussbetriebsplan, das heißt, KAFRIL könnte auch überlegen, ob man einen Abschlussbetriebsplan ohne Verfüllung beantragt. Auch das wäre denkbar.

Wir haben das anhand des Films gesehen. Der Fall hat auch gewisse sprachliche Absurditäten zu bieten, weil man hier von Wiedernutzbarmachung und von Renaturierung spricht. Wir haben in dem Film sehr eindrucksvoll gesehen, dass sich die Natur das Ganze zurückerobert hat, und das Gelände ist so weit gesichert, dass es auch zu Kletter- und sonstigen Zwecken genutzt werden kann. So viel zu der Frage: Geht das auch im Wege der Sukzession?

Die zweite Frage bezog sich, wenn ich es richtig verstanden habe, auf die – ich sage es etwas allgemeiner – NATURA-2000-Gebiete. Das, was Kollege Beck heute Morgen dargestellt hatte, bezog sich in den rechtlichen Ausführungen ausschließlich auf die FFH-Gebiete. Ich habe, das kann ich an dieser Stelle ja sagen, für den BUND Sachsen beim Umweltministerium einen Antrag gestellt, dass der Holzberg vonseiten des LfULG entsprechend kartiert wird mit einer vernünftigen Lebensraumtypenkartierung, dass man sehen kann: Welche schutzbedürftigen Lebensraumtypen haben wir denn explizit? Gibt es Gründe dafür, das Holzberggelände sicherlich nicht mit einem eigenen FFH-Gebiet einzuschließen, aber gegebenenfalls zur Abrundung bestehender FFH- oder Vogelschutzgebiete einzubeziehen, zu denen – wie wir heute auch schon gehört haben – Vernetzungsbeziehungen der vorhandenen Arten bestehen? Dass das FFH-Regime derart statisch und abgeschlossen wäre, wie es hier dargestellt worden ist, das ist für die FFH-Richtlinie im Detail nicht korrekt und für die Vogelschutzrichtlinie ist das schlicht und ergreifend falsch.

Für die Vogelschutzrichtlinie gilt: Das Melderegime bei der EU-Kommission ist so organisiert, dass die Mitgliedsstaaten die Ausweisung der Vogelschutzgebiete laufend

zu überprüfen haben. Es sind die fachlich und mengenmäßig geeignetsten Gebiete auszuwählen, und zwar ausschließlich nach ornithologischen Kriterien. Es dürfen keine Wirtschafts- oder sonstigen Kriterien eine Rolle spielen. Diese Ausweisungsverpflichtung nach der Vogelschutzrichtlinie endet nicht, sondern ich muss auch mit Blick auf die Ausnahmen, die ich vielleicht für Projekte im Freistaat Sachsen erteilt habe, immer schauen, ob meine FFH-Gebietskulisse und die Vogelschutzgebietskulisse noch ausreichend ist oder nicht.

Das für Sachsen nachzuvollziehen ist etwas schwierig. Das Umweltministerium hat unter der neuen Regierung den Internetauftritt dankenswerterweise verbessert. Wir finden jetzt mehr Unterlagen über die FFH-Gebiete im Internet. Aber wesentliche Angaben wie den zweijährigen Bericht darüber, welche Ausnahmen nach Habitatschutzrecht erteilt worden sind und welche Maßnahmen vorgesehen sind, müsste man schon kennen, um beurteilen zu können, ob die Meldeverpflichtung tatsächlich so statisch und abgeschlossen ist, wie es hier dargestellt wird.

Sachsen wäre sicherlich aus einem weiteren Grund ganz gut beraten, sich das einmal näher anzuschauen. Bekanntermaßen läuft aktuell ein Klageverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Es ist eigentlich jedes Bundesland davon betroffen und Sachsen im besonderen Maße, weil hier Transparenzgesichtspunkte, anders als in anderen Bundesländern, verletzt worden sind.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank, Frau Dr. Heß. Die nächste Frage kommt von der CDU-Fraktion, Herrn Hippold.

Jan Hippold, CDU: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich habe mich jetzt doch noch einmal gemeldet, um ein bisschen Ordnung in die Diskussion zu bringen.

Ich habe ein wenig den Eindruck, dass wir derzeit sehr viel über den gewünschten Endzustand diskutieren, aber die Zwischenzeit, was bis dahin passieren muss, in einer gewissen Art und Weise ausgeblendet haben.

Nehmen wir mal an, wir hätten eine sogenannte Ersatzkipplfläche. Das würde ich für meine Fragestellung einfach mal fiktiv annehmen. Soeben hatten Sie, Frau Dr. Heß, ausgeführt, dass man bestimmte Bereiche der Sukzession überlassen kann. Das ist aus meiner Sicht ein bisschen Halbwahrheit, wenn man mal unterstellt, dass die Dinge, die Sie vorhin gesagt haben, zutreffend sind. Das ist zum einen die Tatsache, dass Böden oder Stoffe – ich will es gar nicht als Böden bezeichnen – in diesem Bereich verkippt worden sind, die zumindest die Vermutung zulassen, Schadstoffe abzusondern, vielleicht auch bei sich ändernden Grundwasserständen. Darüber hinaus würde sich, sofern die Wasserhaltung eingestellt werden würde – Herr Dr. Schroeter ist darauf eingegangen –, ein anderer Grundwasserstand ergeben, und dann wissen wir natürlich ebenfalls nicht, was mit diesen Stoffen, die da eingebracht worden sind, passiert.

Wenn wir mal unterstellen, die Ersatzkipplfläche wäre vorhanden, müssten wir ja trotzdem ein Verfahren durchführen, das faktisch diese bergrechtliche Anlage, die es ja im Moment noch ist, in einen Endzustand überführt. Ich stelle mir gerade die Frage: Wenn dem so wäre, dass diese Ersatzkipplfläche vorhanden wäre, wer soll denn dann die Überführung in diesen Endzustand durchführen und vor allem finanzieren? Das ist ja auch eine Kostenfrage. Grundsätzlich ist es ja eine unternehmerische Tätigkeit, die

ich ausführe, um wirtschaftlich tätig zu sein. Wenn ein Unternehmen solch einen Standort erwirbt, nimmt es üblicherweise Geld ein für die Massen, die angenommen und eingebracht werden, wohlgermerkt unbelastet. Von diesen Geldern, die eingenommen werden, wird ein Teil verwendet, um die Rekultivierung zu finanzieren, wie auch immer sie aussieht. Für mich ist jetzt die Frage offen: Wie sollte das nach Einschätzung derer ablaufen, die sagen, wir lassen das jetzt einfach so? Ich halte einmal fest, dass nach meiner Einschätzung, bergrechtlich gesehen, geprüft werden müsste, ob denn das Klettern an dieser Stelle sicher ist. Auch das ist ein Punkt, der im Regelfall in einem bergrechtlichen Verfahren mit betrachtet wird. Wie soll das dann alles ablaufen, sofern solch eine Kippfläche vorhanden wäre? Wer würde das finanzieren? Wer wäre faktisch Antragsteller in einem solchen Fall? Die Firma KAFRIL kann es theoretisch nicht sein. Wenn ich es der Sukzession überlassen würde, dann müsste in irgendeiner Art und Weise diese Fragestellung geklärt werden.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. An wen geht die Frage?

Jan Hippold, CDU: Da zumindest Herr Beck ziemlich nah an der Firma KAFRIL dran ist, in jedem Fall an ihn, aber Frau Dr. Heß kann dazu auch gern Ausführungen bringen. Die Frage richtet sich weniger an Herrn Winkler und Herrn Dr. Schroeter, denn ich denke, das ist wirklich eine juristische Frage.

Vors. Ines Saborowski: Dann beginnt Herr Beck, bitte.

Florian Beck: Ich kann Ihnen erst einmal recht geben, dass es bergrechtlich einen Konnex zwischen bergbaulicher Nutzung und Wiedernutzbarmachung gibt. Es ist ein absoluter Regelfall, dass ein Bergbaubetrieb zuerst Abbau über Jahrzehnte betreibt und dieser Eingriff in die Natur nachträglich wiedergutmacht wird. Diese Kosten hat das Unternehmen zu tragen, aber das setzt immer voraus, dass auch Nutzungen stattgefunden haben. Wenn man jetzt diesen ersten Teil komplett streichen und sagen würde, das Unternehmen muss die Kosten für die Wiedernutzbarmachung tragen, geht das so nicht. Die Kosten wären höchstwahrscheinlich immens. Wir haben die Bilder ja gesehen.

Wenn man sich aktuelle Aufnahmen von 2022 bei Youtube ansieht – das kann man dankenswerterweise gut machen –, dann erschrickt man tatsächlich. Ich war das erste Mal 2020 im Holzberg und kann aus eigener Anschauung berichten. Damals war diese Flachwasserzone eigentlich zu vernachlässigen. Wenn man das aktuell 2022 sieht, ist es ein enormes Areal. Das heißt, die Geschwindigkeit, mit der dieses Gelände zuläuft und absäuft, ist hoch, und da müsste man höchstwahrscheinlich enorme Mengen an Geld dauerhaft investieren, um diese Biotope zu sichern.

Das nur als kurze Stellungnahme dazu.

Dr. Franziska Heß: Aus meiner Sicht ist zu sagen: Ich verstehe in diesem konkreten Fall den Konnex Bergrecht, Wiedernutzbarmachung, Renaturierung, offen gesagt, nicht so ganz. Es hat dort in der Vergangenheit jahrzehntelang Bergbau gegeben. Für diesen Bergbau ist damals angeordnet worden, die Fläche wieder nutzbar zu machen. Aus meiner Sicht gibt es aktuell überhaupt keine Kosten der Wiedernutzbarmachung des Holzbergs. Man könnte einen Abschlussbetriebsplan aufstellen, in dem festgestellt wird, dass die Wiedernutzbarmachungsziele, die damals im Sonderbetriebsplan 1997 verfolgt worden sind, schon erfüllt sind, und zwar ohne dass es einer entsprechenden

Verfüllung bedarf. Welche Kosten auf KAFRIL großartig zukommen sollen, sehe ich nicht. Das, worüber wir reden, sind möglicherweise entgangene Gewinne, die man sich erhofft hat, als man das Gelände erworben hatte und meinte, das Recht innezuhaben, entsprechenden Abraum zu verfüllen.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Gibt es eine Nachfrage? – Herr Hippold.

Jan Hippold, CDU: Frau Dr. Heß, ich versuche, die Frage jetzt in aller Ruhe zu stellen, weil sie entweder meinerseits nicht richtig angekommen ist oder Sie diese nicht verstehen wollten. Sie haben vorhin selbst ausgeführt, dass im Holzberg belastete Stoffe verkippt worden sind. Insofern ich jetzt das Gelände der Sukzession überlassen würde, wäre es zumindest nach meinem Verständnis so, dass entweder diese Stoffe, die bodenverändernd oder wasserverändernd wirken, heraus müssten oder abgedeckt werden müssten. Darüber hinaus bleibt dieselbe Frage aus meiner Sicht für das ansteigende Grundwasser. Zumindest nach dem, was ich jetzt in der Anhörung gelernt habe, ist es doch nicht ganz so einfach, dass ich sage, ich überlasse das Gelände einfach der Sukzession und mache nichts damit. Das heißt, in jedem Fall entstehen aus meiner Sicht Kosten. Dabei geht es nicht um irgendwelche Gewinne, sondern es geht um die Frage: Wie sollen die Kosten für die Aufwendungen, die am Holzberg erforderlich sind – zumindest nach dem, was ich jetzt gehört habe; es sei denn, das stimmt so nicht –, aufgebracht werden? Das ist die zentrale Frage, die dahintersteht, und diese ist aus meiner Sicht nicht beantwortet worden mit dem, was Sie ausgeführt haben, Frau Dr. Heß.

Dr. Franziska Heß: Herr Hippold, die Frage ist in dem Moment nicht beantwortet, wenn man davon ausgeht, dass man jedem Unternehmen für eine schlechte unternehmerische Entscheidung, die getroffen worden ist, vielleicht zu Hilfe eilen muss. Ich glaube nicht, dass es Grundlage unserer Rechtsordnung ist, dass man so vorgeht.

Vors. Ines Saborowski: Zwei Fragen sind abgearbeitet. Das Fragerecht geht weiter zur AfD-Fraktion. Gibt es Fragen? – Es gibt keine. Bei den GRÜNEN? – Herr Dr. Gerber, bitte.

Dr. Daniel Gerber, BÜNDNISGRÜNE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich habe eine Frage an Frau Heß: Wenn wir jetzt von bergbaufremden Stoffen sprechen und einem Wechsel ins Abfallrecht, können Sie bitte den Aufwand noch einmal darstellen, was ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren und die Voraussetzungen dazu erfordern?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Winkler. Vielleicht kann er, um festzustellen, welche Optionen wir in Zukunft haben, noch einmal darlegen, welche Planungssicherheit seiner Einschätzung nach dieser Ersatzstandort mit sich bringt?

Dr. Franziska Heß: Zu der Frage, welchen Umfang ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erfordert, kann man allgemein sagen: Jedes Planfeststellungsverfahren ist kompliziert und langwierig. Der Kollege hat es mit der berühmten Vielzahl von Aktenordnern ja schon beschrieben. Man kann allerdings aussagen: Ob es ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren oder ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren ist, macht im Grunde keinen großen Unterschied.

Das, was den Fall sicherlich auch aus Sicht von KAFRIL nicht ganz einfach macht, ist die Tatsache, dass bis zum Abschluss des Verfahrens – bis man sich entschieden hat, beantrage ich jetzt eine abfallrechtliche Planfeststellung oder beantrage ich etwas Bergrechtliches oder Wasserrechtliches oder führe ich die Verfahren zusammen – eine Rechtsunsicherheit übrig bleibt, ob man sich für den richtigen Weg entschieden hat. Es ist in der Juristerei manchmal so, dass in solchen Grenzfällen, wo man es mit solchen Bergbaustoffen zu tun hat, man leider nicht genau weiß, ob die Entscheidung, die man trifft, und der Antrag, den man stellt, später als der richtige und der formell korrekte Antrag angesehen wird.

Allgemein kann man sagen: Im Rahmen eines solchen Planfeststellungsverfahrens brauchen wir Antragsunterlagen. Das heißt, wenn es ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren wäre, brauchen wir üblicherweise einen Erläuterungsbericht. Wir brauchen einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Wir brauchen eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Wir brauchen gegebenenfalls einen wasserrechtlichen Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie. All dem müssen entsprechende Untersuchungen vorausgehen. Es ist nicht so, dass man sich hinsetzen und diese Unterlagen einfach aufschreiben kann, sondern für den Artenschutz beispielsweise ist üblicherweise eine vollständige Kartierung von einer, vielleicht auch zwei Vegetationsperioden erforderlich. Für das Gutachten nach der Wasserrahmenrichtlinie brauche ich gegebenenfalls hydrologische oder auch hydrogeologische Kenntnisse über den Untergrund. Ich brauche aktuelle Daten, beispielsweise über die Beschaffenheit der Umweltgüter, auf die ich zugreifen will. Das betrifft die Lossa als Gewässer usw. usf. Diese Unterlagen werden bei der Behörde dann eingereicht. Wenn die Vollständigkeit bestätigt wird, werden andere Behörden entsprechend beteiligt, und im Planfeststellungsverfahren wird natürlich auch die Öffentlichkeit beteiligt. Dann gibt es irgendwann einen Planfeststellungsbeschluss und gegen den ist im Zweifel der Klageweg eröffnet. So ist die Rechtslage.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Die zweite Frage zum Ersatzstandort ging an Herrn Winkler.

Gunter Winkler: Ja, ich will zu dem Gespräch bei der MIBRAG kurz noch etwas sagen, weil das jetzt so rauskam: Wie kann denn jetzt ein Gespräch bei der MIBRAG stattfinden, ohne dass die Firma KAFRIL dabei ist? Es ging bei dem Gespräch nicht um die Firma KAFRIL, sondern es ging darum, diesen Ersatzstandort so auszugestalten, dass er auch für die Firma KAFRIL attraktiv wird. Sie war deshalb nicht dabei, weil sie gesagt hat, diese Ersatzstandortlösung ist vorerst gescheitert. Es ging darum, diesen Ersatzstandort wieder an den Start zu bringen.

Zurück zu der Frage. Ich habe dort Dr. Eichholz ausdrücklich gefragt, ob er noch irgendeine Option sieht, dass dieser Betriebsplan der MIBRAG nicht genehmigt wird. Er hat gesagt: Das kann überhaupt nicht passieren. Es geht hier nicht darum, dass die nicht aus der Knete kommen – vorhin war ja auch im Gespräch, dass das schon viel schneller passieren sollte –, sondern es geht darum, dass die einen sehr hohen Planungsaufwand haben und dass der zeitliche Prozess jetzt eine andere Dimension angenommen hat, als wie es ursprünglich überschlägig geplant war. Das ist der einzige Grund. Sie arbeiten ganz intensiv daran. Dieser Standort wird übrigens zustande kommen, ganz egal, ob die Firma KAFRIL ihn in Anspruch nimmt oder nicht. Er wird auch von seiner Dimension her eine völlig andere als der Holzberg haben. In den Holzberg kann man nach diesen alten Plänen vielleicht eine Million, 1,5 Millionen

Kubikmeter hineinfüllen, dann ist er voll. Dann braucht man die nächste Stätte, wo man es hinfährt. Genau dieses Problem gibt es an diesem Ersatzstandort der MIBRAG nicht. Er nimmt dieses Material über die nächsten Jahrzehnte komplett auf. Punkt. Das ist einfach ein Fakt.

Das Zweite ist: Auch das Problem, wie das jetzt eine Firma nutzen kann, ohne dass sie vor der Schranke steht und klingeln muss usw., wird die MIBRAG richtungsweisend lösen. Ich muss kurz in meine Unterlagen schauen, weil ich den Begriff jetzt nicht präsent habe. Man wird dort ein sogenanntes Geoinformationssystem einführen, und zwar wird über GPS-Daten von der Aufnahme des Materials an der Baustelle, über den Transport bis zur Einbringung in den Ersatzstandort wird das ganze Verfahren über GPS komplett dokumentiert. Man kann sagen: Genau an dieser Stelle liegt das Material, das von der Baustelle dorthin verbracht worden ist. Es ist nicht wie jetzt, dass das Oberbergamt nicht weiß, wo das Material herkam und ob es belastet war oder nicht bei dieser ominösen Verfüllung zwischen 2003 und 2007, sondern man hat eine exakte Nachweisführung.

Das bedeutet natürlich auch, dass die Firmen ihr Material dort eigenständig anliefern können. Das heißt, von der Nutzung her ist es wie eine eigene Deponie. Es wird aber keine Deponie sein, sondern es wird eine Verfüllung nach Bergrecht sein; denn wir sind hier im Rohstoffkreislaufgesetz, das dies regelt. Alles, was Z0 und Z1 ist, wird als Rohstoff deklariert, und dieser Rohstoff hat einen Wert. Er hat einen Wert und dieser Wert wird in Schleenhain eingebaut. Das ist auch eine andere Herangehensweise.

Es erschließt sich überhaupt nicht, wieso die Firma KAFRIL in Leipzig einen Stoff, der einen Wert hat, aufladen und vom Stadtzentrum 35 Kilometer mit dem Lkw nach Böhlitz fahren soll, um diesen dann in den Holzberg zu kippen und damit Wertstoffvernichtung zu betreiben.

Das erschließt sich uns nicht. Dafür kann es viel bessere Regelungen geben, zum Beispiel auch politisch. Es ist absolut angesagt, aufgrund dieser ganzen Wasserproblematik, die dahintersteht, aber das führt jetzt zu weit.

In Ballungsräumen wie Leipzig entstehen durch die Bautätigkeit immer chaotische Stoffströme. Natürlich weiß die Firma im ersten Moment nicht, wohin mit dem Material, aber das sagt nichts über dessen Wert aus. Gelingt es, diese Stoffströme zu lenken und zu sagen, wohin dieses Zeug muss und in welcher Form es gefördert wird – das ist auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit für die Unternehmen –, dann kommt der Stoff dort an, wo er gebraucht wird. Dort ist er ein Rohstoff, während es hier – wir hören es immer wieder – um Entsorgung geht. – Nein, es geht nicht um Entsorgung, sondern um den sinnvollen Einsatz eines Rohstoffes, und der kann im Holzberg nicht sinnvoll eingesetzt werden.

Noch ein Wort zu dem Thema Wasserstand und der Frage von Herrn Hippold.

Vors. Ines Saborowski: Nein, das funktioniert nicht. Die Frage war von Herrn Gerber an Sie gerichtet.

Gunter Winkler: Gut.

Vors. Ines Saborowski: Gut, vielen Dank für die Beantwortung. Die Fragemöglichkeit würde noch einmal an die SPD gehen, aber Sie hatten angekündigt, Sie haben keine Frage. Dann kommen wir in eine nächste Runde. – Ich habe eine Wortmeldung von Frau Mertsching und von Herrn Dietrich.

Antonia Mertsching, DIE LINKE: Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Heß:

Das Oberbergamt entscheidet allein über die Verfüllung, Nichtverfüllung, Teilverfüllung usw. Darf das Ministerium hier überhaupt eingreifen oder hat es sogar Anlass dazu, dem Oberbergamt Vorgaben zu machen?

Die zweite Frage wäre: Wie es auch ein paar Mal angesprochen wurde, hat es in der Vergangenheit offenbar Überwachungsdefizite gegeben und die Datenlage ist unklar und ungeordnet. Muss das nicht Anlass für das Ministerium sein, von seinen Aufsichtsbefugnissen Gebrauch zu machen?

Dr. Franziska Heß: Generell haben die bestehenden Bestimmungen, die die Aufsicht – sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht – des Ministeriums über das Sächsische Oberbergamt vorsehen, natürlich ihren guten Grund. Man hat Aufsichtsbefugnisse, damit übergeordnete Behörden prüfen können, ob in den nachgeordneten Behörden alles ordnungsgemäß und rechtmäßig abläuft oder nicht.

Insofern haben wir das zuständige Wirtschaftsministerium darüber informiert, dass es aus Sicht des BUND Sachsen – jedenfalls in der Vergangenheit – zu Aufsichtsverletzungen gekommen sein könnte. Die Vorgänge um eine rechtswidrige Verfüllung wohl auch belasteten Materials sind hier bereits zur Sprache gekommen. Das sagen jedenfalls die Grundwassermessstellen dazu. Wir sind der Meinung, dass es Aufgabe eines Ministeriums ist, hier vor Ort genau nachzusehen, was im Bergamt vor sich geht.

Das betrifft aus meiner Sicht übrigens auch Fragen des Zugangs zu entsprechenden Umweltinformationen, die im Bergamt vorhanden sind. Wir erleben leider eine sehr zögerliche Informationsgewährungspraxis, das heißt, es dauert sehr lange, bis man überhaupt Akteneinsicht im Oberbergbauamt bekommt, dann sind die Akten, die wir aufgefunden haben, teilweise nicht sortiert, unvollständig oder grob geschwärzt; wobei immer unklar bleibt, ob diese Schwärzungen so berechtigt sind. Deswegen denke ich schon, dass – jedenfalls bezogen auf die Vergangenheitsaufarbeitung im Holzberg – das Ministerium hier genauer hinschauen sollte.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Herr Dietrich, bitte.

Eric Dietrich, CDU: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Winkler, Sie wollten noch einmal ausholen; ich hatte dazu wirklich noch eine Frage: Sie haben erwähnt, Sie hätten das Gelände eigentlich gern gekauft, wenn das zustande gekommen wäre. Wir haben vorhin gehört, dass der Wasserspiegel aktuell wieder ansteigt und eigentlich ein Wassermanagement notwendig ist. Hatten Sie in Ihren Überlegungen diese Kosten bzw. die Aufwendungen, die für das Wassermanagement notwendig wären, beachtet? Sie sind eine Bürgerinitiative. Ich stelle mir vor, das sind viele Kosten, die dort anfallen.

Eine zweite kurze Frage: Frau Dr. Heß, Sie haben sehr ausführlich dargelegt, wo Sie Probleme sehen und Bauschmerzen haben, was alles nicht funktioniert. Damit das Bild

für mich rund wird: Haben Sie den Rechtsweg bestritten? Gehen Sie juristisch gegen diese Bescheide, über die Sie sagen, das passt nicht, vor? Oder fragen Sie zurzeit eher noch beim Oberbergamt an und lassen sich etwas geben? Vielleicht zu dem aktuellen Stand hierzu.

Vors. Ines Saborowski: Dann Herr Winkler, bitte.

Gunter Winkler: Man muss sagen: Die ganze Problematik des Wasserstandes im Holzberg ist natürlich ein Orakel, weil wir hier verschiedene Prozesse haben. Das erste Mal, um das Jahr 2008 herum, gab es bereits eine sehr intensive Zeit des Abpumpens durch den damaligen Eigentümer. Das war entweder noch die Quarzporphyr oder schon die Basalt, aber die ist Rechtsnachfolger, das ist also uninteressant.

Damals schon hat der NABU Landesvorstand Sachsen darum gebeten, aufgrund dieser vorhandenen Biotopstrukturen das Abpumpen doch bitte zeitweilig einzustellen. Das haben sie – ich meine es war Basalt – tatsächlich gemacht, sie haben das Abpumpen eingestellt – zumindest bis zum Eigentümerwechsel. In dieser Zeit ist dieses Flachwasserbiotop in der jetzigen Größe entstanden.

Nach dem Eigentümerwechsel wurde das Abpumpen wieder aufgenommen.

Wir haben, weil das Wasser dann natürlich weg war und die Biotope immer kleiner wurden und austrockneten – ich kann mich gut erinnern, dass wir mit dem heutigen Umweltminister, Wolfram Günther, dort in einem Biotop standen, und es war fast völlig ausgetrocknet –, gegen dieses permanente Wasserabpumpen angekämpft und gesagt: Bitte stellt das ein. Es geht nicht darum, im Holzberg für alle Zeit das Abpumpen einzustellen, und auch nicht darum, der Entwicklung für alle Zeit freien Lauf zu lassen, das haben wir uns natürlich überlegt.

Der Holzberg verfügt über einen Tiefbrunnen. In diesem Tiefbrunnen ist eine Pumpanlage, mit der man den Wasserstand regulieren kann. Das ist immer so gemacht worden. Das musste auch früher so gemacht werden, als dort Sachen eingebracht worden sind – ganz abgesehen davon, dass sie nicht hätten eingebracht werden dürfen, doch man hat sie zumindest nicht ins Wasser geschüttet, sondern hat das Wasser vorher weggepumpt.

Zu dem, was Herr Hippold sagt: Das abzudecken, ist genau aus diesem Grund keine Lösung, weil das Wasser von unten wieder hochkommt. Das Wasser wird im Holzberg immer eine Rolle spielen. Wenn Sie das abdecken und nicht mehr abpumpen, steigt das Wasser irgendwann von unten durch diese Abdeckschicht wieder hindurch und nimmt dort die Schadstoffe mit. Umgekehrt genauso: Wenn Sie unten abpumpen, läuft von oben das Regenwasser durch die Stoffe hindurch, nimmt sie wieder mit herunter und unten pumpen Sie sie wieder heraus.

Sie können machen, was Sie wollen – Sie haben das Wasser immer auf dem Tisch. Deswegen haben wir gesagt: Diese Flachwasserzone ist, wenn Sie so wollen, eine gigantische biologische Kläranlage. Sie ist sozusagen ein auf künstlicher Basis entstandenes Moor. Das heißt, das Klügste wäre, das Wasser eine Zeit lang über diesen Tiefbrunnen direkt in die Flachwasserzone wieder hineinzupumpen und es immer im Kreis laufen zu lassen. So würde man über die Dauer eine Reduzierung der Schadstoffe erzielen.

Wenn man das Biotop in der heutigen Form erhalten will, muss man schauen: Was bringt der Klimawandel mit sich? Wie werden die Niederschlagsbilanzen und Verdunstungsbilanzen aussehen? Das wissen wir alles nicht. Man muss jedoch auf dem Zettel haben, dass man den Wasserstand, wenn man ein Biotop erhalten möchte, gegebenenfalls regulieren muss – und dafür haben wir Vorsorge getroffen.

Es gab beispielsweise eine Zusage von der Gemeinde Thallwitz – da war noch gar nicht im Gespräch, dass der DAV Leipzig das Gelände kauft –, dass man dort einen Zuschuss zum Unterhalt dieses Gebietes gibt, der insbesondere für die Wasserhaltung benötigt wird, da Strom- und Unterhaltungskosten für die Pumpe anfallen. Das hätte die Gemeinde Thallwitz also gemacht. Es gibt Grenzen dafür, was der Bürgermeister entscheiden kann, ohne dass der Gemeinderat das beschließen muss.

(Frank Peschel, AfD: Aha!)

Auch der DAV ist natürlich in der Lage, finanzielle Mittel aufzubringen. Die könnte er auch als Nutzer aufbringen, er muss nicht unbedingt Eigentümer sein. Die Pflicht zur Wasserhaltung, bzw. die Wasserhaltung zu finanzieren, kann ihm übertragen werden.

Vors. Ines Saborowski: Schönen Dank. Die zweite Frage zum Rechtsweg, Frau Dr. Heß.

Dr. Franziska Heß: Vielen Dank für die Frage, Herr Dietrich. Ich möchte vorausschicken: Der BUND Sachsen ist ein anerkannter Umweltverband, der von seinem Klagerecht sehr selektiv und bewusst Gebrauch macht. Was das Thema Holzberg betrifft, beansprucht der BUND Sachsen das als ein Thema für sich, bei dem er sagt: Da werden die Vorgänge überprüft und aufgearbeitet. Aus diesem Grund haben wir, wie gesagt, verschiedene Akteneinsichtsansprüche beim SOBA gestellt.

In erster Linie unterstützt aber auch der BUND eine einvernehmliche Lösung. Man ist hier also nicht auf den Klageweg fokussiert oder Ähnliches. Wir sind durchaus im Austausch und in der Diskussion mit dem SOBA und sprechen über die Rechtsstreite bzw. die rechtlichen Divergenzen, die der Kollege Beck und ich inhaltlich und rechtlich haben.

Es gibt, das will ich nicht verhehlen, eine gewisse Enttäuschung darüber, dass leider immer wieder Zusagen, die uns seitens des SOBA gemacht worden sind, nicht eingehalten werden, wir Unterlagen nicht bekommen oder uns bestimmte Sachen nicht rechtzeitig übermittelt werden. Das ist ärgerlich und das stört uns etwas in Bezug auf das Thema Waffengleichheit. Das SOBA ist nicht nur dazu da, den Bergbauunternehmer zu beraten, sondern muss sich im Zweifel auch mit den anerkannten Umweltvereinigungen auseinandersetzen.

Im Übrigen: Eine Klage oder Sonstiges gibt es nicht; das ist im Moment auch nicht beabsichtigt. Ich habe heute erst erfahren, dass offensichtlich der Bescheid gegenüber KAFRIL ergangen ist, einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Das heißt, dieses Abschlussbetriebsplanverfahren wird der BUND selbstverständlich begleiten. Er wird auch die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung in jeder Hinsicht unterstützen. Sollte es zu einer Zulassung einer Verfüllung kommen, wird der BUND jedoch auch

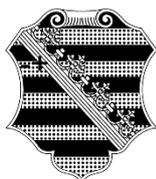
sehr intensiv über die Frage nachdenken, ob man das nicht gerichtlich klären lassen müsste.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? – Das kann ich nicht erkennen. Dann bleibt mir nur noch, mich persönlich, aber natürlich auch im Namen des Ausschusses sehr herzlich bei Ihnen dafür zu bedanken, dass Sie zu uns gekommen sind, Ihre Expertise mit uns geteilt und sich die Zeit genommen haben. Ich möchte Sie sehr herzlich in den Tag verabschieden, genauso wie unsere Gäste auf der Tribüne.

(Schluss der Anhörung: 12:33 Uhr)

Anlagen

- 1 Sachkundigenübersicht
- 2 Präsentation Herr Beck
- 3 Präsentation Herr Dr. Schroeter
- 4 Positionspapier Herr Winkler



Sächsischer Landtag

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR
Die Vorsitzende

Öffentliche Anhörung

Drs 7/10141

**„Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt vor der Zerstörung
bewahren und schnellstens rechtlich schützen!“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

am 6. September 2022, 10:00 Uhr, Plenarsaal

Sachkundige (in alphabetischer Reihenfolge):

| Name | Funktion und/bzw. Institution |
|------------------------------|--|
| Florian Beck | REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB |
| Dr. Franziska Heß | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB |
| Dr. Andreas Schroeter | Geschäftsführer IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH |
| Gunter Winkler | Sprecher BI Böhlitz |

Rechtsanwalt Florian Beck, Berlin, 06.09.2022

Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Sächsischen Landtags, LT-Drs. 7/10141

148

Handout des Sachkundigen Herrn Jens Felix – Anhörung zu
Drucksache 7/7629 am 8. September 2022

05.09.2022
2

REDEKER | SELLNER | DAHS

1. Parlamentarische Verhinderungsplanung?

- Fachliche Bewertung erfolgt durch Biologen
- Prüfung durch zuständige Behörden
- erheblicher Eingriff in freie unternehmerische Entscheidung
- kein Anlass und keine Rechtfertigung
 - umweltrechtliche Vorgaben werden eingehalten

2. Historie und Sachstand im Holzberg

– **Holzberg:**

- ehemaliger Steinbruch (Quarzporphyr)
- Betriebsgelände
- Restloch mit ungesicherter Kante
- 1997 Zulassung Sonderbetriebsplan
- 2017 Kauf durch KAFRIL und Übertragung Sonderbetriebsplan
- seit 2018 Gespräche über Zukunft des Holzbergs

– **KAFRIL:**

- mittelständisches Familienunternehmen aus Lossatal, OT Großzscheпа
- Baubranche (Erd- und Tiefbau sowie Abbruch und Recycling)
- 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Träger des „Wirtschaftspreises des Landkreises Leipzig“ und „Großer Preis des Mittelstandes“ der Oskar-Patzelt-Stiftung

3. Kein Handlungsbedarf (I)

- Bergrechtliche Planung muss und wird Arten- und Naturschutzrecht wahren
- Maßnahmen zur Vermeidung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zum Ausgleich von Eingriffen
 - keine naturschutzrechtliche Gefahrenlage
- Naturbestand im Holzberg nur auf Zeit zu erhalten (Hydrogeologie)
 - Entstehung eines Sees als Folge (Steinbrüche in Sachsen)
 - Ziel einer nachhaltigen Wiedernutzbarmachung wäre damit verfehlt

3. Kein Handlungsbedarf (II)

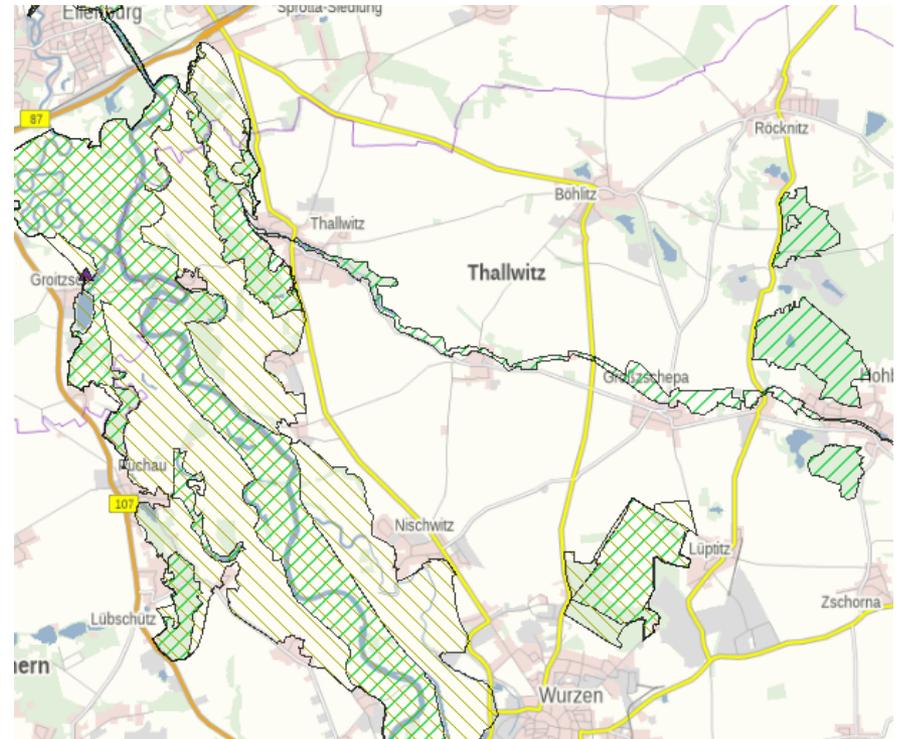


Abb.: Steinbruch Horka, Sachsen

Quelle: https://taucher.net/foto-steinbruch_horka__sachsen-steinbruch_horka
https://taucher.net/foto-steinbruch_horka__sachsen-steinbruch_horka-taz231368-taz231368

4. Keine Ausweisung eines neuen FFH-Gebiets

- Meldung der FFH-Gebiete in Sachsen abgeschlossen (2012)
 - Bestätigung der Meldung durch EU-Kommission
 - Nachmeldung bzw. Änderung der Gebietsgrenzen absoluter Ausnahmefall
- keine Grundlage beim Holzberg



Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Datenportal iDA (Ausschnitt FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

5. Keine Ausweisung eines Schutzgebietes

- Hürden für Ausweisung eines Schutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles liegen hoch (§§ 20 ff. BNatSchG)
- Eigentumsrechte von KAFRIL
- Entschädigungspflichtige Überplanung bergrechtlicher Flächen (BVerwG)
- adäquater Umgang mit Natur in Abschlussbetriebsplanung (Wiedernutzbarmachung)

6. Umgang mit Tourismus und Klettern

- Konflikt zwischen Tourismus/Klettern und Naturschutz
- aktuell: Klettern auf bergrechtlichem Betriebsgelände problematisch
→ Pflicht zur Sicherung des Geländes
- Eigentumsrechte von KAFRIL
→ kein Recht zum Klettern auf fremdem Grundstückeigentum
- ggfs. langfristiges Ziel: Holzberg als Naherholungsraum

7. Keine Ersatzstandortlösung

- Ersatzstandort gibt es nicht
- Tagebau Schleenhain: keine Zulassung für Verfüllung mit bergbaufremdem Material Dritter
- Zulassung auch nicht absehbar (Antrag nicht gestellt)
- kein gleichwertiger Ausgleich für Holzberg (Kosten, Logistik, etc.)

8. Anspruch auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans

- Antrag widerspricht Bergrecht
 - Gebundener Anspruch auf Zulassung, § 55 BBergG
- keine Prüfung von Standortalternativen (anders als bei Planung von Straßen, Leitungen, etc.)
- Konkrete Vorgaben für Ausgestaltung Abschlussbetriebsplan unzulässig
- Ist-Zustand nicht auf Dauer
 - sukzessive Flutung durch Niederschlagswasser
 - See statt vielfältiger Natur

Fazit

Gegen Zustimmung zu Antrag spricht u.a.

- keine naturschutzrechtliche Notlage (Arten- und Gebietsschutz als Maßstab in Verwaltungsverfahren)
- Schutzgebietsfestsetzung (z.B. FFH-Gebiet) nicht erforderlich
- unverhältnismäßiger Eingriff in Eigentumsrechte von KAFRIL
- Widerspruch zu geltendem Bergrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Florian Beck

Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

Tel +49 30 885665-222

beck@redeker.de



Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin

Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
berlin@redeker.de

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
bonn@redeker.de

Brüssel

172, Av. de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29
bruessel@redeker.de

Leipzig

Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
leipzig@redeker.de

London

4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06
london@redeker.de

München

Maffeistraße 4
80333 München
Tel +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELNER | DAHS

Anhörung am 06. September 2022
im Sächsischen Landtag

„Holzberg“

Geologie/Hydrogeologie

- Statement -

Fachbüro/Sachkundiger:



IHU Gesellschaft für Ingenieur-,
Hydro- und Umweltgeologie mbH

Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 1

Übersicht zum geologisch-hydrogeologischen Statement für den ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)

- I. Standorteckdaten zum Steinbruch „Holzberg“ sowie Grundlagen
- II. Geologie – Kurzcharakteristik „Holzberg“
- III. Hydrogeologie - Kurzcharakteristik „Holzberg“
- IV. Hydrogeologische Gesamteinschätzung - Fazit „Holzberg“

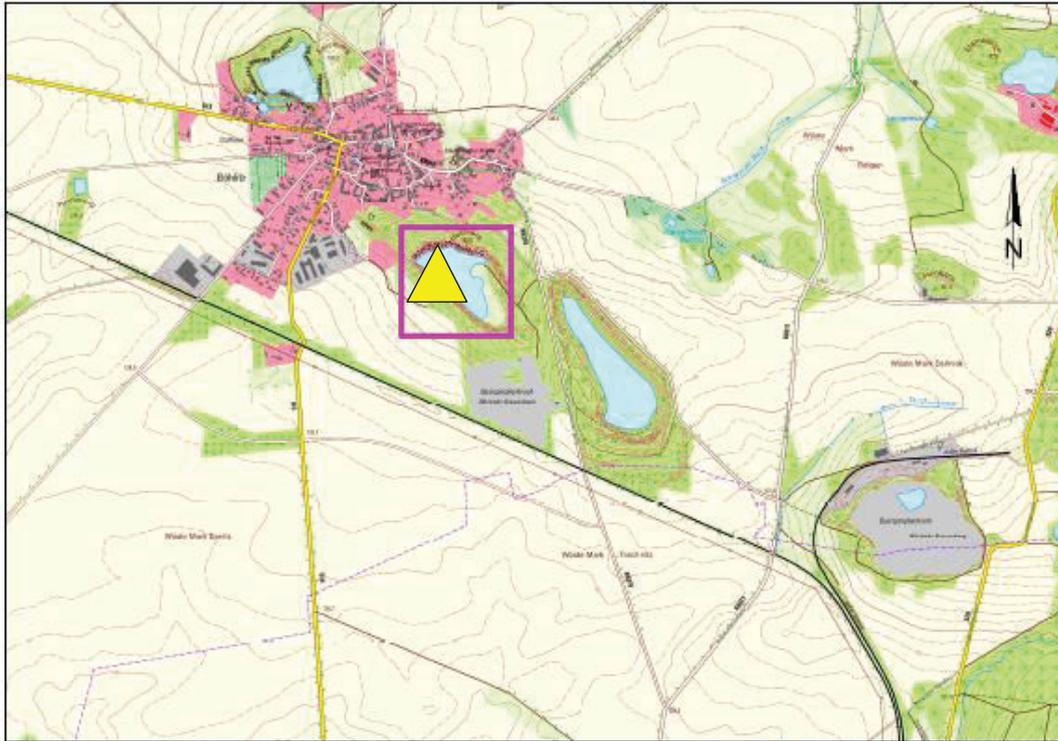
Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 2

I. Standorteckdaten zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“

Übersichtskarte mit dem ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz



Position ehem.
Steinbruch
„Holzberg“

Quelle: Geodaten Sachsen (08/2022)

Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 3

I. Standorteckdaten zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ und Grundlagen

STANDORTECKDATEN:

- > Steinbruch „Holzberg“ südöstlich Böhlitz im Abbau bis zum Jahr 1975
- > Steinbruchfläche ca. 9 ha bei Geländehöhen von ca. + 129 m NHN (SE) bis + 133 m NHN (NW), Stand ca. 1975 / 1986
- > Rohstoffnutzung: Baustoffindustrie, Betonzuschlagstoff, Straßenbau, Industrie- und Gebäudebau, Garten- und Landschaftsbau usw.
- > Referenzobjekte: Schloss Hubertusburg, Wermisdorfer Jagdschlösser ...

GRUNDLAGEN:

- > Sonderbetriebsplan Restloch Steinbruch Holzberg, Blatt 1 – 10 mit Anlagen 1 – 5 sowie Anlage 6 (Hydrogeologisches Gutachten zur Nachnutzung des Steinbruchs Holzberg i. R. d. B. Leipzig, Abt. Geologie, Autor W. Mahrla, Stand 08.01.1986)
- > Zulassung des Sonderbetriebsplanes – Wiedernutzbarmachung Restloch Holzberg, Bescheid Bergamt Borna vom 25.03.1997, Blatt 1 – 7 sowie Anhang mit Auszug LAGA (2 Seiten) und dem SBP Restloch Steinbruch Holzberg

Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 4

II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

- Geo-Region: Nordwestsächsischer Eruptivkomplex (NWSEK), Areal ca. 2.000 km²
 - Pyroxenquarzporphyr → pyroxenführende Vulkanite (Rhyolithe) – Ignimbrite („Glutwolken“) → vulkanogener, pyroklastischer Schmelztuff, Lavaergüsse, Tuffe (vulk. Aschen); Pyroxene → Mineralgruppe der Kettensilikate mit SiO₄-Tetraedern
 - Wurzener Formation, Perm-Unterrotliegend, ru / P1u – Beginn ab ca. 296 Mio. a)
 - Gesteinszusammensetzung und -farbe: graurot bis violettgraurote Porphyre mit dunkelgrauen Quarzen und hellrötlich-grauen bis rötlichweißen Feldspäten (Kalifeldspat, Plagioglase), z.T. Biotite und Pyroxene (→ Dünnschliff) sowie mafische Bestandteile (Fe, Mg)
 - Deckenmächtigkeiten: bis zu ca. bis 1.000/1.500 m / Altersdatierung: ca. 287 +/- 3 Mio. a
 - Pyroxenquarzporphyr: kompaktes Gestein mit hohem Verschweißungsgrad, gering geklüftet und wenig verwittert
 - NWSEK-Vulkanitblock aus Quarzporphyr wirkt großflächig als geologische Barriere
- Geologische Quellen (Auswahl): Särchinger & Wasernack (1963), Röllig (1969, 1976), Mahrla (1975, 1986), Eigenfeld et al. (1977), Hortenbach & Schneider (1977), Glässer (1977, 1983), Schwandtke (1989), Breitzkreuz et al. (1999 - 2009)
- Fundierter geologischer Kenntnisstand zum NWSEK (Erkundungen, wissenschaftliche Untersuchungen und Dissertationen)

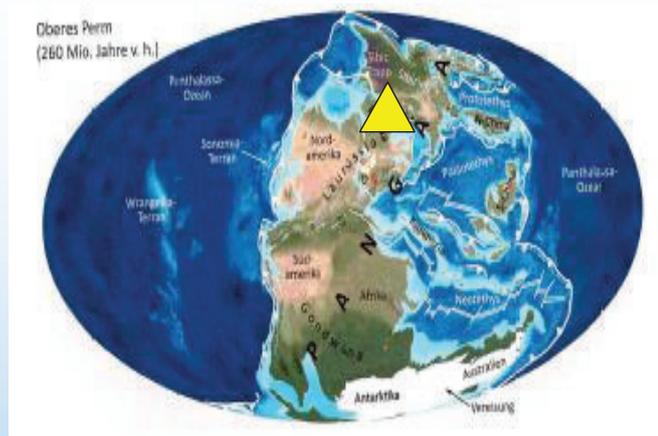
Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 5

II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

Verteilung der Rotliegend-Vulkanite im Norddeutschen Becken und südlich angrenzenden Regionen – Nordwestsächsischer Eruptivkomplex (NWSEK)

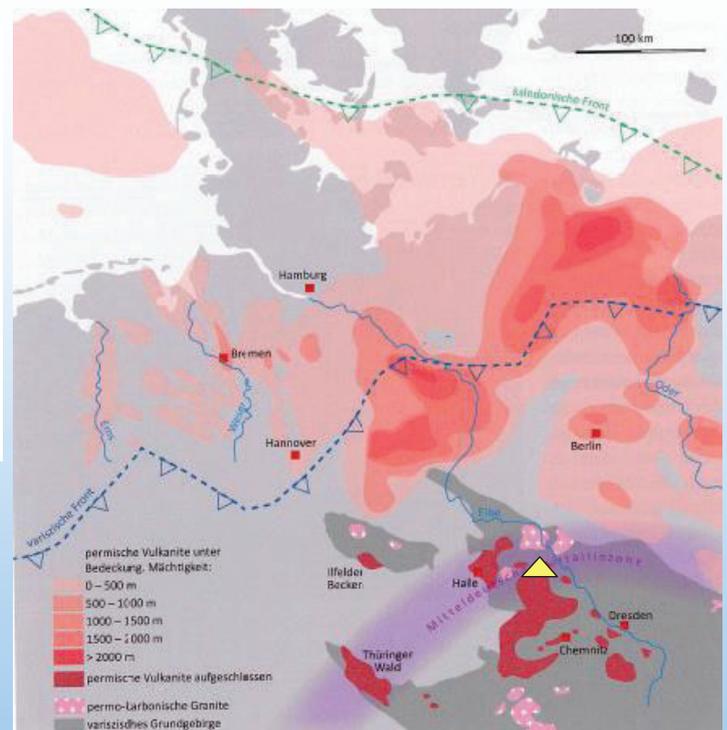


Kontinente und Meere zur Zeit des Oberen Perms (260 Mio. Jahre v. h.)

Quelle: Geologie Deutschlands, Meschede M. (2017)



Position
NWSEK



Quelle: Geologie Deutschlands, verändert und ergänzt nach Breitzkreuz und Kennedy 1999, Timmermann 2008 (2017)

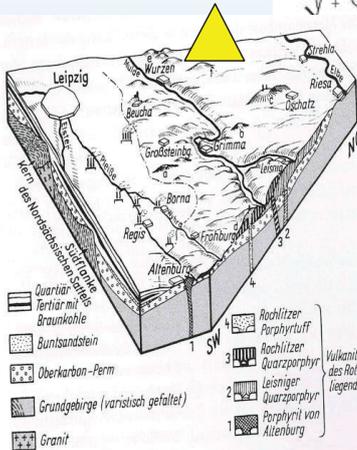
Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



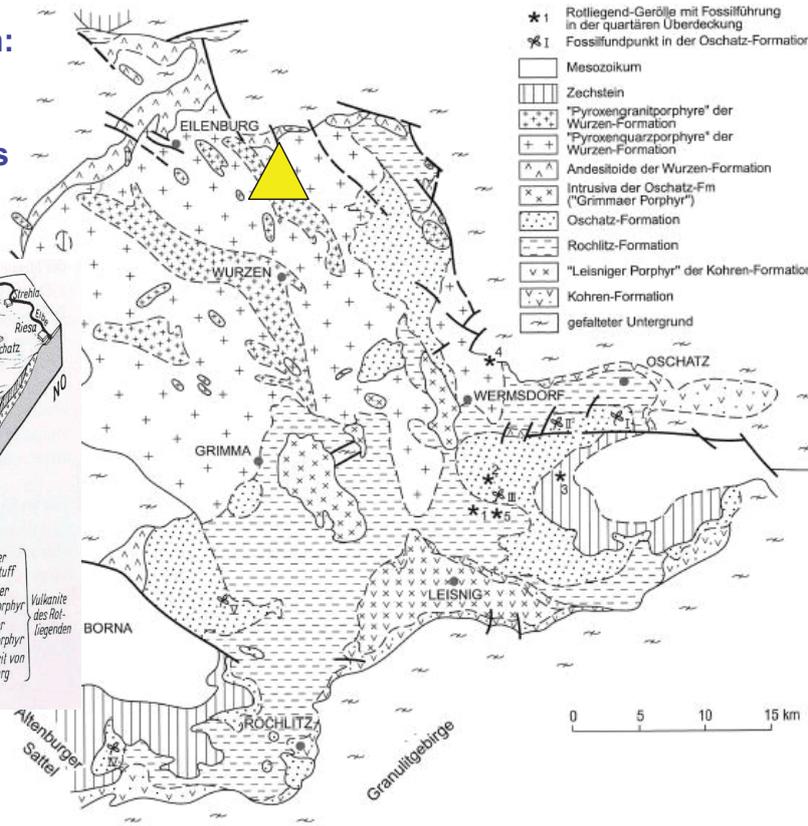
IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 6

II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

Nordwestsachsen:
Ostgrenze des
Bornaer
Braunkohlereviers



Quelle: Geologische Streifzüge, Wagenbreth und Steiner (1990)



Geologische
Übersichtskarte
Nordwest-
sächsische Senke
ohne Lockergestein

NW-sächsischer
Eruptivkomplex
(NWSEK)



NWSEK

Quelle: Geologie von Sachsen,
Herausgeber Pälchen
und Walter (2008)

Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 7

II. Geologie - geologische Kurzcharakteristik „Holzberg“



Pyroxen-Quarzporphyr

Bildquelle: www.geopark-porphyrland.de



Pyroxen-Quarzporphyr-Wermsdorf

Bildquelle: geopark-porphyrland.de, Foto: Frank Schmidt

Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 8

III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

GRUNDWASSER:

- **Pyroxenquarzporphyr ist wasserundurchlässig – Quarzporphyr wirkt als fest - kompaktes Barrieregestein:**
 - Grundwassernichtleiter („Aquifuge“), Festgestein – undurchlässig
 - Gesteinsdurchlässigkeit: ca. $> 1 \times 10^{-08}$ bis $> 1 \times 10^{-10}$ m/s ($k_{(f)}$ -Wert)**
- **Grundwasserführung im massiven Quarzporphyr setzt durchlässige Klüfte voraus, die am Standort „Holzberg“ nicht ausgebildet sind**
- **Felsklüfte im Quarzporphyr sind meist geschlossen, die Öffnungsweiten sehr gering und die Kluffreichweiten lokal begrenzt**
- **Grundwasserzuflüsse zum ehemaligen Steinbruch über „ausblutende“ Klüfte wurden nicht beobachtet und sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand am Standort „Holzberg“ nicht existent**

** siehe DIN 18130: Gestein sehr schwachdurchlässig ab k_f -Wert $< 10^{-8}$ m/s (> Grundbau-Taschenbuch 2003, Oeltzschner 1990)

III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

GRUNDWASSER:

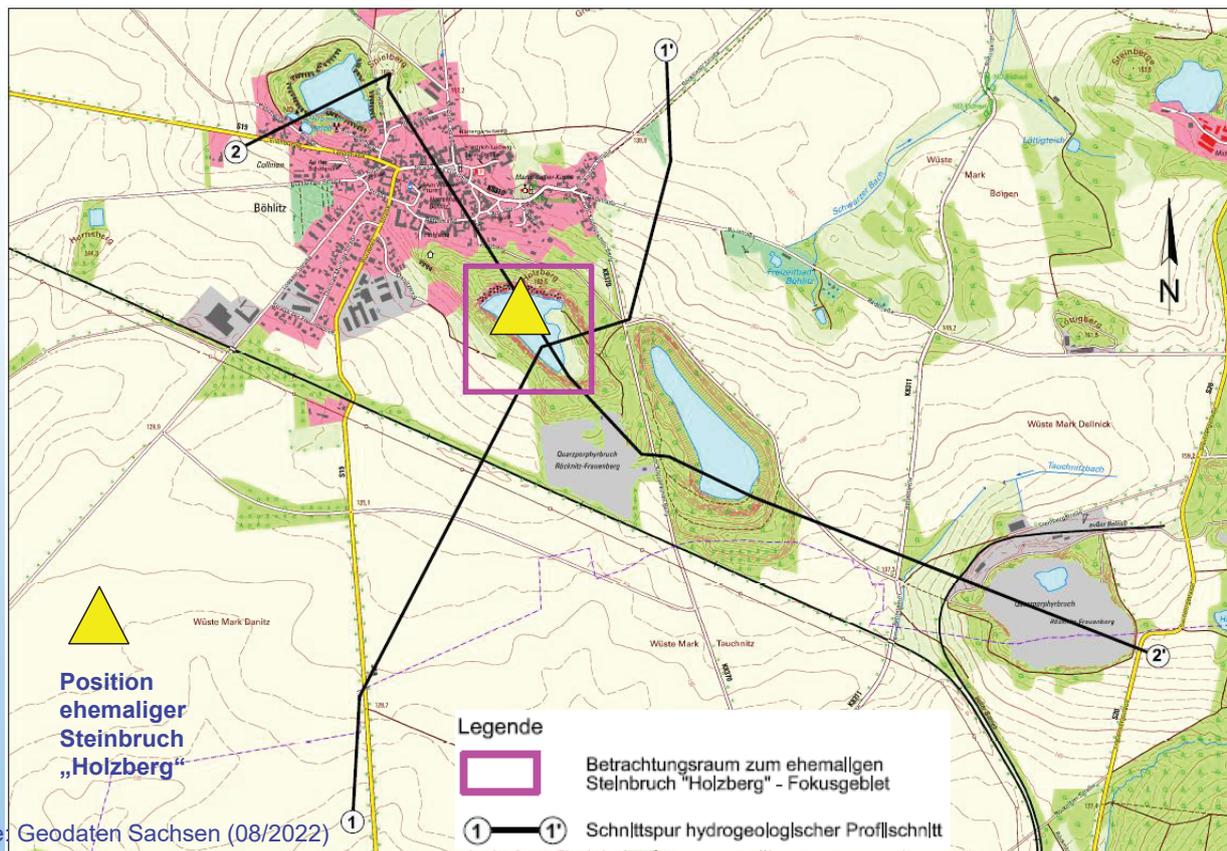
- **Keine GW-Wasserhaltung im Bereich „Holzberg“ im Steinbruchbetrieb**
- **Grundwasserneubildung im Porphyr-Festgestein wird durch Geschiebemergel und Tone sowie durch bindige Deckschichten maßgeblich minimiert (→ lehmige kaolinische Zersatzzone auf Quarzporphyr)**
- **Keine Wasserwegsamkeiten und hydraulische Kopplungen vom „Holzberg“ zu benachbarten, aufgelassenen Alt-Steinbrüchen (z. B. zum Steinbruch „Köppelscher Berg“ oder Steinbruch „Spielberg“)**
- **Grundwässer in den randlich lokal verbreiteten Lockergesteinen (z. B. Schmelzwassersande, Geschiebemergel) sind für den Festgesteinsbereich „Holzberg“ geohydraulisch-hydrodynamisch bedingt ohne Bedeutung (→ keine hydraulischen Verbindungen zwischen Fest- und Lockergestein)**

III. Hydrogeologie - hydrogeologische Kurzcharakteristik „Holzberg“

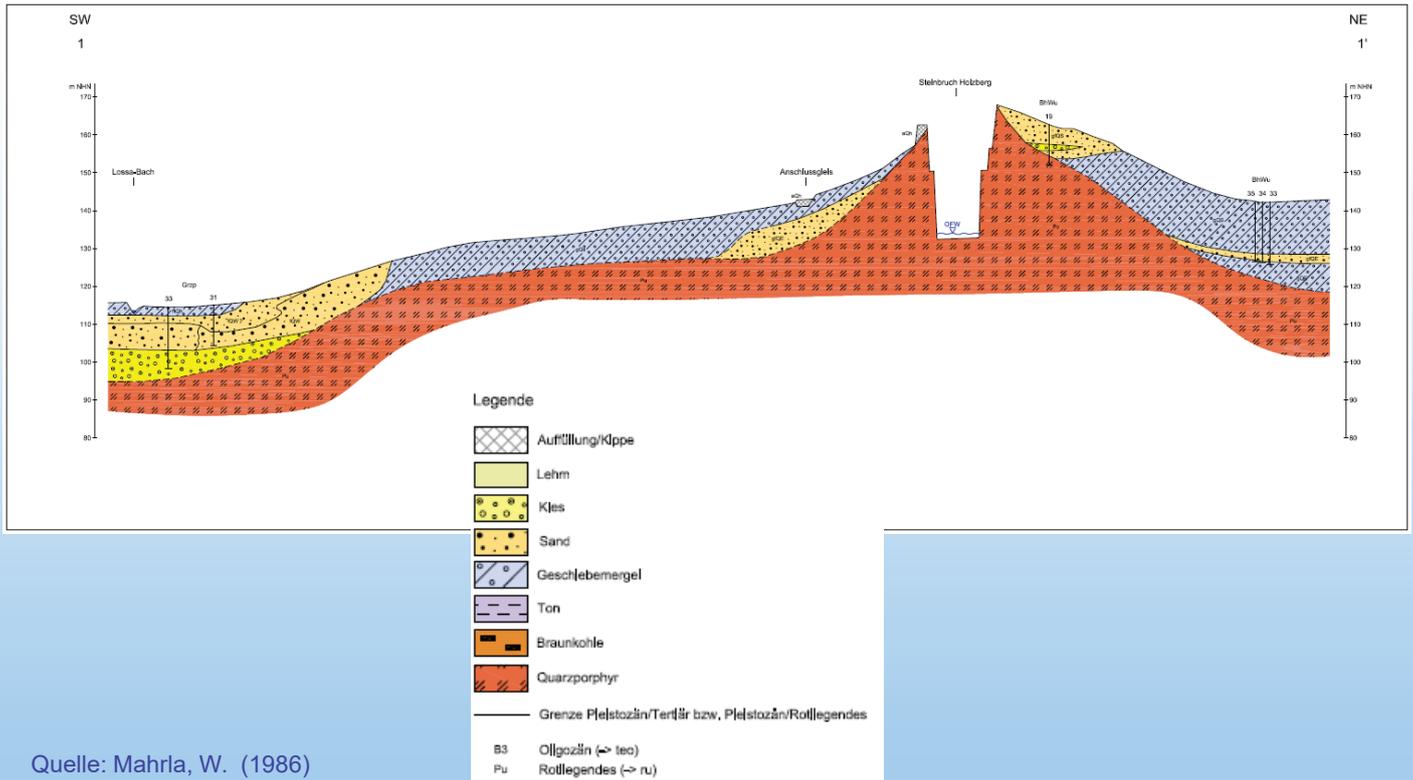
OBERFLÄCHENWASSER:

- Niederschlagsbedingter Oberflächenwassereintrag sammelt sich in der Steinbruchhohlform und wurde je nach Wetter-Input gefasst sowie temporär zur Vorflut abgeführt (OF-Wasserhaltung; dichte Steinbruchsohle → „nach oben offene Zisterne“)
- Steinbruch liegt im Bereich einer oberirdischen Wasserscheide, d. h. in einem kleinen Einzugsgebiet mit geringen Oberflächenwasserabflussmengen zum Steinbruch
- Oberflächenwasser aus Niederschlägen tritt lokal als flache Überstandslamelle mit begrenzter Ausdehnung im NW-Rand des „Holzberges“ auf (OFW-Spiegel ca. +139,6 m NHN (12/2019), +- 140,25 m NHN (12/2021))
- Fazit: „Holzberg“ – Hohlform wird sich in Abhängigkeit der meteorologischen - klimatischen Wetterbedingungen ohne den Betrieb einer Oberflächenwasserhaltung mit Niederschlagswasser auffüllen, womit die Flora & Fauna (Biotope) verdrängt werden wird.

III. Hydrogeologischer Profilschnitt „Holzberg“ - Lageplan Schnittspurkarte zu Hy PS 1-1 und Hy PS 2-2 – schematische Darstellung



III. Hydrogeologischer SW-NE-Profilschnitt „Holzberg“ Hydrogeologischer Schnitt 1-1 SW - NE – schematische Darstellung

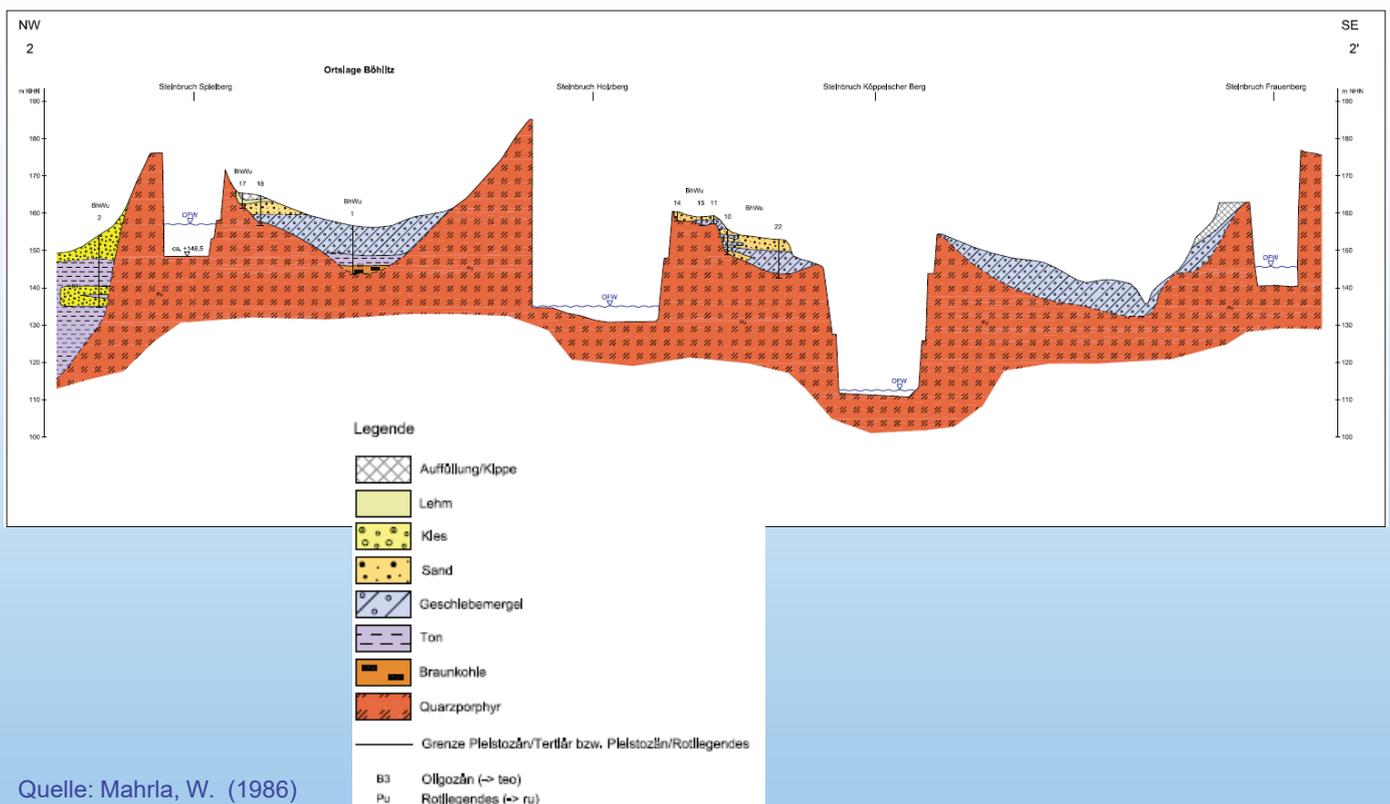


Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 13

III. Hydrogeologischer NW-SE-Profilschnitt „Holzberg“ Hydrogeologischer Schnitt 2-2 NW-SE – schematische Darstellung



Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 14

IV. Hydrogeologische Gesamteinschätzung „Holzberg“

Zusammenfassende Übersicht zur geologisch-hydrogeologischen Basisbewertung für den ehemaligen Steinbruch „Holzberg“

- Pyroxenquarzporphyr ist wasserundurchlässig (GW-Nichtleiter)
- GW-Zuflüsse über Störungs- und Klüftzonen zum „Holzberg“ sind in maßgeblicher Größenordnung nicht zu erwarten
- Quarzporphyr-Steinbruch ist als „dicht“ anzusehen
- Keine vertikale Oberflächenwasserversickerung in den Untergrund und lateral in die Randbereiche / Umgebung zu erwarten

IV. Hydrogeologische Gesamteinschätzung „Holzberg“

GEOLOGISCH - HYDROGEOLOGISCHES GESAMTFAZIT:

- Unter hydrogeologischen Aspekten bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine wasserwirtschaftlichen und umwelt-ökologischen Bedenken, den ehemaligen Steinbruch ausgehend von der bergrechtlichen Zulassung aus 03/1997 mittels bergbaufremder Massen zu sichern, zu rekultivieren und wiedernutzbar zu machen.
- Risiken für das Grundwasser sind nach dem vorliegenden Daten- und Kenntnisstand aus hydrogeologisch-bergbaulicher Sicht für das Vorhaben nicht zu besorgen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !



Schloss Hubertusburg – Werk aus sächsischem Quarzporphyr!

Bildquelle: www.geopark-porphyrland.de

**Geologisch-hydrogeologisches Statement zum ehemaligen
Steinbruch „Holzberg“ bei Böhlitz (Sachsen)**



IHU mbH
Stand: 05.09.2022
Blatt 17

Position des Aktionsbündnisses Holzbergrettung zum Antrag der Fraktion Die Linke: Den Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt schnellstmöglich unter Schutz zu stellen

Zu 1. Die schnellstmögliche Prüfung von Möglichkeiten der Unterschutzstellung der Holzbergregion

Im Antrag des BUND Landesverbandes Sachsen auf Unterschutzstellung der Holzbergregion vom 30.05.2022 an Herrn Staatsminister Günther, werden verschiedenen Möglichkeiten der Unterschutzstellung und deren Rechtsgrundlagen umfassend erörtert. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Holzbergregion im komplexen Zusammenwirken mit den Schutzgebieten des Umlandes eingehend beschrieben.

Auch das durch die DAV- Sektion Leipzig in Auftrag gegebene Biotopgutachten zum Förderantrag an das SMEKUL vom März 2021 kommt zu dem Schluss, dass eine Unterschutzstellung der Holzbergregion zwingend notwendig ist:

„Das Gebiet des Holzberges wird von geschützten Biotopen geprägt...

Aufgrund der besonderen Eigenart, Größe und Schönheit für das Landschaftsbild sind gesetzlich genehmigungsfähige Ausgleichsmaßnahmen wohl kaum möglich.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“.

Weiter ist auch die dauerhafte Beeinträchtigung von europäisch geschützten Zielarten (Fauna) zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der geplanten großflächigen Biotopverlusten greift die Prüfpflicht des SächsUVPG. Durch das Maß der Schwere der Beeinträchtigungen von großflächigen geschützten und wertvollen Biotopen, ist zusätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen...

Heute ist der Holzberg, in enger Verbindung mit dem benachbarten Köppelschen Berg, mit über 250 nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten ein ausgesprochen komplexer und artenreicher natürlicher Lebensraum. Das ursprüngliche Ziel des Sonderbetriebsplanes ist also vollständig erreicht. Dagegen würden Verfüllungen jedweder Art und Größenordnungen diese außerordentlich erfolgreiche Renaturierung rückgängig machen und stünden im Widerspruch zum öffentlichen Interesse.“

Bereits im, von der Firma KAFRIL in Auftrag gegebenen, **Gutachten des Büros Dr. Martin Seils vom Oktober 2018**, wird sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die absolute Unmöglichkeit der Schaffung eines äquivalenten Ausgleichs für die komplexen Biotopstrukturen des Holzberges deutlich sichtbar:

Insgesamt betrachtet bietet das Steinbruchgelände im jetzigen Zustand ein optimales Gefüge aus unterschiedlichen Habitatelementen (verzahnte Röhricht-/ Wasserflächen und Flachwasserbereiche, Felsen, halboffene Strukturen, Gehölzbestände), was eine hohe Artenvielfalt begünstigt. Es besitzt nicht nur eine große Bedeutung als Bruthabitat, sondern bietet auch für einzelne durchziehende Wasservögel gute Rastplatzbedingungen und Jagdmöglichkeiten für Greife und Eulen. Da die Steinbrüche im Umland entweder trocken liegen oder gänzlich mit Wasser geflutet sind, stellt der Steinbruch genau mit diesem Strukturmosaik in der weiteren Umgebung ein einzigartiges Trittsteinbiotop dar. Insbesondere von im Röhricht brütenden Arten (Rohrsänger, Rallen, Zwergtaucher, Rohrweihe) haben sich im Steinbruch die einzigen lokalen Populationen im weiteren Umfeld etabliert.

Besonders der folgende Satz aus dem Gutachten des Büros Dr. Seils sei hier nochmals besonders herausgestellt:

„Da die Steinbrüche im Umland entweder trocken liegen oder gänzlich mit Wasser gefüllt sind, stellt der Steinbruch genau mit diesem Strukturmosaik in der weiteren Umgebung ein einzigartiges Trittsteinbiotop dar.“

Generell bietet das Steinbruchgelände ideale Voraussetzungen für ein artenreiches Amphibienvorkommen. Insbesondere die Mannigfaltigkeit und die Verzahnung unterschiedlicher Gewässerformen (flache Vernässungsflächen mit episodischer Wasserführung, dauerhafte Kleingewässer mit Wassertiefen bis über 2 m, offene Wasserflächen im Wechsel mit stark verkrauteten Bereichen bzw. Röhrichtflächen) bildet die Grundlage hierfür (Abb. 23). Die angrenzenden Landlebensräume bieten ein Mosaik aus verbuschten, gräserdominierten und vegetationsarmen Bereichen. Weiterhin finden sich in den Geröllflächen unterhalb der Felswände zahlreiche Versteck- und Quartiermöglichkeiten für Amphibien.

Das Gutachten des Büros Dr. Seils trifft auch klare Aussagen bezüglich der Auswirkungen, die eine Beseitigung der Biotopstrukturen und eine anschließende Verfüllung des Holzberges für die betroffenen Artengruppen hätte.

Prof. Dr. Ingolf Kühn, Lehrstuhl für Makroökologie an der Martin- Luther- Universität Halle Wittenberg auf die Frage:

Wie beurteilen Sie die Folgen der geplanten Verfüllung noch einmal kurz zusammengefasst?

„Insbesondere im stark landwirtschaftlich genutzten Umland der Hohburger Berge haben sich im Holzberg viele Arten angesiedelt, die sich außerhalb des Gebietes nicht mehr finden und auch auf Grund der vorhandenen Landschaftsstruktur nicht wieder das Gebiet nach einer Rekultivierung zum Ende der Verfüllung besiedeln können. Wenn man jetzt den Steinbruch verfüllt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich das Gebiet Holzberg wieder so belebt und so entwickelt, wie es jetzt ist. In den letzten 30 Jahren hat die Artenvielfalt zudem massiv abgenommen und wir wissen, dass die Isolation dieser Lebensräume massiv zugenommen hat, d.h. die Wiederbelebungsfähigkeit von Lebensräumen deutlich geringer geworden ist, als das vor 30 Jahren der Fall war. Also, die Wahrscheinlichkeit so etwas erfolgreich ausgleichen zu können ist extrem niedrig.“

„Der Verlust wäre also weder umkehrbar noch ausgleichbar. Am Holzberg hat sich durch eine natürliche Vielfalt (verschiedene Lebensräume) ein umfangreicher Artenreichtum angesiedelt. Der Holzberg muss nicht nur nach deutschem Naturschutzgesetz geschützt werden, sondern auch nach Europäischem Recht.“ Prof. Dr. Ingolf Kühn 05.12.2019 im Interview mit B. Brähler



Für eine Verfüllung oder Teilverfüllung müsste der Holzberg trockengelegt werden. Die Vegetation der Flachwasserzone müsste beseitigt werden. Der Wald auf der südlichen Bruchkante (rechts im Bild) müsste gerodet werden. Neben der Flachwasserzone, würde auch die geschützte Felsformation der südlichen Bruchkante, mit ihren tausenden und abertausenden Metern Felsspalten zugeschüttet und unwiederbringlich als wertvolle Lebensräume verloren gehen. Foto: Daniel Elgner

Die bisher auf nationaler und auf EU- Ebene ergriffenen Schutzmaßnahmen, zu denen auch die im Jahr 2004 abgeschlossenen Ausweisung der Sächsischen FFH- Gebiete zählt, reichen offensichtlich noch nicht aus.

Deshalb mussten die Verantwortlichen der EU-Kommission darauf reagieren, dass das Artensterben sich auch nach dem Jahr 2000 unvermindert fortgesetzt hat. Gerade in der Vernetzung von Natura-2000-Gebieten sieht die EU einen wirksamen nächsten Schritt geschädigte Ökosysteme wieder herzustellen und die Hauptursachen des Verlusts der biologischen Vielfalt anzugehen.

Im Rahmen der, zum Europäischen Green Deal gehörenden Biodiversitätsstrategie, will die EU bis 2030 auf Basis der bestehenden Natura-2000-Gebiete und mittels deren Vernetzung in Form nationaler Schutzgebiete, einen strengen Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert sicherstellen.

Angesprochen sind hier genau solche wertvollen Naturräume mit bereits vorliegender hoher räumlicher Konzentration, wie wir sie rund um die Holzbergregion vorfinden.

Die im LSG „Hohburger Berge“ bereits vereinten FFH-Gebiete, „Berge um Dornreichenbach“ und „Am Spitzberg“ bieten aufgrund ihrer räumlichen Nähe hervorragende Möglichkeiten für einen wirksamen Biotopverbund.

Mit einer Verfüllung des Holzberges, und **das trifft ausdrücklich auch auf eine Teilverfüllung der wertvollen Lebensräume zu**, wäre die Chance den außerordentlichen Artenreichtum und die Vielfalt der Lebensräume der Holzbergregion mit den im Umland vorhandenen Schutzgebieten zu vernetzen ein für allemal vertan. Unter den Gesichtspunkten der Europäischen Biodiversitätsstrategie wäre ein solcher Vorgang ausgesprochen destruktiv und stünde den Zielstellungen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme direkt entgegen.

Das Gutachten des Büros Dr. Seils sieht kurz zusammengefasst folgende Auswirkungen auf die im Holzberg lebenden Artengruppen:

Tabelle 18: Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten

| Wirkfaktor | betroffene Artengruppen | Wirkungen/ Empfindlichkeit |
|--|--|--|
| Beseitigung der Biotopstrukturen durch Verfüllung bis auf ein Niveau von +166 bzw. +159 m NN | Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von essentiellen Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Verfüllung des Restloches <i>betroffene Artengruppen:</i> Brutvögel (insbesondere lokale Populationen von Röhricht-Brütern), Reptilien, Amphibien, Fledermäuse • Verlust von essentiellen Quartierstandorten von gebäudebewohnenden Fledermäusen und Brutplätzen von Gebäudebrütern, sofern die Werkhalle verfüllt/ unzugänglich gestaltet wird • Verlust von Nahrungshabitaten von streng geschützten Brutvogelarten der näheren Umgebung (z.B. Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch) • Verlust von Rasthabitaten (Limikolen, Enten) • Verlust eines wichtigen Jagdhabitates für Fledermäuse vor Ort und im Umkreis des Steinbruches • Verlust des Schwärmstandortes/Fortpflanzungsstätte (Felswände und Werkshalle) von Fledermäusen beim Verfüllen • Individuenverluste von Fledermäusen und Gebäudebrütern (Hausrotschwanz) beim Verfüllen/ Verschließen der Werkhalle (Quartierstandort und Brutplatz) und Felswände, innerhalb der artspezifischen sensiblen Zeiträume • Individuenverluste von Laich/Larven im Gewässer/ Röhricht, wenn dieser in den Frühlings- und Sommermonaten beseitigt wird • Individuenverluste während der Amphibienwanderungen im Zuge der Kippguttransporte • Individuenverluste von Amphibien (im Winter- oder Sommerlebensraum) bei der Verfüllung des Steinbruchbodens • Individuenverluste streng geschützter Reptilienarten im Falle einer Verfüllung • Individuenverluste verschiedener Entwicklungsstadien von Schmetterlingen • Verlust von Trittsteinbiotopen innerhalb der Agrarflur |

Die Flachwasserzone des Holzberges ist eines der ganz wenigen Laichgewässer im weiten Umland, das die Dürrejahre ab 2018 überstanden hat.

Ungezählte grundwasserbasierte Laichgewässer sind in den letzten Jahren trockengefallen und mit ihnen sind die dort heimischen Amphibienpopulationen erloschen. Im Land Brandenburg, wo es bereits Erhebungen zur Bestandsentwicklung gibt, geht man davon aus, dass die Amphibienbestände innerhalb der letzten vier Jahre bis zu 80% eingebrochen sind.

Wenn wir es nicht schaffen sofort gegenzusteuern und jedes Laichgewässer durch Sofortmaßnahmen zu sichern, werden die Amphibien die erste Artengruppe sein, die sich aus unserer Heimat verabschiedet.



Foto: Gunter Winkler

Ohne die im Gutachten von Dr. Seils beschriebenen „**idealen Voraussetzungen für ein artenreiches Amphibienvorkommen im Steinbruch Holzberg**“ wäre die Besiedlung des angrenzenden Köppelschen Berges durch die Knoblauchkröte (aktuelles Nachweisfoto vom 27.08.2022) nicht möglich. Der Sächsische Staatsminister **Wolfram Günther**, sagte bei einem Besuch des Holzberges:

„Diese Biotopstrukturen gehören zum Wertvollsten, was ich bisher im Freistaat gesehen habe,“

Durch den **von Menschen ungestört ablaufenden Sukzessionsprozess**, über viele Jahrzehnte hinweg, ist im Holzberg der Artenreichtum entstanden, der die Region heute so schützenswert macht.

Zu diesen Fakten zählen insbesondere:

a)

Die Biotopstrukturen des Holzberges umfassen mindesten 7 geschützte Biotoptypen. Diese außerordentliche Vielfalt und die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Habitatskomponenten haben die Entstehung des Artenreichtums im Holzberg innerhalb der letzten Jahrzehnte ermöglicht.

Der § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes legt fest, welche Teile von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotope haben und deshalb gesetzlich geschützt sind. Alle im Holzberg vorgefundenen Biotoptypen entsprechen exakt der in der VwV Biotopschutz unter Pkt. III. jeweils aufgeführten Definition.

Für den Holzberg sind hierbei folgende Biotoptypen zutreffend: Zitat VwV

Pkt. 1 natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazu gehörigen uferbegleitenden Vegetation.

Pkt. 2 Röhrichte und unter Pkt. 3 Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Pkt. 5 offenen Felsbildungen

In Ergänzung zu § 30 BNatSchG nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz:

Pkt. 2 höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Weiterhin sind im Holzberg auf Grund des zu den Vulkaniten gehörenden Quarzporphyr-Gesteins zwei Lebensraumtypen vorhanden, die lt. FFH-Richtlinie die charakteristischen Eigenschaften von Natura 2000 – Code 8230 bzw. Code 8220 erfüllen.

Dabei handelt es sich um Pionierrasen auf Silikatfelskuppen (Code 8230) und um Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8220). Die unter Code 8230 beschriebenen wärmeliebenden Tierarten Zauneidechse, Schlingnatter und Segelfalter sind im Holzberg nachgewiesen.

Auch mehrere der unter Code 8220 beschriebenen Felsspalten bevorzugenden Tier- und Pflanzenarten besiedeln den Holzberg. Hervorzuheben ist der außerordentliche Reichtum an Wildbienen und anderen Insektenarten, sowie der Artenreichtum bei Moosen und Farnen im Bereich der südlichen Bruchkante.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in diesem Zusammenhang unter der Biotop-ID 4542§10008 bereits am 09.07.2010 ein Biotop mit der Bezeichnung „Natürlicher basenarmer Silikatfels“ ausgewiesen. Ein weiterer Nachweis liegt uns aus dem Jahr 2013 unter Biotop-Nr. 4542 035 vor.

Hierbei sind lt. vorliegendem Lageplan die gesamten offenen Felsformationen des Holzberges in das Biotop einbezogen worden.

Hinzu kommt der alte Sternmiere- Eichen- Hainbuchenwald der nördlichen Bruchkante, bei dem es sich um einen FFH- Lebensraumtyp handelt und in dem durch das Büro Dr. Seils z. B. auch der Eremit nachgewiesen wurde.

„Der Holzberg bietet mit seiner Strukturvielfalt und seinem vielfältigen Mosaik unterschiedlichster Biotope auf kleinstem Raum für viele Artengruppen einen Hotspot in der Region.“ Dr. Martin Seils, Faunistische Sonderuntersuchungen 26.10.2018

b)

Das Sächsische Naturschutzgesetz regelt in § 21 Abs. 5 den Schutz von Biotopen die auf Flächen, die der Gewinnung von Bodenschätzen dienen, entstanden sind. Dort ist festgelegt, dass Biotope, die in Folge eingeschränkter oder unterbrochener bergbaulicher Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren entstanden sind und sich über diesen Zeitraum ungestört entwickeln konnten zu den gesetzlich geschützten Biotopen lt. § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen sind. Auf Antrag wäre es lt. § 21 Abs. 5 Sächsisches Naturschutzgesetz möglich gewesen vor Ablauf der 10- Jahresfrist eine Verlängerung auf 20 Jahre zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde jedoch lt. vorliegendem bestätigtem Protokoll der Beratung des Landrats mit der Bürgerinitiative, dem Oberbergamt und der Naturschutzbehörde vom 11. Februar 2019, weder beim Sächsischen Oberbergamt noch bei der Naturschutzbehörde gestellt.

Der durch insgesamt 13 Kontrollen des Sächsischen Oberbergamtes bestätigte Umstand, dass seit 2007 keine Verfüllungen im Holzberg vorgenommen worden sind, hatte zur Folge, dass sich die Biotopstrukturen im Holzberg mindestens seit diesem Zeitpunkt ungestört entwickeln konnten. Somit handelt es sich bei den Biotopstrukturen des Holzbergs auf der Grundlage von § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz um gesetzlich geschützte Biotope lt. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

c)

Die Faunistischen Sonderuntersuchungen des Büros Dr. Martin Seils bilden die wissenschaftliche Grundlage der artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Bewertung des Holzberges.

Lt. vorliegender faunistischer Sonderuntersuchung des Büros für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung, Dr. Martin Seils vom 26. Oktober 2018, das die eingehende Naturbeobachtung auf wissenschaftlicher Grundlage über einen Zeitraum von 8 Monaten widerspiegelt, wären 47 Vogelarten, 10 Fledermausarten, 5 Amphibienarten und 5 Reptilienarten unmittelbar betroffen.

Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten:

Fledermäuse:

Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Es kommen weitere Arten vor, deren Nachweis jedoch noch nicht ausreichend gesichert ist:

Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus

Vögel, wertgebende Brutvögel:

Drosselrohrsänger, Grünspecht, Rohrweihe, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Kuckuck, Pirol, Teichralle, Zwergtaucher,

wertgebende Gastvögel im Nahrungs- und Rasthabitat:

Flussuferläufer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Tafelente, Turmfalke, Uhu, Weißstorch, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Anmerkung: Die Liste der in den letzten Jahren in der Holzbergregion nachgewiesenen Vögel, umfasst mehr als 100 Arten (Anlage im SMEKUL vor).

Amphibien:

Erdkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Seefrosch, Teichfrosch

Davon sind Laubfrosch und Knoblauchkröte europäisch streng geschützt.

Anmerkung: Zwischenzeitlich erfolgte 2019 auch der Nachweis des Moorfrosches.

Reptilien: Blindschleiche, Ringelnatter sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter sind europäisch streng geschützt.

Tagfalter: Das Gutachten weist 21 Tagfalterarten aus, davon sind 4 Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Quelle für Artenangaben und Schutzstatus: Dr. Martin Seils, Faunistische Sonderuntersuchungen 26.10.2018

Hinsichtlich der Insektenarten stehen die wissenschaftlichen Untersuchungen des Holzberges noch ganz am Anfang. Es gibt jedoch offensichtlich eine außergewöhnlich große Artenvielfalt bei Wildbienen und anderen Insektenarten. So stellte Dr. Martin Schädler vom UFZ im September 2021 an einem einzigen Tag 19 Heuschreckenarten, darunter die strenggeschützten Arten der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Italienischen Schönschrecke, im Holzberg fest. Auch hinsichtlich der Tagfalterarten gibt es inzwischen weitere Funde (Segelfalter, Kleiner Fuchs, Trauermantel, Russischer Bär, Kleiner Eisvogel, Großes Ochsenauge, Brauner Waldvogel, Mauerfuchs, Wachtelweizen- Schecken- Falter, Zwergbläuling).

Bezogen auf seine vergleichsweise kleine Fläche, gehört der Holzberg zweifelsfrei zu den Lebensräumen mit der größten Artendichte in Sachsen.

Hierzu muss man jedoch anmerken, dass der Holzberg als isolierter Lebensraum für diese Artenvielfalt zu klein wäre, befände er sich nicht zusammen mit dem angrenzenden ehemaligen Steinbruch Köppelscher Berg, bereits in einem natürlichen Biotopverbund von insgesamt ca. 50 Hektar.

Dieser Biotopverbund diene in den letzten Jahren mindestens 100 Vogelarten als Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitat. Jede zweite dieser Vogelarten ist streng geschützt und/ oder findet sich auf der Roten Liste bedrohter Brutvogelarten von 2021 wieder.

Allein unter den im Holzberg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilien sind 5 Arten nach Europäischem Artenschutzrecht streng geschützt. 2019 wurde mit dem Moorfrosch eine 6. Amphibienart im Holzberg nachgewiesen. Auch der Moorfrosch ist streng geschützt.

Bei Fledermäusen sucht der Holzberg bezogen auf die Artenvielfalt seines gleichen und ist von überregionaler Bedeutung. Das Graue Langohr ist lt. Rote Liste 2020 als vom Aussterben bedroht eingestuft.

Wie im Antrag des BUND Landesverbandes Sachsen an Herrn Staatsminister Günther vom 30.05.2022 nachzulesen, ist eine aktuelle Kartierung der vorhandenen geschützten Lebensraumtypen (LRT) und geschützten Arten angeraten. Auf Basis der dabei ermittelten Daten sollte im Anschluss geprüft werden, welche Form der Unterschutzstellung für die Holzbergregion die geeignetste ist. Der BUND Sachsen schlägt die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes oder aber eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 vor. Darüber hinaus kann auch die Ausweisung eines Biotopverbundes bzw. eine Biotopvernetzung nach §21 BNatSchG erfolgen. Besonders sinnvoll erscheint in der gegenwärtigen Situation die Möglichkeit der einstweiligen Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet werden kann. Die Firma KAFRIL hat die Wiederaufnahme der Planungen zur Verfüllung des Holzbergs offiziell bekanntgegeben. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wäre durch eine einstweilige Unterschutzstellung, bis zur endgültigen Entscheidung umfassend Rechnung getragen.

Wie im bereits zitierten Biotopgutachten vorgeschlagen, kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet werden. Diese kann neben den naturschutzfachlichen Belangen, auch die ebenfalls problembehafteten wasserrechtlichen Fragen klären.

Wenn in der aktuellen Situation von verantwortlicher Seite mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen wird und alle rechtlichen Möglichkeiten für Prüfverfahren ausschöpft werden, so schafft man vorsorglich die bestmögliche Entscheidungsgrundlagen.

Zu 2. Die dauerhafte Sicherung des freien Zugangs zur Natur der Holzbergregion

Der Nutzungsvertrag zum Klettergebiet Holzberg zwischen der Firma KAFRIL und der Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins ist ein unbefristeter Vertrag. Dieser Vertrag wurde am 15.04.2020 durch die Firma KAFRIL fristlos gekündigt. Da sich der Kündigungsgrund auf das Engagement der DAV- Mitglieder im Naturschutz für den Holzberg bezog, erkannte das Amtsgericht Grimma die fristlose Kündigung nicht an.

Es wurde ein Vergleich geschlossen, der das Klettern im Holzberg wieder ermöglichte.

2021 kam es dann auf Initiative des Aktionsbündnisses durch die Unterstützung des Sächsischen Ministerpräsidenten, **Michael Kretschmer**, zum Durchbruch bei der **Bereitstellung eines Ersatzstandortes** für den Bodenaushub der Firma KAFRIL.

Noch im August 2021 machte die Leipziger DAV- Sektion der Firma KAFRIL ein Kaufangebot auf der Basis der vom SMEKUL zugesagten Fördermittel.

In der Beratung mit Landrat Henry Graichen, vom 14.12.2021, lehnte die Kaufmännische Geschäftsführerin von KAFRIL dieses Kaufangebot jedoch ab. Zudem stufte sie den Ersatzstandort als Zusatzstandort ein und gab bekannt, dass sie nicht beabsichtige den Nutzungsvertrag mit dem DAV Leipzig weiterzuführen. Auch ein Gespräch unter der Moderation des Geopark Präsidenten, Dr. Gey, im Januar 2022 brachte hierzu keine Wendung.

In der anwaltlichen Einverständniserklärung der Firma KAFRIL vom 23.07.2020 infolge des vorangegangenen Vergleiches vor dem Amtsgericht Grimma heißt es:
„Entsprechend einer gerichtlichen Vereinbarung erklären wir Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, dass es seitens unserer Mandantin keine Einwände gegen die Zulassung von Klettergebieten im Steinbruch „Holzberg“ gibt. Wir stimmen einer Zulassung mithin zu.“

Das Landratsamt Leipzig erlies daraufhin am 23.09.2020 die Klettergenehmigung für den Holzberg:

„Entsprechend Ihrem Antrag vom 28.02.2020 wird das unter Bergaufsicht stehende Betriebsgelände „Steinbruch Holzberg“ aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohburger Berge“ als Klettergebiet zugelassen.“

Somit liegen alle notwendigen Genehmigungen zur Nutzung des Klettergebietes Holzberg vor.

Die Rücknahme der Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Firma KAFRIL ist deshalb ein zentrales Anliegen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von Gesprächen zur Lösung des Holzbergkonfliktes.



Foto: Dr. Olaf Rieck

Zu 3. Zügige Umsetzung der Ersatzstandortlösung

Zunächst einmal ist klar, dass es noch keine bergrechtliche Genehmigung für die Ersatzstandortlösung gibt, und das deshalb, weil natürlich auch diesem Projekt ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren vorangestellt ist.

Wie ist hier der Stand?

Am 27. Juli gab es dazu ein Gespräch zwischen Vertretern der Unternehmensleitung der MIBRAG, Herrn Landrat Graichen und Vertretern des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung.

Das Gespräch war absolut lösungsorientiert und fand in einer Atmosphäre statt, die als mustergültig für das konstruktive Zusammenwirken von Wirtschaft, Regionalpolitik und Zivilgesellschaft zu charakterisieren ist.

Das Gesprächsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die MIBRAG hat sich unmittelbar nach der Bitte des Ministerpräsidenten zur Schaffung einer Ersatzstandortlösung für den Holzberg im Sommer vergangenen Jahres sehr intensiv mit einer Lösungsfindung befasst und eine solche bereits am 01. September 2021 fest zugesagt.

Noch im Dezember letzten Jahres legte die MIBRAG einen mit der Firma KAFRIL abgestimmten LOI vor, der einseitig bereits von der Geschäftsleitung der MIBRAG unterzeichnet war. Allerdings hatte die Firma KAFRIL ihrerseits diesen LOI bis zum Gesprächstermin am 27. Juli 2022 noch nicht gegengezeichnet.

Im Mai gab es ein Vorgespräch mit dem Oberbergamt zur Abstimmung der Planungen. Die Planungen laufen seit dem und seitens der MIBRAG wird mit der Genehmigung bis Ende 2023 gerechnet. Der zugehörige Antrag soll rechtzeitig beim Oberbergamt eingereicht werden.

Bahnbrechend wird dabei die Einführung eines „Geoinformationssystems“ sein, welches mittels GPS-Daten die Verfolgung und dauerhafte Registrierung vom Gewinnungsort der Materialien, über den Transportweg, bis hin zu den metergenauen Daten am Einlagerungsort, sicherstellt.

Die Nachfrage von Seiten des Aktionsbündnisses, ob die Genehmigung des Ersatzstandortes noch in irgendeinem Punkt in Frage steht oder ob es ein denkbares Szenario gibt, wonach die Genehmigung versagt werden könnte, hat die MIBRAG ausdrücklich verneint.

Somit schließt die MIBRAG ein Scheitern der Ersatzstandortlösung absolut aus.

Die Ersatzstandortlösung der MIBRAG steht also unbestreitbar im Raum. Dabei hat diese Lösung eine Tragweite angenommen, die wir bei der Einbringung unseres Lösungsvorschlages beim besten Willen noch nicht erfassen konnten.

Das Vorhaben wird ein erhebliches Volumen haben und löst das Schüttraumproblem für unbelasteten oder geringfügig belasteten Bodenaushub im Großraum Mitteldeutschland auf Dauer.

Das wird aber letztendlich nur ein positiver Nebeneffekt des Projektes sein.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dieses Planvorhaben der MIBRAG bei entsprechender landespolitischer Unterstützung und Flankierung einen erheblichen positiven Einfluss auf wesentliche Umweltfragen in der Region haben wird.

Neben den von uns ursprünglich angestrebten Effekten der **Schonung wertvoller natürlicher Lebensräume** und der **Rückgewinnung von wertvollen Landflächen** in der Kohleregion, geht es dabei vor allem um Fragen der zukünftigen **Gestaltung von Tagebaufolgelandschaften unter dem Einfluss des Klimawandels.**

Zwischen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften und der Wasserknappheit in der Region besteht ein enger Zusammenhang.

Das Problem der Wasserknappheit ist zweifellos eine ernsthafte Bedrohung und deshalb steht die Sächsische Landespolitik jetzt in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass sprichwörtlich „keine Schippe“ unbelasteter Erdaushub aus der Region auf einer Deponie oder gar in der Natur landet.

Die gesetzliche Grundlage dazu ist bereits vorhanden, denn das Abfall-Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt vor, alle Materialien technischer Eignung entsprechend ihrer Einstufung wieder einzusetzen. Nur wenn technische Gründe gegen einen Wiedereinsatz sprechen, sind diese Stoffe nach Deponieverordnung einzustufen und einer den jeweiligen Parametern entsprechenden Deponie zuzuführen. Sämtliche baupraktisch klassifizierten Materialien, die in die LAGA-Klassen Z0 und Z1 eingestuft werden können, bleiben Ausbaustoff und erhalten zusätzlich das Prädikat Rohstoff.

Im Rahmen eines „Sofortprogramms gegen die Wasserknappheit“ gebieten es die Auswirkungen des Klimawandels, alle diesbezüglich relevanten Planungen aus der Vergangenheit auf den Prüfstand zu stellen.

Planungen, die längst von der Realität eingeholt worden sind und die rein gar nichts mehr mit den dramatisch veränderten Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Erfordernissen der Gegenwart zu tun haben, gehören vom Tisch genommen.

Natürlich bedarf es zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht eines Abschlussbetriebsplanes.

Aber eben nicht zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung, sondern zum ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss der bergbaulichen Nutzung.

Das Ziel des Sonderbetriebsplanes von 1997 ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes.

1997 war man noch der Meinung, dass dazu eine Verfüllung mit bergbaueigenen Stoffen notwendig sei. Heute weiß man es besser. Hier hat die Natur ohne menschliches Zutun das getan, was sie am besten kann.

Sie hat sich selbst zurückerobert, was ihr die bergbauliche Nutzung, über fast 100 Jahre hinweg, genommen hat und sie hat die Chancen perfekt genutzt, die sich aus den brachialen Veränderungen der Landschaft ergeben haben. Im Holzberg liegt heute ein phantastisches Ergebnis der Renaturierung vor.

Das Ziel des SBP von 1997 ist erreicht. Die Wiedernutzbarmachung durch Renaturierung ist vollständig abgeschlossen. Die Wunden sind geheilt und der Berg kann guten Gewissens aus dem Bergrecht entlassen werden!

Diese Entwicklung zurückzudrehen, mit der Begründung, man wolle „erneut renaturieren oder die erfolgreiche Renaturierung durch eine andere Nutzungsform ersetzen und man habe einen Rechtsanspruch darauf dies mit **Abfallverwertung** zu verbinden, ist ein aus der Zeit gefallenes Vorhaben.

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Frage des Ersatzstandortes führt sehr schnell zu der Erkenntnis, dass es bei Erdaushub der LAGA- Klassen Z0 und Z1 um wertvolle Rohstoffe geht, die absolut nichts auf Deponien zu suchen haben und schon gar nicht zum Zuschütten wertvoller Naturräume zu verwenden sind.

Da das Baugeschehen in Ballungsräumen immer chaotische Stoffströme verursacht, wird vieles davon abhängen, wie es gelingt diese Stoffströme in Richtung des Planvorhabens der MIBRAG zu lenken und somit im öffentlichen Interesse zu größtmöglichem Nutzen zu verhelfen.

Zu 4.

Nichtzulassung der Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzberges

Wir haben uns die Frage gestellt: Ist die Genehmigung einer Verfüllung mit bergbaufremdem Material unter Bergrecht überhaupt denkbar und wäre eine solche auf der Grundlage des SBP von 1997 genehmigungsfähig?

Die Antwort ist ein klares Nein, denn für eine Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material gab es zu keinem Zeitpunkt eine gültige Genehmigung.

Der Sonderbetriebsplan von 1997 lässt zwar den Einbau bergbaufremden Materials zu, doch die zugehörige wasserrechtliche Genehmigung schreibt für diesen Fall zwingend einen Wechsel ins Abfallrecht vor.

Das Gutachten von Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß macht deutlich, dass KAFRIL seine Pläne zur Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material innerhalb des Bergrechts, also im Rahmen einer Verfüllung nach Bergrecht, nicht umsetzen kann.

Die wasserrechtliche Genehmigung des Sonderbetriebsplanes von 1997 schränkt die Verfüllung auf „nachweislich nur Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen“ ein.

Jede Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen bedarf eines gesonderten Antrages und ist dafür keine bergbauliche Notwendigkeit nachweisbar, so ist die Beantragung einer Abfallrechtlichen Genehmigung erforderlich.

D.h. bei einer Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen sieht schon der Sonderbetriebsplan von 1997 einen **Wechsel vom Rechtszustand der Verfüllung** nach Bergrecht ins **Deponierecht** vor.

Dieser Umstand führt dazu, dass bereits der Sonderbetriebsplan von 1997 für die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material ein Planfeststellungsverfahren nach Deponierecht vorschreibt.

Da dieser SBP nach mehrfach wiederholter Aussage des Oberbergamtes bis heute rechtskräftig ist, macht sich nach dessen wasserrechtlichen Bestimmungen für jedwede Verfüllung von bergbaufremdem Material ein Planfeststellungsverfahren nach Deponierecht erforderlich.

In der wasserrechtlichen Genehmigung von 1997 heißt es dazu:

*„3.2.16 Bei der Vorhabensdurchführung sind nur Stoffe zu verfüllen, die einer Güteüberwachung unterliegen. **Das heißt, es ist nachweislich** (s. a. Ziffer 3.2.8.) **zu gewährleisten, daß plangemäß nur Abraum benachbarter Steinbrüche im Restloch verkippt wird.***

*3.2.17 **Sollte es aus sonstigen, darzulegenden Gründen erforderlich werden, Fremdmassen nichtbergbaulicher Herkunft zur Verfüllung zu bringen, so ist dazu rechtzeitig der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Wenn bergtechnische oder bergbauliche Gründe nicht nachweisbar sind, ist zugleich eine abfallrechtliche Entscheidung zu beantragen.***“

Zu 5.

Unterstützung der Aufstellung eines BAP zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht im Istzustand

Die bergbauliche Tätigkeit im Holzberg ist seit mehr als 10 Jahren unterbrochen und die Biotopstrukturen des Holzberges sind somit geschützt. Hinzu kommt eine Vielzahl besonders geschützter und streng geschützter Tierarten, für die ein Tötungsverbot besteht. Für das im Holzberg vorhandene Gewässer gilt ein Verschlechterungsverbot und für die Einbringung von bergbaufremdem Material gibt es keine wasserrechtliche Genehmigung. Eine solche dürfte aus mehrerlei Gründen unter den heute noch sehr viel strengeren wasserrechtlichen Bestimmungen, als sie bereits 1997 vorlagen, auch kaum zu erlangen sein.

Es liegt deshalb ausdrücklich im Interesse der Firma KAFRIL einen Interessenausgleich herbeizuführen. Ein „adäquaten Ersatzstandort“ steht dabei genauso im Fokus, wie die Möglichkeit eines „Verlustausgleiches“.

Die Firma KAFRIL hat am 13.04.2022 in einem Beitrag von MDR Sachsenradio darauf verwiesen, dass die Interpretation, „KAFRIL habe kein Interesse mehr am Verkauf des Holzberges“, so nicht richtig ist. **Man sei weiter an einer Lösung interessiert.**

Der Holzbergkonflikt hat längst die regionalen Grenzen überschritten und findet auch bundesweit starke Beachtung. Die Tier- und Pflanzenwelt des Holzberges, verbunden mit der eindrucksvollen Felslandschaft, hat einen festen Platz im Herzen vieler Menschen gefunden.

Die beteiligten Behörden tun also weder der Firma KAFRIL noch sich selbst einen Gefallen, wenn sie weiter den Anschein erwecken, ein solch rückwärtsgerichtetes Projekt habe möglicherweise die Chance auf Erteilung einer Genehmigung.

Die einzig vernünftige Lösung für den Holzberg ist die Entlassung aus dem Bergrecht im Istzustand.

Alle Anstrengungen gegen das Artensterben und gegen den Verlust von Lebensräumen können nur dann Erfolg haben, wenn sie gemeinschaftlich und unvoreingenommen, auch über Parteigrenzen hinweg, vorangetrieben werden.

Dabei muss der Grundsatz gelten, dass dem Schutz vorhandener wertvoller Lebensräume und ihrer Vernetzung allerhöchste Priorität zukommt.

32.000 Menschen haben die Petition zur Holzbergrettung bisher unterzeichnet, darunter 15.000 Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen. Das ist überwältigend und zeigt, wie stark die Bereitschaft selbst etwas gegen das Artensterben zu tun, bereits in der Bevölkerung verankert ist.

Eine Stimme aus mittlerweile über 9.300 Kommentaren zur Petition:

Aleksandra Chwolka aus Leipzig

„Im Holzberg ist ein wundervolles Biotop entstanden. Die Artenvielfalt dort ist in der Region kaum zu übertreffen. Es ist nicht verantwortbar und durch nichts zu rechtfertigen, den Lebensraum der vielen Lebewesen dort zu zerstören. Des Weiteren befinden sich dort die schönsten Kletterrouten der Region. Tourismus und Naturschutz gehen dort harmonisch Hand in Hand. Der Holzberg darf nicht zerstört werden!“

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung

04. September 2022

Gunter Winkler
Sprecher der Bürgerinitiative Böhlitz

Christian Krönert
Sprecher der BUND Ortsgruppe Böhlitz